

BAB A 7

VAE II

- AS Seesen bis nördlich AS Nörten-Hardenberg -

VKE 3

- südl. AS Northeim Nord bis nördl. AS Nörten-Hardenberg -

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Husarenstraße 25
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38102 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

bearbeitet im Auftrag von

PlanA-Sievert
Büro für Landschafts- und Ausführungsplanung

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. N Wilke-Jäkel

Braunschweig, Dez. 2011

gez.: N. Wilke-Jäkel

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Kurzbeschreibung des Ausbauprojekts	5
1.2	Wirkfaktoren des Ausbauprojekts	6
1.3	Geplante Vermeidungsmaßnahmen	7
2	Grundlagen des Artenschutzes	9
2.1	Rechtliche Situation	9
2.2	Datengrundlage / Kartierungen u. Untersuchungen.....	14
2.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes / wichtiger Landschaftselemente	16
2.3.1	Wälder	16
2.3.1.1	Westhang am Hundeberg.....	16
2.3.1.2	Eichenmischwald am Breitenhai und Scheerenberg.....	17
2.3.2	Trassenbegleitende Gehölze.....	17
2.3.3	Grünland	17
2.3.4	Trassenbegleitende Ruderalflächen.....	18
2.3.5	Magerrasen.....	18
2.3.6	Fließgewässer: „Moore“ und „Krummel“	18
2.3.7	Gräben.....	19
2.3.8	Stillgewässer	19
2.3.9	Ackerflächen.....	20
2.4	Schutzgebiete	20
3	Methode (Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)	20
3.1	Vorprüfung und Ermittlung der „relevanten“ Arten	20
3.2	Konfliktanalyse für die als „relevant“ ermittelten Arten.....	22
3.3	Ausnahmeprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen	23
4	Vorprüfung (Ermittlung der „relevanten“ Arten)	24
4.1	Ermittlung und Prüfung der relevanten Arten.....	24
4.2	Ergebnis der Vorprüfung	89
5	Konfliktanalyse und Ausnahmeprüfung	95
5.1	Konfliktanalyse bez. „Relevante Vogelarten und Beeinträchtigungen aus Verkehrslärm“	96
5.2	Arten, die potenziell nur auf dem Durchzug im UG vorkommen	98
5.3	Auf dem Durchzug nachgewiesene Arten und potenzielle Nahrungsgäste	99
5.3.1	Auf dem Durchzug nachgewiesene Art.....	100
5.3.2	Potenzielle Nahrungsgäste - Säuger.....	100
5.3.3	Potenzielle Nahrungsgäste - Vögel	103

5.4	Nachgewiesene Arten und potenziell sich im Untersuchungsgebiet vermehrende Arten (detaillierte Konfliktanalyse).....	104
5.4.1	Säugetiere	104
5.4.1.1	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).....	104
5.4.1.2	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	106
5.4.1.3	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	108
5.4.1.4	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	110
5.4.1.5	Luchs (<i>Lynx lynx</i>).....	112
5.4.1.6	Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	114
5.4.1.7	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	118
5.5	Vögel.....	120
5.5.1	Europäische Vogelarten allgemein.....	120
5.5.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	121
5.5.3	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	125
5.5.4	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	126
5.5.5	Grünspecht (<i>Picus viridus</i>)	127
5.5.6	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>).....	128
5.5.7	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	130
5.5.8	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	132
5.5.9	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	134
5.5.10	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).....	135
5.5.11	Neuntöter (<i>Lanus collurio</i>)	137
5.5.12	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	138
5.5.13	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	140
5.5.14	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	142
5.5.15	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	144
5.5.16	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	146
5.5.17	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	148
5.5.18	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	149
5.5.19	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	150
5.5.20	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>).....	152
5.5.21	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	153
5.6	Reptilien	155
5.6.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	155
6	Zusammenfassung	159
7	Literatur und Quellen.....	160

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtliste aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet („Prüfliste“)	26
Tabelle 2: Liste aller im Gebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die es zu Beeinträchtigungen kommen kann	89

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Bundesautobahn A 7 ist mit der Bezeichnung E 45 Bestandteil des europäischen Fernstraßennetzes. Sie ist gleichzeitig eine der wichtigsten Magistralen Deutschlands und hat, da sie die einzige leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im östlichen Niedersachsen ist, eine außerordentliche Bedeutung für den internationalen und überregionalen Verkehr.

Der Durchschnittliche-Tägliche-Verkehr (DTV) auf der BAB A 7 in diesem Planungsabschnitt wird sich ähnlich wie in den vorangehenden Planabschnitten in der Zeit von 2005 (> 50.000 Kfz/24h) bis 2025 voraussichtlich deutlich steigern, wobei der Schwerlastanteil daran überproportional steigen wird.

Diese künftige Verkehrsbelastung wird ohne einen durchgehenden sechsstreifigen Ausbau dieser Autobahn nicht mehr dauerhaft störungsfrei zu bewältigen sein. In diesem Planabschnitt ist die Ri-Fahrbahn Kassel bereits durchgehend 3-spurig. Die Ri-Fahrbahn Hannover dagegen ist noch durchgehend 2-spurig. In Fahrtrichtung Süden ist die Auslastung der Autobahn schon heute erreicht. Daher kommt es immer häufiger - insbesondere bei Überholvorgängen von LKW - zu Staubildungen. Im Zusammenhang mit dem hohen Schwerlastanteil führt dies zu starken Störungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit. Weiterhin sind die Fahrbahnen in einem schlechten Zustand. Viele der Fahrbahnplatten sind lose und gerissen. Außerdem ist das bestehende Entwässerungssystem teilweise defekt. Zudem führt die ständige Überlastung durch das starke Verkehrsaufkommen zu einem fortschreitenden massiven Substanzverlust, der permanent aufwendige Instandsetzungsarbeiten erforderlich macht. Ein Ausbau der BAB A 7 ist ökologisch und ökonomisch gegenüber einer neuen Streckenführung vorzuziehen, weil so Landschaftseingriffe als auch Ausbaurkosten minimiert werden können.

Für das Planverfahren zum Ausbau dieser Bundesautobahn sind umfangreiche Unterlagen zu erstellen, die neben einer Umweltverträglichkeitsstudie und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan einen gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beinhalten. Im Zusammenhang mit dem aktuell geltenden Artenschutzrecht sind die artenschutzrechtlichen Belange als eigenständiger Bestandteil der Planunterlagen als Voraussetzung der Planfeststellung zur Erweiterung der BAB A 7 zu erarbeiten. Da Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen unmittelbaren Einfluss auf die Betroffenheit von artenschutzrechtlich „relevanten“ Arten haben, ist eine enge Verknüpfung dieser Planunterlage zum LBP gegeben. In diesem Fachbeitrag werden die Konsequenzen, die sich aus den Richtlinien der EU und der nationalen Gesetzgebung für die Umweltplanung ergeben, für diesen Planabschnitt analysiert, dargelegt und berücksichtigt.

Im Rahmen des Fachbeitrages werden alle verfügbaren Daten zu den in die Prüfung einzubeziehenden Arten zusammengestellt und es erfolgt eine artspezifische Ermittlung und Bewertung der möglichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse). Bei Eintreten von Verbotstatbeständen wird im Zuge einer Ausnahmeprüfung geprüft, ob die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind.

1.1 Kurzbeschreibung des Ausbauvorhabens

Die BAB A 7 verläuft im vorliegenden Entwurfsabschnitt in annähernd nord-südlicher Richtung durch das südwestliche Harzvorland, das hier außerhalb der bewaldeten Gebiete überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen aufweist. Im größten Teil der Verkehrseinheit 3 verläuft die BAB A 7 in leicht geschwungener Linienführung durch mäßig reliefiertes Gelände. Damm- und Einschnittslagen folgen in kurzem Wechsel. Die Trasse ist fast im gesamten Planabschnitt zu dieser VKE 3 durch begleitende Gehölzstreifen auf den Böschungen in die Landschaft eingebunden.

Ab der PWC-Anlage „Schlochau“ südlich der AS Northeim-Nord verläuft die Autobahn westlich entlang der nach Westen orientierten und mit ausgedehnten Ackerflächen bedeckten Hänge des Lämmerbergs. Anschließend werden kurz hintereinander eine Kreisstraße (K 406), die B 241 mit der AS „Northeim-West“ und ein größeres Fließgewässer, die Moore, gequert. Danach werden eine weitere Kreisstraße (K 422) und eine Bahnlinie gequert. Anschließend wird der Bereich des östlich gelegenen Hundebergs passiert, dessen nach Westen orientierte Hänge bewaldet sind. Auf der gegenüberliegenden Seite der BAB befindet sich eine kleinere Feuchtwiese mit einem Fischteich und einer anschließenden Fichtenschonung. Im weiteren Verlauf werden ausgedehnte Ackerflächen durchfahren und ein Feldwirtschaftsweg überbrückt, der als Verbindungsweg zwischen den Dörfern Großenrode und Hillerse genutzt wird, aber für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist. Anschließend verläuft die BAB in leichter Steigung durch die Waldflächen am Breitenhai und am Scheerenberg beiderseits der Autobahn. Die östlich angrenzenden Wälder dehnen sich großflächig aus, die westlichen Bestände sind wesentlich kleiner.

Innerhalb dieses Untersuchungsabschnittes befinden sich im Trassenverlauf der BAB A 7 insgesamt neun Unterführungsbauwerke. Überführungsbauwerke sind nicht vorhanden. Die Unterführungsbauwerke befinden sich in unterschiedlichem Zustand. Sie werden im Zuge des Ausbaus erhalten, saniert und im erforderlichen Umfang verbreitert oder erhöht. Vorhandene Rohr- bzw. Rahmendurchlässe werden entweder verlängert oder die neu zu errichtenden Böschungen werden durch Anordnung von Stützwänden an den Ein- und Ausläufen abgefangen.

Die beidseitige PWC-Anlage „Schlochau“ südlich der AS Northeim-Nord bzw. der Northeimer Seenplatte und die Anschlussstelle Northeim-West an der B 241 sind die wesentlichen Begleitbauwerke in diesem Abschnitt.

Der vorhandene Querschnitt soll im Tiefbauverfahren einen sechsstreifigen Regelquerschnitt von RQ 36 entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA 2008) erhalten. Die künftige Fahrbahnbreite beträgt 2 x 14,5 m einschließlich Standstreifen.

Die Ausbaurichtung ist hier in der VKE 3 durch den Bestand weitgehend vorgegeben, da die Richtungsfahrbahn nach Süden bereits auf ganzer Länge über drei Fahrstreifen verfügt. Daher wird angestrebt, nur die Richtungsfahrbahn nach Norden durch den Anbau einer dritten Fahrbahn nach Osten auf drei Fahrstreifen zu erweitern.

Der Ausbau wird überwiegend in „Vor-Kopf-Bauweise“ erfolgen. In einigen Abschnitten werden parallel zur Trasse Baustraßen angelegt werden bzw. es müssen Flächen für Baustelleneinrichtungen und Material- und Bodentransporte sowie deren Ablagerung insbesondere im Bereich der Über- und Unterführungsbauwerke als Erweiterungen des Arbeitsstreifens beansprucht werden.

1.2 Wirkfaktoren des Ausbauvorhabens

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB A 7 von vier auf sechs Fahrstreifen kommt es zu unterschiedlichen Eingriffen in die entlang der bestehenden Straße vorhandenen Bestandteile des Naturhaushaltes. Betroffen können die jeweils vorhandenen Biotope sowie deren Funktionen im Naturhaushalt sein. Im Zusammenhang mit dem Artenschutz spielt hier insbesondere ihre Funktion als Wuchsort und Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten die wesentliche Rolle. Qualitativ werden drei Arten von Auswirkungen, mit denen Beeinträchtigungen verbunden sein können, unterschieden.

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Baustellenbetriebsflächen, Baustraßen, Lagerflächen und dem Baustellenbetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Straßenbauarbeiten) verbunden. Sie treten nicht zwingend überall gleichzeitig und auch nicht permanent auf, sondern sind jeweils auf Teilabschnitte beschränkt. Sie sind auch nur auf die Dauer der Bauphase beschränkt und enden mit Fertigstellung der erweiterten Autobahn im jeweiligen Planabschnitt.

Es kann zu vorübergehendem Verlust von Lebensräumen durch Flächenbeanspruchungen und zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schall- und Schadstoffemissionen aus dem Baustellenverkehr kommen.

Nach Beendigung der Ausbaumaßnahme bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft vorhanden, die unmittelbar von dem Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehört der Verlust von Lebensräumen durch dauerhafte Überbauung und die Verstärkung bestehender Zerschneidungseffekte von Funktionsbeziehungen durch den nunmehr um ca. 3,5 m verbreiterten Trassenkörper. Weiterhin kommt es in diesem Planabschnitt der VKE 3 östlich von Großenrode im Bereich Scheerenberg-Breitenhai/Kickelberg geringfügig zum Anschnitt von Waldrändern. Im Bereich Hundeberg (westlich Hillerse) kommt es zu geringfügigen Anschnitten von Gebüsch.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind unmittelbar mit dem Verkehrsaufkommen auf der BAB A 7 verbunden. Von dem fließenden Verkehr gehen Schall- und Schadstoffemissionen aus, die Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Wuchsorte durch Änderung der Standortbedingungen (Eutrophierung durch Stickstoffeinträge, Beeinträchtigungen durch umweltschädliche Stoffe) sowie durch Verlärmung und Beunruhigungseffekte durch Bewegung verursachen. Weiterhin führt das erhöhte Verkehrsaufkommen zu einer Verstärkung der Barriere- und Zerschneidungswirkung der Trasse durch die erhöhte Kollisionsgefahr für viele mobile bzw. wandernde Tierarten.

Diese Zunahme des Kfz-Verkehrs wird sich auch ohne den Ausbau der BAB allein durch die allgemeine Zunahme von Personen- und Gütertransport entwickeln. Diese ausbauunabhängige Steigerung des Verkehrs stellt daher in diesem Sinne keine betriebsbedingte Auswirkung dar.

Entlang der BAB kommt es bereits heute durch die hohe Verkehrsbelastung zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Emissionen des Kfz-Verkehrs. Wegen der steigenden betriebsbedingten Emissionen bleibt die Einordnung in die Kategorie „erhebliche Beeinträchtigung“ bestehen.

1.3 Geplante Vermeidungsmaßnahmen

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu diesem Ausbauvorhaben sind neben der Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Kompensation der entstehenden unvermeidlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt weitere Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere während der Bauausführung weitere Beeinträchtigungen der Schutzgüter verhindern sollen, sog. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung bestehender Strukturen und der mit ihnen verbundenen Leistungen für Natur und Landschaft. Sie umfassen Maßnahmen zum Schutz von Tierarten, zum Boden-, Gewässer- und Klimaschutz sowie zum Schutz von Gehölzen. Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt. Je nach örtlichen Gegebenheiten können diese im Zuge einer Baubegleitung modifiziert oder noch weitere Maßnahmen erforderlich werden und hinzukommen. Hierzu gehören

- die Festsetzung einer Bauzeitenregelung, die eine Rodung der Böschungsgehölze und die Einrichtung der Baustellenbetriebsflächen und Baustraßen auf die vegetationsfreie Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste beschränkt. Auch Baustelleneinrichtungen im Bereich von Ackerflächen erfolgen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines Jahres. (Schutz möglicher Brutvorkommen von Brutvögeln der offenen Feldflur, z. B. Feldlerche)
- Schutz wertvoller Vegetationsbestände und Lebensräume sowie gleichzeitige Begrenzung des Baufeldes durch das Aufstellen von ortsfesten Schutzzäunen gemäß RAS - LP 4. Im Bereich des Waldgebietes am Breitenhai wird der Schutzzaun blickdicht, ortsfest und 2 m hoch ausgebildet. Dadurch werden Beunruhigungen durch Fahrbewegungen der an- und abfahrenden LKW minimiert.
- Der belebte Oberboden wird zu Beginn der Arbeiten von allen Bau- und Betriebsflächen unter Berücksichtigung der Belastbarkeitsgrenzen abgeschoben und außerhalb des Baubetriebes in Bodenmieten (Höhe maximal 3 m) zwischengelagert. Die Mieten werden vor dem Befahren und vor Verunreinigungen geschützt.
- Gewässer- oder Baustelleneinhausungen im Bereich des Brückenbauwerks über die Moore (BW 2043), um Einträge von Schadstoffen, Stäuben u. ä. in das Gewässer zu vermeiden,

- keine Einrichtung von Materiallagern (insbesondere Treibstoffe) in den Ufer- bzw. Überschwemmungsbereichen der Moore und anderer Gewässer einzurichten,
- Befestigung der Offenbodenbereiche unter der Moorebrücke zur Stabilisierung des Bauwerks werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, dabei sollen direkte Eingriffe in die Gewässersohle soweit möglich vermieden werden,
- die beidseitig vorhandenen Bermen an der Moorebrücke werden wieder hergestellt und bleiben erhalten,
- die Einengung des Baufeldes auf ein absolut notwendiges Mindestmaß in empfindlichen Bereichen.
- im Waldgebiet Breitenhai-Scheerenberg wird an geeigneter Stelle eine Grünbrücke errichtet.

Wichtige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Kompensationsmaßnahmenkonzeptes zu dieser VKE 3 sind:

- die Wiederaufpflanzung der Böschungsbereiche und autobahnnaher Flächen mit standorttypischen Gehölzen, (auf den Dammböschungen der BAB A 7 und im Umfeld der neu entstehenden Regenrückhaltebecken werden dichte Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern gepflanzt. Im Bereich der Einschnittböschungen wird der Pflanzabstand erhöht, so dass lockere Gehölzbestände entstehen.)
- die Anlage und Entwicklung von Ruderalfluren mit Wildkraut- und Grasansaat (artenreiche Gras- und Staudensäume) auf süd- und südwestexponierten ausgewählten Einschnittböschungen, im Seitenraum querender Wege und auf den Böschungen von Entwässerungsgräben. Die zunächst mit einer artenreichen Kräutermischung angesäten Flächen werden im Rahmen der Straßenunterhaltung nur extensiv gepflegt, so dass sich arten- und blühreiche Aspekte ausbilden können.
- auf den ca. 5 m breiten Freihaltezonen auf den Außenseiten des wildkatzensicheren Schutzzaunes in den Waldbereichen werden Waldstaudenfluren durch Eigenbegrünung entwickelt. Im Anschluss an diese Saumstreifen wird ein neuer Waldrand durch Unterpflanzung des Bestandes entstehen.
- am Breitenhai wird eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und aufgeforstet. Entwicklungsziel sind naturnahe Laubwaldbestände (ca. 0,4 ha). Zur angrenzenden Ackerfläche hin wird ein gestufter Waldrand aufgebaut (ca. 0,3 ha).
- weitere Maßnahmen sind im Umfeld der RRB in der Moore-Niederung (Aufwertung Boden, z. B. Entwicklung feuchter Staudenfluren) und an der K 406 (Aufwertung Boden, z. B. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kalkhaltiger Standorte) vorgesehen.

2 GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZES

2.1 Rechtliche Situation

Die zu beachtenden natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und den in Deutschland rechtsverbindlichen Regelungen der maßgeblichen Naturschutz-Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie; Artenschutzverordnung 338/97 - Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens und Richtlinie 2009/147/EG - Vogelschutz-Richtlinie) sowie in diesem Zusammenhang ergangenen Gerichtsurteilen des Europäischen Gerichtshofes und i. d. Folge des Bundesverwaltungsgerichtes. In diesem Zusammenhang sind viele in Niedersachsen vorkommende Tier - und Pflanzenarten und alle hier vorkommenden europäischen Vogelarten als besonders bzw. streng zu schützende Arten zu behandeln. Diese Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die nach den nationalen Regelwerken besonders und streng geschützten Arten unterliegen den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Daher nimmt der Artenschutz in Plan- und Genehmigungsverfahren inzwischen eine zentrale Stellung ein. Der Schutz von besonders bzw. streng geschützten Arten wird über die im Folgenden zusammengefassten gesetzlichen Bestimmungen geregelt:

- In § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG werden die besonders und streng geschützten Arten näher definiert.
- § 44 (1) BNatSchG stellt die zentrale Vorschrift des Artenschutzes für die besonders und streng geschützten Arten dar und beinhaltet die so genannten Zugriffsverbote (s. u.).
- § 44 (5) beinhaltet eine Freistellung von den Verboten des Abs. 1 der nur national besonders geschützten Arten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 15 oder § 18 (2) Satz 1. Weiterhin wird hier auch festgelegt, dass, sofern Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL, Arten gem. einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Ziffer 2 oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Ziffern 3 u. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Gleiches gilt für die Standorte wildlebender Pflanzen, die im Anhang IV b der FFH-RL aufgeführt sind.

Sofern andere besonders geschützte Arten betroffen sind, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- § 45 (BNatSchG) regelt Ausnahmen von diesen Verboten.

- Mit § 67 (BNatSchG) wird die Befreiungsmöglichkeit (auf Antrag) für den Einzelfall geregelt.
- § 19 (BNatSchG) regelt das Verhältnis von Artenschutz und Umweltschadensgesetz, wonach Arten n. Art. 4 Abs. 1 u. 2 der V-RL sowie Arten n. den Anhängen II u. IV der FFH-RL und die Lebensräume der Arten n. Art. 4 Abs. 1 u. 2 der V-RL und der Arten n. Anh. II der FFH-RL und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten n. Anh. IV der FFH-RL sowie Lebensräume n. Anhang I der FFH-RL unter das Umweltschadensgesetz fallen.

Nach § 19 (1) BNatSchG liegt eine Schädigung dieser Arten und Lebensräume nicht vor „...bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten (...), die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 (7) oder § 67 (2) oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines B-Plans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.“

Unter Berücksichtigung aktueller Gerichtsurteile ist zur Überwindung der Verbote des § 44 (1) bezüglich der besonders und streng geschützten Arten nunmehr eine artenschutzrechtliche Prüfung und ggfs. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Auch für Ausführungen eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs greift die Regelung der „Legalausnahme“ des § 44 (5) BNatSchG für die nach EU-Recht geschützten Arten nicht automatisch, sondern in diesem Fall muss vorher überprüft werden, ob Lebensräume dieser Arten betroffen sind und ggfs. ob deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Im Zuge der Erstellung von Planunterlagen zu verschiedenen Genehmigungsverfahren ist im Zusammenhang mit dem aktuellen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, BGBl. I S. 1193, geändert d. G. v. 29.07.2009; BGBl. I Nr. 51 S. 2542) verankerten Artenschutzrecht für jede betroffene Art im Einzelnen zu prüfen und darzulegen, dass die Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Im Zusammenhang mit § 44 (5) sind hier alle Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind, zu beachten.

Sonderfall „Verantwortungsarten“

In der Bundesartenschutzverordnung (Verordnung nach § 54 BNatSchG) sind in der Anlage I die in Deutschland besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Mit Einführung der so genannten „Verantwortungsarten“ in § 7 (2) Nr. 13 und 14 und § 44 (5) durch die Neufassung des BNatSchG ist eine Überarbeitung dieser Anlage erforderlich, in deren Zuge die Kategorisierung der Arten in „besonders“ und/oder „streng geschützt“ unter Einbeziehung der unterschiedlichen Maße der Verantwortlichkeit („in hohem Maße verantwortlich“ und „in besonders hohem Maße verantwortlich“) der Bundesrepublik Deutschland für den Erhalt dieser Arten, vorgenommen werden muss. Diese aktualisierte BArtSchV liegt noch nicht vor.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), zentraler Geschäftsbereich, werden daher im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 15 BNatSchG entsprechend § 44 (5) im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen die europäischen wildlebenden Vogelarten und alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Hinsichtlich der „Verantwortungsarten“ gilt Folgendes:

Durch die Schaffung der neuen Kategorie von „Verantwortungsarten“, die ebenfalls im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten wären, kommen neben den Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten weitere Arten hinzu, die nicht von den für Eingriffsvorhaben geltenden Freistellungen des § 44 Abs. 5 erfasst werden.

Da jedoch bislang keine Änderung der Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) entsprechend der Kriterien des § 54 erfolgt und somit nicht abschließend erkennbar ist, welche Arten auf Grundlage des § 54 Abs. 1 Nummer 2 unter besonderen (oder strengen) Schutz gestellt werden, können diese Arten im Rahmen einer rechtssicheren Planunterlage noch nicht abschließend definiert und entsprechend berücksichtigt werden.

Für einige Artengruppen (Wirbeltiere, vgl. Rote Liste Wirbeltiere BFN 2009 oder GRUTKE 2004), liegen jedoch Angaben zur Verantwortlichkeit Deutschlands vor. Anhand dieser Angaben ist mit den Kriterien des § 54 Abs.1 Nr.2 (zumindest für Wirbeltiere - ohne Vögel - und einige Wirbellose) eine Zuordnung der betroffenen Arten auch ohne eine diesbezügliche Anpassung der BArtSchV möglich.

Daher erfolgt im Vorgriff auf die zu erwartende Anpassung der BArtSchV im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zumindest eine Berücksichtigung dieser Arten hinsichtlich möglicher erheblicher negativer Auswirkungen durch das Vorhaben in gleicher Tiefenschärfe, wie für die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten.

Bis zur Anpassung der BArtSchV an die neuen Kriterien des § 54 sind die betreffenden Arten jedoch nicht in gleicher Weise in die Planung einzustellen wie Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten, da die Berücksichtigung dieser Arten z. B. im Rahmen einer Variantenentscheidung, bei weitergehenden planungsrechtliche Konsequenzen oder wenn andere relevante Belange hinter den Belangen der § 54-Arten zurückstehen müssten, zu Rechtsunsicherheiten führen könnte. Entsprechend ist auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung für diese Arten nicht durchzuführen, solange die BArtSchV nicht an die neue Rechtslage angepasst ist.

Sofern entsprechende Arten dieser Kategorie im Untersuchungsgebiet vorkommen, werden diese im Rahmen der Eingriffsbewertung und der Maßnahmenplanung im LBP entsprechend berücksichtigt.

Bisher lassen sich nur sehr wenige Arten als „Verantwortungsarten“ ermitteln (vgl. Tab. 1):

- Aus der Gruppe der Säuger ist nur die Sumpfspitzmaus als Art zu nennen, für die Deutschland in hohem Maß verantwortlich ist und die im Bestand gefährdet ist.
- Weiterhin gibt es 65 Arten aus den Gruppen der Wirbellosen und Pflanzen, die nach der BArtSchV streng geschützt sind. Alle diese Arten sind in Deutschland vom Aussterben bedroht (RL: 1). Nur für eine dieser Arten (Genetzter Puppenräuber) ist Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich.

- Keine der zuvor genannten Arten, die als „Verantwortungsart“ oder als streng geschützte Art zu berücksichtigen wäre, kommt im Untersuchungsgebiet zu der VKE 3 vor. Wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen/Lebensräume sind auch keine potenziellen Vorkommen dieser Arten im Gebiet zu erwarten.

Als Voraussetzung für die Zulässigkeit entsprechender Pläne ist die Würdigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und ggfs. die Darlegung von Ausnahmevoraussetzungen erforderlich. Hierzu kann auch die Festlegung geeigneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gehören.

Von der Ausstattung und dem Charakter der von den Planungen betroffenen Flächen hängt ab, welche Arten im Einzelnen genauer zu betrachten sind. Hierzu wird in mehreren Schritten das „relevante“ Artenspektrum ermittelt (vgl. Kap. 3 u. 4).

Nach § 44 (1) BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zugriffsverbote. Daher sind bei Bauvorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass entsprechende Arten von Auswirkungen negativ betroffen sein können, im Vorfeld geeignete Untersuchungen seitens des Vorhabenträgers durchzuführen. Mit der Neufassung der Verbotstatbestände des § 44 im novellierten BNatSchG vom 29.07.2009 wird sichergestellt, dass auch die Anforderungen der europäischen Regelungen zum Artenschutz (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) vollständig in nationales Recht umgesetzt werden:

- § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- nach § 44 (1) Nr. 2 sind in Anlehnung an Art. 12 I lit. (b) der FFH-RL und Art 5 lit. (d) der V-RL erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Arten verschlechtert.
- Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- nach § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Daher ist auch in diesem Abschnitt der VKE 3 zu prüfen, ob entsprechende Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich des Ausbavorhabens vorkommen, welche Funktion der Bereich als Jagd-, Balz-, Nahrungs- oder Rastgebiet für diese Tierarten hat und ob mit Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten zu rechnen ist.

Sofern entsprechende Arten bzw. ihre Quartiere oder Lebensstätten vorkommen und von dem Vorhaben betroffen sind, ergeben sich aufgrund der nach EU-Recht in Verbindung mit dem BNatSchG hoch einzustufenden Wertigkeit eines solchen Lebensraumes entsprechende Auswirkungen auf die Planung und es würden auf die Arten bezogene Schutz- und/oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zusätzlich müssten unmittelbar vor Baubeginn individuenbezogene Schutzmaßnahmen (z. B. Kontrolle pot. Quartiere) zwingend durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang können nach § 44 (5) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Soweit erforderlich, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden (hier die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Northeim) nach § 45 (7) BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 im Einzelfall zulassen, soweit auch trotz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG die Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bei den nach europäischem Recht geschützten Arten (alle wildlebenden europäischen Vögel und alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL) ist eine Ausnahme aber nur möglich, wenn die Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie oder des Art. 9 V-RL nicht entgegenstehen. D. h. nur dann, „sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“

Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, wenn

- es im ökologischen räumlichen Zusammenhang kein geeignetes Ausweichhabitat für die betroffenen Individuen der jeweiligen Art gibt, oder
- die den vom Eingriff betroffenen Biotop nutzenden Individuen dieser Arten nicht erfolgreich ausweichen können oder
- es im Ausweichhabitat zu erheblichen Verdrängungseffekten von Individuen der gleichen Art oder anderer streng geschützter Arten kommt oder
- die lokale Population nicht dauerhaft erhalten bleibt.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden oder die Ausnahme muss im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung liegen.

Nur wenn keine Alternative vorhanden ist und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden können, ist das Vorhaben i. S. § 45 (7) ausnahmefähig und zulässig.

Für die geschützten Arten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind oder die zu den europäischen Vogelarten zählen, ist zu prüfen und zu beurteilen, ob in Folge des Eingriffs Biotop (im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in der Weise zerstört oder beeinträchtigt werden, dass sie ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllen können. Sofern dieser Verbotstatbestand tatsächlich eintritt, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um dem Eintritt des Verbotstatbestandes entgegenzuwirken. Kann der Eintritt des Verbotstatbestandes nicht vermieden werden, ist der Eingriff unzulässig, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

In diesem Rahmen ist für jede der vorkommenden Arten im Einzelnen zu prüfen, ob direkte Beeinträchtigungen einzelner Individuen der relevanten Arten, eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der Maßnahme verbunden sind.

Bezogen auf das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird auf das Urteil des BVerwG 9 A 3.06 (A 44 – Hessisch-Lichtenau) v. 12.03.2008 hingewiesen, worin mit Leitsatz 17 festgestellt wird, dass ein Planvorhaben nur dann dem Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG widerspricht, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben signifikant erhöht. Dieser Leitsatz des zitierten Urteils bezieht sich vor allem auf ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko für Tierarten an Autobahnen. Hierzu sei ergänzt, dass, sobald auf einer Fahrspur eine weitgehend geschlossene Fahrzeugkolonne ausgebildet ist, das Kollisionsrisiko bei noch weiter zunehmendem Verkehr allenfalls langsam, eher nicht ansteigt. Möglicherweise nimmt es sogar ab, wenn die Fahrzeugkolonne als deutliches Hindernis wahrnehmbar wird oder auch die durchgehend stark befahrene Straße eine noch stärkere Abschreckwirkung entfaltet. Ein derartiges Verkehrsmuster ist bei DTV-Zahlen ab 50.000 Kfz/24 h erreicht.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung stellt einen eigenständigen Fachbeitrag dar, der als Anlage den Planunterlagen beigelegt wird. In diesem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden alle - auch die potenziell im Gebiet vorkommenden - artenschutzrechtlich relevanten Arten berücksichtigt und geprüft.

2.2 Datengrundlage / Kartierungen u. Untersuchungen

Im Zuge der Erstellung der Planungsunterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und als Grundlage der landschaftspflegerischen Begleitplanungen wurden zur Ermittlung der planungs- und bewertungsrelevanten Grundlagendaten Untersuchungen und Recherchen zu den verschiedenen Schutzgütern und insbesondere zu Flora und Fauna durchgeführt.

Die folgenden Aussagen beruhen hauptsächlich auf den Ergebnissen der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie auf ergänzenden Informationen der unten aufgeführten Behörden und Verbände.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn A 7 in der VKE 3 durch eine Verbreiterung auf je drei Richtungsfahrbahnen wurden zur Bewertung des Naturhaushaltes in seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere - neben einer detaillierten Biotoptypkartierung - Erfassungen und Kartierungen zu den folgenden Tiergruppen durchgeführt:

- Säugetiere: Wildkatze, Fledermäuse, Auswertung Jagd- und Unfallstatistiken (u. a. zur Raumnutzung Großsäuger)
- Avifauna (Brutvögel)
- Reptilien
- Amphibien
- Heuschrecken
- Tagfalter
- Libellen
- Fische und Rundmäuler
- Makrozoobenthos

Die Untersuchungen wurden in bzw. an jeweils geeigneten Strukturen auf ausgewählten Probeflächen bzw. Untersuchungsgebieten in einem Untersuchungskorridor von max. 200 Meter auf der Ostseite der Autobahn durchgeführt. Auf der Westseite der BAB wurde der Untersuchungskorridor auf 20 Meter begrenzt, da die Autobahn im gesamten Planungsabschnitt der VKE 3 bereits durchgehend über eine dreispurige Richtungsfahrbahn nach Süden verfügt und hier entsprechend kein Ausbau erfolgt. In einigen Bereichen, wo aufgrund der Biotopstrukturen (z. B. Waldflächen) Vorkommen auch störungsempfindlicherer Arten grundsätzlich möglich sind, wurde der Untersuchungskorridor entsprechend auch nach Westen ausgedehnt. Dabei handelt es sich um die Streckenabschnitte im Querungsbereich mit der „Moore“; bei einer Feuchtwiese mit Tümpel südl. Berwartshausen und im Waldgebiet Breitenhai bei Großenrode. Ergänzend zu den aktuell durchgeführten Untersuchungen und Kartierungen wurden von folgenden Personen, Institutionen und Verbänden Informationen - sofern vorhanden - einbezogen und ausgewertet:

- BUND, Landesverband Niedersachsen
- Kreisjägerschaft Seesen (Luchsbeauftragter Herr Hoffmann)
- Kreisjägerschaft Northeim
- Landkreis Northeim, UNB
- LAVES (Fischartenkataster)
- Nationalparkverwaltung Harz
- NLWKN Säugetierschutz

- NLWKN - Vogelschutzwarte
- NLWKN (allg. Datenabfrage Tierartenerfassungsprogramm, für den Naturschutz wertvolle Bereiche, etc.)
- JagdEinrichtungsbüro (K. Hupe, Faunistische Untersuchung zu Wildkatzenvorkommen)

2.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes / wichtiger Landschaftselemente

Auf Basis der im Jahr 2008 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Biotoptypenkartierung werden in den folgenden Absätzen die wichtigsten Landschaftselemente und Biotopstrukturen zusammenfassend beschrieben. Die Gliederung der Landschaft durch unterschiedliche Strukturen in abgrenzbare Einheiten und Lebensräume bestimmt im Wesentlichen das vorkommende Arteninventar.

2.3.1 Wälder

Im Untersuchungsgebiet zu diesem dritten Planabschnitt der VAE II zum Ausbau der BAB A 7 reichen nur zwei Waldgebiete bis unmittelbar an die Autobahntrasse heran. Ein kleinerer Waldkomplex liegt westlich von Hillerse auf den Hängen des „Hundebergs“. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet befindet sich beiderseits der BAB A 7 zwischen Elvese im Osten und Behrensen und Großenrode im Westen.

2.3.1.1 Westhang am Hundeberg

Die Gehölzbestände am Hundeberg können grob in unterschiedliche Bereiche gegliedert werden: Der nordöstliche Bestand wird überwiegend von einem teilweise älteren Eichen-Hainbuchen-Mischwald auf Kalkstandorten gebildet. Weiter hangaufwärts nimmt der Anteil von Kiefern und Fichten bis hin zu stellenweise Reinbeständen dieser Arten zu. Auf der nach Westen orientierten Bergkuppe befindet sich eine größere Windwurffläche. Weiter nach Süden liegt ein tiefer Einschnitt, dessen Hänge von einer Laubwaldjungpflanzung bedeckt sind. Auch hier ist eine größere, sehr dichte Fichtenschonung eingelagert. Auf der Anhöhe oberhalb eines Schießstandes steht eine Gruppe älterer Kiefern. Davor befindet sich auf der nach Westen orientierten Hangfläche ebenfalls eine größere Freifläche mit eingestreuten Kleingebüschern und kalkbeeinflussten Magerrasenfragmenten. Am Fuß des Abhanges Richtung Südwest stehen weitere Koniferenbestände, die von dichten Schlehenhecken zu den angrenzenden Ackerflächen begrenzt werden.

Nur die Laubwaldjungpflanzungen in der Einschnittslage reichen bis unmittelbar an die Trasse der Autobahn heran. Zwischen den anderen Gehölzbeständen und der BAB im nördlichen und südlichen Teil befinden sich Ackerflächen. Der Waldrand der nördlichen Bestände ist relativ offen, während die südlichen Bereiche durch die Heckenstrukturen insgesamt einen geschlosseneren Waldmantel aufweisen.

2.3.1.2 Eichenmischwald am Breitenhai und Scheerenberg

Diese Waldflächen sind als Eichen-Hainbuchen-Mischwald auf mittleren Kalkstandorten zu charakterisieren. Die Gehölzbestände dieses Waldes sind beiderseits der Autobahn aus verschiedenen Laubbaumarten zusammengesetzt, wobei die Eiche als Hauptbaumart und die Hainbuche als überwiegende Begleitart die Bestandsbildner sind. Einzelne Schläge sind mit reinen Nadelholzbeständen – in der Regel Fichten – bestockt. Die Altersstruktur der Bestände ist eher höher, die Eiche bildet teilweise ältere, hochwaldartige Bestände. Die der Autobahn zugewandten Böschungen sind mit Gebüsch und Sträuchern bewachsen und bilden auf beiden Seiten einen relativ geschlossenen Waldsaum. Nur an lichtbegünstigten Stellen ist eine ausgeprägtere Strauchschicht vorhanden, sonst ist der Unterwuchs eher spärlich. Wo es die Lichtverhältnisse zulassen, findet sich eine kräftige Krautschicht. Am Nordrand eines älteren Fichtenbestandes auf der Westseite der BAB fließt ein Bach, der in einem kleinen Kastenprofil tief unter der Autobahn hindurchgeführt wird. Auf der Ostseite setzt sich der Bach entlang eines dichten, schonungsartigen Fichtenbestandes fort. Die Autobahn durchzieht diesen Waldbereich überwiegend in Einschnittslage.

2.3.2 Trassenbegleitende Gehölze

Auch in diesem Planungsabschnitt 3 der VAE II sind die Böschungen der Bundesautobahn auf langen Streckenabschnitten beidseitig mit teilweise ausgeprägten Beständen von Sträuchern und Bäumen bewachsen. Die Gehölze unterliegen regelmäßigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und werden entsprechend ausgelichtet und eingekürzt. Die vorherrschenden Gehölzarten sind Feldahorn, Bergahorn, Schwarzer Holunder, Silberweide, Weißdorn, Hainbuche und Esche; seltener Linde, Schwarzerle oder Haselnuss.

2.3.3 Grünland

Größere genutzte Grünlandflächen sind im Nahbereich zur Trasse in diesem Planabschnitt nicht vorhanden. Auf den westlichen Hanglagen des Lämmerbergs war Anfang 2008 eine mehrjährige Brachfläche vorhanden, die sehr stark von Gräsern dominiert und sonst relativ artenarm war und den Charakter von Grünland hatte. Diese sehr große „Grünlandfläche“, die sich parallel zur BAB vom Salzberg oberhalb der Parkplatzanlage Schlochau bis zur K 406 zog, wurde aber im Spätsommer 2008 wieder „unter den Pflug“ genommen. Es handelte sich offensichtlich um eine Stilllegungsfläche.

Südlich von Berwartshausen befindet sich auf der Westseite der BAB A 7 (ca. Höhe km 248+250) im Bereich einer Grabenniederung eine mäßig nährstoffreiche Nasswiese. Auf einer Teilfläche davon wurde ein kleiner Fischteich angelegt. Die umgebenden Bestände der Nasswiese weisen keine erkennbaren typischen Grünlandnutzungen wie Mahd oder Beweidung auf. Im LRP des LK Northeim ist diese Nasswiese als „Besonders geschützter Bereich - GB 22“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotop. In nördlicher Randlage zu diesem Bereich befindet sich eine kleinere Fläche, die von Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) bedeckt ist. Ein weiterer Bereich dieses Biotoptyps findet sich kleinflächig am Hundenberg auf dem Gelände des dortigen Schießstandes. Andere Grünlandflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.3.4 Trassenbegleitende Ruderalflächen

Nur auf wenigen, kurzen Böschungsbereichen der Autobahntrasse in diesem Planabschnitt werden die Strauch-Baum-Bestände von ruderalisierten Flächen abgelöst (z. B. südl. des Hundebergs (Ostseite), auf der Westseite südl. der Nasswiese bei Berwartshausen; nördl. vom Breitenhai zw. einer Fichtenschonung und einem Wirtschaftsweg, Ostseite). Hier sind die Böschungen kleinflächig mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, die teilweise von thermo- und nitrophilen Pflanzenarten dominiert sind und anthropogene Überformungsmerkmale aufweisen, bedeckt. Dabei handelt es sich meist um trockenwarme Standorte. Lediglich in Einschnittslagen finden sich stellenweise Hochstaudenfluren frischer bis wechselfeuchter Standorte. Mit der zunehmenden Feuchte nimmt der Kraut- und Staudenanteil zu und die Bestände sind dichter und üppiger. In den Beständen der Hochstaudenfluren dieser Ruderalflächen findet sich häufig ein ausgeprägter „Blühhorizont“, der für verschiedene blütenbesuchende Tierarten (z. B. Tagfalter) teilweise von Bedeutung sein kann.

2.3.5 Magerrasen

Im Untersuchungsbereich entlang der BAB A 7 im Abschnitt zu dieser VKE gibt es zwei Standorte, an denen von den Bodenvoraussetzungen her sich in der Vegetationsschicht magerrasenartige Bestände auf kalkbeeinflussten Standorten entwickelt haben (LK NORTHEIM 1985/2008). Ein Standort befindet sich in der Südwesthanglage am Lämmerberg nördlich der K 406, wo sich teilweise offene Schotterflächen in ehemaligen Bodenentnahmestellen befinden, auf denen sich Kalkmagerrasen entwickelt hat. Der als geschützter Landschaftsbestandteil im LRP dargestellte Bereich (GB 03.03) befindet sich am östlichen Ende der Hanglage, ca. 300 Meter von der BAB-Trasse entfernt.

Der zweite Bereich mit ähnlicher Ausprägung befindet sich oberhalb eines Schießstandes am Hundeberg östlich der BAB und ist im LRP NOM als geschützter Landschaftsbestandteil GB 95 „Trockengebüsch mit Magerrasen“ erfasst.

2.3.6 Fließgewässer: „Moore“ und „Krummel“

Die Moore wird unmittelbar südlich der AS Northeim-West gequert. Die Krummel fließt, von Westen kommend durch das westliche „Ohr“ der Auf- und Abfahrt der Richtungsfahrbahn nach Süden und fließt dann einige hundert Meter direkt am Böschungsfuß der BAB bis zur Mündung in die Moore unmittelbar westlich des Brückenbauwerks über die Moore.

Die Moore ist hier stark in das umgebende Gelände eingetieft und fließt in einem u-förmigen Profil zwischen intensiv genutzten Ackerflächen. Die Ufer sind teilweise mit Wasserbausteinen oder Faschinen befestigt und deren Böschungen oberhalb der Wasserlinie mit einer Hochstaudenflur bewachsen. Gehölze fehlen, lediglich im weiteren Verlauf auf der Ostseite stehen mehrere Einzelbäume im Uferbereich. Die Krummel hat in diesem Abschnitt weitgehend den Charakter eines Grabens und kann nur abschnittsweise morphologisch als Bach bezeichnet werden.

Die Gewässerdynamik der Krummel ist vermutlich stark von Niederschlägen abhängig, wogegen die Moore als größeres Fließgewässer eher über einen stabileren Wasserstand verfügt und nur im Frühjahr von Hochwasserereignissen geprägt wird.

Wegen des vergleichsweise geraden Verlaufs des Gewässers und der Uferverbauungen fehlt der Wechsel von natürlichen, durch eine Fließgewässerdynamik geschaffenen Gleit- und Prallhängen.

Im Gewässerbett der Moore ist die Gewässersohle vermehrt steinig-kiesig. In der Krummel ist das Sediment insgesamt feiner und wegen des „Run-Offs“ von den angrenzenden Ackerflächen teilweise lehmig bis sandig-schlammig. Es finden sich nur kürzere Abschnitte mit kiesigem Untergrund im Gewässerbett.

2.3.7 Gräben

Die vielfach im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gräben sind überwiegend nährstoffreich und naturfern, da sie meistens entlang von Straßen und Wegen verlaufen und intensiven Unterhaltungsmaßnahmen (Sohleräumungen, Böschungsmahd) unterliegen. Sie entwässern neben den Verkehrswegen auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, was einen erhöhten Nähr- und Schadstoffeintrag zur Folge hat. In einigen Bereichen sind diese Einträge bei Niederschlägen mit einer hohen Sedimentfracht gekoppelt, da das Geländere Relief stellenweise stark bewegt ist. Viele Gräben haben das Potenzial zu einer naturnäheren Entwicklung. Die Wasserführung ist unregelmäßig und stark von der Dauer und Intensität der Niederschlagsereignisse abhängig.

2.3.8 Stillgewässer

Im gesamten Untersuchungskorridor zur VKE 3 zwischen der Park- und Rastanlage Schlochau südlich der Northeimer Seenplatte und nördlich der AS Nörten-Hardenberg ist lediglich ein stehendes Kleingewässer vorhanden. Dabei handelt es sich um einen erst kürzlich angelegten, noch relativ naturfernen Fischteich in einem Feuchtwiesenkomplex auf der Westseite der BAB südlich von Berwartshausen. Sofern dieser Teich in der Zukunft nicht zu intensiv gepflegt und unterhalten wird, hat er das Potenzial, sich zu einem naturnahen Kleingewässer zu entwickeln.

Der Teich hat eine offene Wasserfläche von ca. 0,5 ha und ist relativ flach. Auf der zur Autobahn gewandten Seite geht die Ufervegetation aus Binsen in eine feuchte Hochstaudenflur aus Binsen, Rohrglanzgras, Dost, Brennnessel und einer Vielzahl weiterer krautiger, mehrjähriger Stauden über. Richtung Norden schließt sich ein mit Gebüsch, Einzelgehölzen und einer dichten Hochstaudenflur mittlerer bis trockener Standorte bedeckter, nach Süden orientierter Hang an. Die BAB verläuft hier in Dammlage, dessen Böschung mit Sträuchern und Bäumen bewachsen ist. Nach Westen schließt sich an das Gelände eine dichte Fichtenschonung an. Auf der Südseite verläuft ein Bach, der in einem kleinen Kastenprofil von Osten kommend unter der BAB durchgeführt wird. Rings um das Gelände befindet sich intensiv genutztes Ackerland.

Der Feuchtwiesenkomplex, an dessen Rand dieser Teich angelegt wurde, ist in den Unterlagen des LRP NOM als geschützter Landschaftsbestandteil nach ehemals § 28a/b NNatG, jetzt § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG; GB 22 „Nasswiese“ (LK NORTHEIM 1985/2008) dargestellt.

2.3.9 Ackerflächen

Der weitaus größte Teil der an die Autobahn angrenzenden Flächen sind intensiv genutzte Ackerflächen, auf denen überwiegend Getreide angebaut wird.

2.4 Schutzgebiete

Unmittelbar im Untersuchungsbereich zu dieser Verkehrseinheit befinden sich keine Schutzgebiete. Östlich der BAB, ca. 380 m außerhalb des Untersuchungsbereichs liegt südlich von Hillerse das FFH-Gebiet 284 „Wahrberg“ (Melde-Nr.: DE-4325-331). Rechtlich gesichert wird dieses Gebiet durch das annähernd flächengleiche Naturschutzgebiet „NSG Wahrberg“. Die Flächen bedecken hauptsächlich die der BAB abgewandten, nach Süden orientierten Hänge des Wahrbergs.

3 METHODE (AUFBAU DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGS)

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden alle entsprechend § 44 BNatSchG geschützten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und dahingehend geprüft, ob sie bzw. ihre Populationen von dem geplanten Vorhaben betroffen und möglicherweise beeinträchtigt werden können. Diese Aufgabe wird im Rahmen von drei wesentlichen Arbeitsschritten abgearbeitet:

1. Im Rahmen einer Vorprüfung werden sämtliche zu berücksichtigende Arten ermittelt und einer „Relevanzprüfung“ unterzogen.
2. Im zweiten Schritt werden alle ermittelten planungsrelevanten Arten einer Konfliktanalyse unterzogen.
3. Im dritten Schritt wird für die Arten, für die erhebliche Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben eintreten können, eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen vorgenommen.

3.1 Vorprüfung und Ermittlung der „relevanten“ Arten

Im Rahmen dieser Vorprüfung werden die im Weiteren genauer zu betrachtenden bzw. in der Konfliktanalyse zu berücksichtigenden Arten ermittelt. Hierbei sind zuerst im Zuge einer Vorprüfung alle im Sinne des Artenschutzes wichtigen Arten im Wirkungsraum des Bauvorhabens einzubeziehen und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu beurteilen. Da es sich bei dem Ausbau der BAB A 7 um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind nach den Bestimmungen des § 44 (5) hier alle Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind, zu beachten (siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 2.1 unter „Sonderfall Verantwortungsarten“).

Für diese Arten ist nach § 44 (5) Satz 2 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sobald der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Ziff. 3 und 1 erfüllt ist. Um diese Funktion trotz des Eingriffs auch weiterhin zu erhalten, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weiterhin ist für die europäischen Vogelarten und alle Anhang IV-Arten und die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Ziff. 2 aufgeführt sind und zugleich streng geschützt sind (nach § 7 (2) Ziffer 14 BNatSchG sind solche Arten streng geschützt, die in einer VO nach § 54 Abs.2 aufgeführt werden, weil sie im Inland vom Aussterben bedroht sind oder weil die Bundesrepublik Deutschland für sie in besonders hohem Maße verantwortlich ist), nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 auch zu prüfen, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert ("erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten").

Laut § 44 (5) Satz 5 liegt für alle anderen besonders geschützten Arten (d. h. auch alle anderen streng geschützten Arten, da diese eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind) bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Als Prüfliste wird hier daher die Zusammenstellung aller

1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
2. aller wildlebenden europäischen Vogelarten,

herangezogen.

Weiterhin wurden die Arten, die voraussichtlich in Zukunft nach einer VO nach § 54 (1) Nr. 2 bzw. Absatz (2) als „Verantwortungsarten“ zu berücksichtigen sind, in die Liste mit aufgenommen, um sie ggfs. im Weiteren im LBP entsprechend berücksichtigen zu können. Dafür wurde die derzeit gültige Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV – zuletzt geändert d. Art. 22 G. v. 29.07.2009) zugrunde gelegt, und zwar unter Abgleich der Gefährdungssituation und der Verantwortlichkeit Deutschlands für diese Arten, soweit entsprechende Angaben vorliegen (s. dazu BFN 2009 und GRUTKE 2004).

Außerdem wurde zur Erstellung der „Prüfliste“ die für Niedersachsen gültige Gesamtartenliste aller besonders und streng geschützten Arten und sämtlicher in Niedersachsen wildlebenden europäischen Vogelarten herangezogen (THEUNERT 2008).

Von den europäischen wildlebenden Vogelarten werden nur Arten nach Anhang I der V-RL und in Deutschland oder Niedersachsen im Bestand gefährdete Arten (Rote Liste Deutschland, Niedersachsen und/oder regional, Kategorien 1 bis 3) und solche mit geografischer Restriktion („R“) berücksichtigt. Vogelarten, deren Bestände ungefährdet sind bzw. die weit verbreitet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt der jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, können im Weiteren unberücksichtigt bleiben. Beispiele sind Arten wie Amsel, Eichelhäher, Kleiber oder Ringeltaube.

Weiterhin werden auch die nach Art 4 Abs. 2 V-RL einzuordnenden Zugvogelarten, sofern sie nicht gefährdet sind bzw. in Niedersachsen bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete keine Berücksichtigung fanden (vgl. Broschüre des MU Nds. 2006) nicht in die Liste aufgenommen, da auch für diese Arten wegen ihrer positiven Bestandssituationen bzw. ihrer Häufigkeit angenommen werden kann, dass der Erhaltungszustand der Populationen auch trotz möglicher Auswirkungen des Eingriffs sich mittel- bis langfristig nicht erheblich verschlechtern wird.

Neben den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten und aus anderen Quellen nachrichtlich benannten Arten werden auch die Arten in das Prüfverfahren einbezogen, deren Vorkommen grundsätzlich auf Grund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen potenziell möglich ist. Hierzu werden die Angaben zu den Habitaten mit Vorkommensschwerpunkt der jeweiligen Arten aus der Liste der besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen (THEUNERT 2008) herangezogen. Bezogen auf das Plangebiet diene hier die im Jahr 2008 durchgeführte Biotoptypenkartierung als Grundlage. Rückschlüsse auf das Vorkommen weiterer europäischer Vogelarten und streng geschützter Arten auch aus Artengruppen, die nicht gezielt im Rahmen der Kartierungen untersucht wurden, sind dadurch möglich. Arten, die auch potenziell nicht vorkommen können, werden nicht weiter berücksichtigt.

Anhand dieser „Prüfliste“ aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten werden dann die „relevanten Arten“ ermittelt. Die Arten können über die Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen und Projektmerkmalen bewertet werden (vgl. z. B. KIEL 2005; BREUER 2005). Arten, für die bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Ausbaus ohne Bedeutung sind und die gegenüber auch allen anderen mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen unempfindlich sind, können als „nicht relevant“ aus dem weiteren Prüfverfahren entlassen werden.

3.2 Konfliktanalyse für die als „relevant“ ermittelten Arten

Im Zuge dieses zweiten Schrittes der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, ob für die jeweils im Einzelnen betrachtete „relevante Art“ die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL oder des Art. 5 V-RL eintreffen. Hierbei werden die Vermeidungsmaßnahmen, die im LBP beschrieben werden, berücksichtigt.

Nach § 44 (5) können auch zur Verhinderung des Eintritts erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Ziff. 3 vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*) festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen, wie andere Kompensationsmaßnahmen auch, im LBP fixiert werden und artspezifisch auf die Art, deren mögliche Beeinträchtigung hier verhindert werden soll, ausgestaltet sein. Sie dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie müssen zwingend im direkten räumlichen Zusammenhang zu den vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten stehen und - das ist entscheidend - zum Eingriffszeitpunkt bereits voll wirksam sein.

Grundlage dieser Konfliktanalyse ist die Gegenüberstellung der Empfindlichkeit jeder der zu betrachtenden Arten mit den Wirkfaktoren des Ausbauvorhabens der BAB. Wesentliche Aspekte sind hierbei der unmittelbare Lebensraumverlust in Form von zentralen Lebensstätten (Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), weiterhin aber auch Beeinträchtigung oder Unterbrechung wichtiger vernetzender Strukturen und Landschaftskorridore. Für die jeweiligen Arten zentrale Nahrungshabitats sind hier ebenfalls zu betrachten, sofern sie für den langfristigen Erhalt bzw. eine Funktionalität der o. g. Lebensstätten unverzichtbar sind. Speziell bezogen auf die Vogelarten muss der Sachverhalt geprüft werden, ob Auswirkungen auf die allgemeine Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) entstehen.

3.3 Ausnahmeprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen

Sofern festgestellt wird bzw. nicht sicher auszuschließen ist, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von einzelnen Arten kommt oder kommen kann, wird nach den Regelungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich.

Handelt es sich um andere als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der V-RL geschützte Arten, kann nach geltendem Recht davon ausgegangen werden, dass die im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Zuge des LBP geeignet und ausreichend sind, das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. „Legal Ausnahme“ § 44 (5) BNatSchG).

Für Arten, die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der V-RL geschützt sind, kann die Ausnahme nach § 45 (7) nur dann zugelassen werden, wenn der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Population trotz des Eingriffs weiterhin gegeben ist. Hierbei kann auch die Durchführung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Gewährleistung der Kontinuität der Funktionalität des Lebensraumes bzw. Habitats – insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – der jeweils betrachteten Art.

Diese Möglichkeit der Ausnahme ist jedoch nur dann gegeben, wenn eine andere „Variante“ bzw. dem Vorhabenträger zumutbare Alternative des Vorhabens nicht realisierbar bzw. gegeben ist und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich wirtschaftlicher Art belegt sind (Vorhabensbegründung).

Nur wenn diese drei Sachverhalte gemäß Artikel 16 der FFH-RL erfüllt sind, kann im Falle einer festgestellten Möglichkeit der Beeinträchtigung einer oder mehrerer der einschlägigen Arten eine Befreiung von den Verboten nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden. Sofern es sich um wildlebende europäische Vogelarten handelt, ist vor dem Hintergrund des Artikels 9 V-RL zu prüfen und darzulegen, ob bzw. dass es keine andere zufrieden stellende Lösung für das Vorhaben gibt.

4 VORPRÜFUNG (ERMITTLUNG DER „RELEVANTEN“ ARTEN)

In der folgenden tabellarischen Übersicht („Prüfliste“) sind alle europäischen Vogelarten* und alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL geführt sind, aufgelistet. Weiterhin wurden nachrichtlich solche Arten aufgenommen, die nach der BArtSchV besonders geschützt (b) und deutschlandweit im Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (!) sowie streng geschützte Arten (s), die in Deutschland vom Aussterben bedroht sind oder für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist (!!)

(entsprechend einer VO nach § 54 (1) Nr. 2 bzw. § 54 (2) – vgl. Kap. 3.1. Berücksichtigt sind alle im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Arten und solche, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Biotopausstattung potenziell vorkommen können. Anhand dieser „Prüfliste“ wurde für alle artenschutzrechtlich beachtlichen Arten - unter Abgleich ihrer Lebensraumsprüche und bekannten Verbreitung in Niedersachsen mit den Biotopstrukturen und Habitatvoraussetzungen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens - und für alle im Zuge der Kartierungen konkret nachgewiesenen sowie nachrichtlich benannten Arten, ihre „Relevanz“ ermittelt.

(Grundlagen sind das „Verzeichnis der in Nds. besonders oder streng geschützten Arten“, THEUNERT bzw. NLWKN 2008, für alle Arten, die bisher in Nds. nachgewiesen wurden; Angaben zur Verantwortlichkeit Deutschlands in der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1, BfN 2009 und in GRUTTKE, H. (BfN) 2004 sowie die Anhänge der Verordnungen und Richtlinien.)

*) berücksichtigt werden alle Arten nach Art. 4, Abs. 1 („Anhang I-Arten“) sowie solche Zugvogelarten nach Art 4, Abs. 2, die in D oder Nds. im Bestand gefährdet sind (RL-Kategorie 1 - 3) und alle weiteren in D oder Nds. gefährdeten Vogelarten, sofern sie nicht schon durch die zuvor genannten Kriterien erfasst sind.

4.1 Ermittlung und Prüfung der relevanten Arten

Erläuterungen und Legende zur nachfolgenden Tabelle 1:

Nds.: Niedersachsen; D: Deutschland; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; V-RL: Vogelschutzrichtlinie; FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

UG (Untersuchungsgebiet): der gesamte im Rahmen der Kartierungen und Untersuchungen bez. Flora und Fauna berücksichtigte Bereich entlang der BAB A 7. Das ist in diesem Planabschnitt der VKE 3 i. d. R. ein Korridor von ca. 200 m auf der Ostseite der BAB, da die Richtungsfahrbahn nach Süden (Westseite) bereits durchgehend über 3 Fahrbahnen verfügt. In Abschnitten, wo Wälder oder Fließgewässer gequert oder andere wertvollere Biotopstrukturen vorhanden sind oder Schutzgebiete angrenzen, wurde das UG auch auf der Westseite entsprechend erweitert.

Wirkraum der Baumaßnahme: Bereich, in dem mit unmittelbaren bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Überbauung, Befahren, Rodungen etc. zu rechnen ist und von unmittelbaren Wirkungen auf die jeweils betrachtete Art auszugehen ist. Diese Begrifflichkeit ist relativ aus Sicht der jeweils betrachteten Art oder der für sie wichtigen Struktur zu verstehen (z. B. Quartierbäume von Fledermäusen oder Trockenstandorte an Böschungsbereichen als potenzieller Lebensraum z. B. von Reptilien).

- Nds. landesweit: Bezugsraum ist die Fläche des Landes Niedersachsen
- Region, regional: südöstliches Niedersachsen, Rote-Liste-Region Bergland mit Börden
- X: konkreter Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet durch eigene Kartierungen oder aus anderen Erfassungen im Gebiet bekannt / belegt:
- P: kein Kartiernachweis, aber potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes und wegen vorhandener geeigneter Biotopstrukturen möglich
- O: kein Nachweis und auch potenzielles Auftreten ist wegen des bekannten Verbreitungsgebietes der Art bzw. ihrer Lebensraumsansprüche und des Fehlens entsprechender Biotopstrukturen im UG ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich

Schutz: FFH-Anhang IV: Arten, die in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt sind und für die direkte Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen bzw. müssen

V-RL: Art. 4, Abs. 1: Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang 1-Arten); (in der entsprechenden Spalte mit **x** markiert)

V-RL: Art. 4, Abs. 2: Zugvogelarten, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind und die bei der Gebietsauswahl berücksichtigt wurden (in der entsprechenden Spalte mit **z** markiert; dagegen in Nds. regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die bei der Gebietsauswahl nicht wertbestimmend sind: **(z)** (Quelle: Artenlisten mit entsprechenden Angaben wurden bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Hannover abgefragt).

BArtSchV : **b** - Arten, die in Spalte 2 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung geführt werden und demnach in Deutschland besonders geschützt sind
s - Arten, die in Spalte 3 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung geführt werden und demnach in Deutschland streng geschützt sind

Verantwortlichkeit Deutschlands (V): **!!** – in besonders hohem Maße verantwortlich; **!** – in hohem Maße verantwortlich; **(!)** – in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich; **?** – Daten ungenügend, ev. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten

Klassifizierung: Status auf den Roten Listen (Niedersachsen (Nds.) / Deutschland (D)): 0 ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R Arten mit geografischer Restriktion; V zurückgehend - Art der Vorwarnliste; G Gefährdungsstatus unbekannt; D: Daten unzureichend; M: Wanderfalter

Tabelle 1: Gesamtliste aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet („Prüfliste“)

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare				Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Säugetiere																														
Bechsteinfledermaus	x			2	2	!	x	x													x							Hauptverbreitungsgebiet der Art in Südwestdeutschland; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG	O	nicht relevant
Biber	x			V	0					x	x	x																keine aktuellen Vorkommen der Art in der Region; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen im UG und im Wirkraum der Baumaßnahme nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Braunbär	x		x	0	0		x	x		x		x				x	x										in Nds. und D ausgestorben	O	nicht relevant	
Braunes Langohr	x			V	2		x	x								x				x	x						Detektornachweise der Art im Waldgebiet Breitenhai (westl. der BAB); aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	relevant	
Breitflügelfledermaus	x			G	2		x	x		x	x					x			x	x	x						keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitate für die Art dar	P	relevant	
Buckelwal	x		x	k. A.																	x						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant	
Entenwal	x		x	k. A.																	x						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant	
Europäischer Nerz	x			0	0					x	x	x															in Nds. und D ausgestorben	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Feldhamster	x			1	2	(!)												x	x									im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen im UG bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme; auch potenzielle Vorkommen wegen der starken Verinselung geeigneter Standorte (Böden, Grundwasser!) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Finnwal	x		x	k. A.																		x						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Fischotter	x		x	3	1	!				x	x	x															Aus den Untersuchungen zum Ausbau der BAB A 7 in der VKE 3 liegen keine aktuellen Nachweise aus dem UG (Moore) vor. Dem NLWKN liegen zwei Sichtbeobachtungen aus 2006 im Bereich Berka bei Katlenburg an der Söse (Rhumezufluss) und bei Höckelheim (Leine) vor. Weitere Beobachtungen aus der Region hat die Aktion Fischotterenschutz mitgeteilt: Demnach liegen aus den Jahren 2000 bis 2010 Einzelbeobachtungen aus dem Raum Northeim an Leine, Rhume und Söse und an der Aue bei Kalefeld vor. Eine weitere Sichtung aus 2009 stammt aus dem Raum Göttingen. Vor diesem Hintergrund ist potenziell auch die Nutzung der Moore als Nahrungsgebiet und Wanderkorridor bzw. Leitlinie durch Fischotter zu erwarten.	P	relevant	
Fransenfledermaus	x			--	2		x	x	x	x	x										x						keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiototope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Gewöhnlicher Delphin	x		x	k. A.																	x						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Gewöhnlicher Grindwal	x		x	k. A.	-																	x					nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Graues Langohr	x			2	2		x	x								x				x	x					keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitate für die Art dar.	P	relevant	
Große Bartfledermaus	x			V	2		x	x		x	x									x	x					keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitate für die Art dar	P	relevant	
Großer Abendsegler	x			V	2	?	x	x			x										x					Einzelnachweise jagender Exemplare im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	relevant	
Großes Mausohr	x			V	2	!	x	x								x					x	x				keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitate für die Art dar	P	relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Haselmaus	x			G	R		x	x																			Vorkommen sind punktuell in den Waldbereichen im UG potenziell möglich. Es liegen aber keine aktuellen Nachweise vor. Auch Hinweise von Seiten Dritter auf Vorkommen im UG und dem näheren Umfeld liegen nicht vor. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen, da nur Böschungsbereiche der BAB überbaut werden. Wegen der regelmäßigen intensiven Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung ist ein Vorkommen dieser störungsempfindlichen Tierart in den trassennahen Bereichen weitgehend ausgeschlossen.	P	relevant
Kleine Bartfledermaus	x			V	2		x	x	x	x					x				x	x							keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitate für die Art dar	P	relevant
Kleine Hufeisennase	x			1	0	!	x	x										x	x	x							gilt in Nds. als ausgestorben; UG liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in D	O	nicht relevant
Kleiner Abendsegler	x			D	1		x	x		x																	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitate für die Art dar	P	relevant
Luchs	x		x	2	0		x	x	x																		aktuelle Vorkommen im Harz (Auswilderungsprojekt) mit Ausbreitungstendenzen nach Süden und Westen	X	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare				Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Mopsfledermaus	x			2	1	!	x	x								x				x	x						keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten; keine Vorkommen im UG bekannt; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	relevant
Mückenfledermaus	x			D	N		x	x	x	x	x									x							keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, bisher nur sporadische Nachweise in Nds.; daher auch potenzielles auftreten der Art im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Nordfledermaus	x			G	2		x	x								x				x	x						in Nds. hauptsächlich im Harz vorkommend; keine Quartiere und Nachweise der Art im UG bzw. im Wirkraum des Bauvorhabens im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten vorhanden; wegen des bisher bekannten Verbreitungsbildes ist ein potenzielles Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Pottwal	x		x	k. A.																		x					nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Rauhautfledermaus	x			-	2		x	x								x				x	x						Detektornachweise von Rufen, die sehr wahrscheinlich dieser Art zuzuordnen sind im Waldgebiet Breitenhai (westl. der BAB); aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	relevant
Schweinswal	x		x	2	1	?																x					nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Schwertwal	x		x	k. A.																		x					nur marine Vorkommen	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiototope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Seiwal	x		x	k. A.																		x				nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Sumpfspitzmaus		b		2	3	!																				keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Lebensraum für diese Art geeigneten Strukturen sowohl im Wirkraum des Bauvorhabens wie im UG vorhanden, auch nach Auswertung vorhandener Daten keine Vorkommen im UG bekannt.	O	nicht relevant
Teichfledermaus	x			D		!			x	x	x															Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes der Art in Nordwestdeutschland, daher im UG kaum zu erwarten; auch keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten	O	nicht relevant
Wasserfledermaus	x			--	3		x	x	x	x	x															keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen im UG und keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, auch nach Auswertungen vorhandener Daten keine Vorkommen im UG; die Mooreniederung stellt potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	relevant
Weißschnauzendelphin	x		x	k. A.																						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Weißseidendelphin	x		x	k. A.																						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant
Weißwal, Beluga	x		x	k. A.																						nur marine Vorkommen	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Wildkatze	x		x	3	2	!																					aktuelle Nachweise im Waldgebiet Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg; Vorkommen im Harz und Weserbergland, Wanderkorridore zwischen den Teilpopulationen vom Bauvorhaben betroffen	X	relevant
Wisent	x			0	0		x	x		x	x					x	x										in Nds. ausgestorben; Vorkommen nur in Wildtiergehegen (Nachzuchten)	O	nicht relevant
Wolf	x		x	1	0		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x								in Nds. ausgestorben; in jüngster Zeit von Osten nach Nds. einwandernde Einzelindividuen; pot. Wanderkorridore v. Bauvorhaben betroffen	P	relevant	
Zweifarbflodermaus	x			D	1		x	x								x										keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG, keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, sehr selten in Nds.; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Zwergflodermaus	x			--	3		x	x		x	x	x			x	x	x	x	x							im Zuge der Kartierungen mehrere Nachweise der Art im UG, aber keine Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	relevant	
Zwergwal	x		x	k. A.																					x	nur marine Vorkommen	O	nicht relevant	
Reptilien																													
Schlingnatter	x			3	2		x																				in Nds. Hauptvorkommen in der Lüneburger Heide, Stader Geest; Weser-Aller-Flachland; geeignete Habitate im UG nicht vorhanden; im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Sumpfschildkröte	x			1	0						x	x															keine natürlichen Vorkommen der Art in Nds.; Voraussetzung für ein bodenständiges Vorkommen sind günstig exponierte, warme Sandhügel oder Trockenstandorte für die Eiablage in Gewässernähe; entspr. Habitate sind im UG nicht vorhanden	O	nicht relevant
Zauneidechse	x			V	3		x							x	x			x						x		Einzelnachweis der Art am Lämmerberg (Südhang); insgesamt nur wenig geeignete Habitate im UG vorhanden	X	relevant	
Amphibien																													
Geburtshelferkröte	x			3	3		x	x			x			x				x	x								im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; im Wirkraum der Maßnahme sind keine natürlichen Lebensräume der Art vorhanden (unverb. Fluss- u. Bachufer; Abbruchkanten, Kolke, Geschiebetümpel)	O	nicht relevant
Gelbbauchunke	x			2	1	!	x				x			x				x									im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; im Wirkraum der Maßnahme sind keine Lebensräume der Art vorhanden (Flussläufe mit hoher Substratdynamik und vielen temporären Kleingewässern); auch potenzielle Vorkommen wegen fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen	O	nicht relevant
Kammolch	x			V	3	!	x	x			x			x	x			x	x	x							im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise; pot. Lebensräume der Art (wasservegetationsreiche, fischfreie Gewässer) sind im Wirkraum der Baumaßnahme bzw. im UG nicht vorhanden	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Kleiner Wasserfrosch	x			G	2		x				x	x		x		x											keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; geeignete, pot. Lebensräume (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher) sind im Wirkraum der Baumaßnahme bzw. im UG nicht vorhanden	○	nicht relevant
Knoblauchkröte	x			3	3						x			x	x		x	x									keine bekannten Vorkommen im UG, im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art; bevorzugt leicht grabbare, sandige Böden (im UG nicht vorhanden)	○	nicht relevant
Kreuzkröte	x			V	3	!					x			x	x		x							x		keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; besiedelt ähnliche Lebensräume wie die Gelbbauchunke (s. o.), daher sind Vorkommen der Art im UG nicht zu erwarten	○	nicht relevant	
Laubfrosch	x			3	2		x	x		x	x					x		x								keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; besiedelt Kleingewässer mit vegetationsreichen Ufern (Jungbäume und Sträucher als vertikale Strukturen wichtig) und geringer Wassertiefe sowie üppiger Wasservegetation aus Röhrichtern. Solche Biotope sind im UG nicht vorhanden, ein Vorkommen entsprechend weitgehend auszuschließen.	○	nicht relevant	
Moorfrosch	x			3	3	(!)	x			x	x	x			x	x										keine Vorkommen im UG zu erwarten, da UG außerhalb des nds. Verbreitungsgebietes liegt	○	nicht relevant	
Rotbauchunke	x			2	1		x	x		x	x					x										keine Vorkommen im UG zu erwarten, da UG außerhalb des nds. Verbreitungsgebietes liegt	○	nicht relevant	
Springfrosch	x			--	2	(!)	x	x		x	x															keine Vorkommen im UG zu erwarten, da UG außerhalb des nds. Verbreitungsgebietes liegt	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiototope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Wechselkröte	x			3	1						x			x				x	x									im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; besiedelt steppenartige offene, sonnenexponierte und trockenwarme Offenlandhabitate mit leicht grabbaren Böden in Gewässernähe; die Gewässer müssen vegetationsarm, sonnenexponiert und mit flachen Ufern ausgestattet sein; im Wirkraum der Baumaßnahme bzw. im UG sind keine entspr. Strukturen vorhanden.	○	nicht relevant
Fische und Rundmäuler																														
Nordsee-schnäpel	x			0	0					x												x						nur marin und in den Unterläufen der großen Flüsse	○	nicht relevant
Stör	x		x	0	0					x												x					nur marin und in den Unterläufen der großen Flüsse, selten	○	nicht relevant	
Schmetterlinge																														
Amethysteule		s		1	0						x																in Nds. ausgestorben	○	nicht relevant	
Blassgelber Sprenkelspanner		s		1	0			x																			letzte Nachweise vor 1900, vermutl. ausgestorben	○	nicht relevant	
Blauschillernder Feuerfalter	x	s		1	0						x																Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (Feuchtwiesenbrachen auf Hochebenen des Berglandes) nicht vorhanden	○	nicht relevant	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x			3	1																	x					in Norddeutschland sehr seltene, vereinzelt Vorkommen auf feuchten Wiesen mit Vorkommen der Wirtspflanze und -ameise; im UG nicht zu erwarten, da entsprechende Biotope nicht vorhanden	○	nicht relevant	
Eichen-Wollafter		s		1	0		x	x																			letzte Nachweise in Nds. vor 1950, verm. ausgestorben	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Eisenfarbiger Samtfalter		s		1	1																						Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant
Eschen-Schneckenfalter	x			1	0		x																				Letzte Vorkommen in Nds. vor 1985; keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten	○	nicht relevant
Espen-Buntspanner		s		1	0		x																				Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (feuchtwarmer Wälder) nicht vorhanden	○	nicht relevant
Fichtenmoorwald-Erdeule		s		1	0		x																				bekanntes Vorkommen bisher nur im Harz; dort letzter Nachweis vor 1945	○	nicht relevant
Gagelstrauch-Holzleule		s		1	1		x	x				x															Verbreitungsgebiet in Nds. außerhalb des UG	○	nicht relevant
Gelber Hermelin		s		1	0			x																			Art gilt seit ca. 1890 als ausgestorben; im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine aktuellen Nachweise im UG	○	nicht relevant
Ginsterheiden-Striemenspanner		s		1	1			x																			Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (Trockengehölze auf sandigen Böden) nicht vorhanden	○	nicht relevant
Gipskraut-Kapseleule		s		1	0																						Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant
Goldruten-Mönch		s		1	0		x	x																			in Nds. seit ca. 1900 ausgestorben	○	nicht relevant
Graubraune Eichenbuschleule		s		1	1		x	x																			UG liegt außerhalb des nieders. Verbreitungsgebietes	○	nicht relevant
Großer Feuerfalter	x			2	0							x															UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Nds.; seit 1970 verm. landesweit ausgestorben	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Grüner Flechtenrindenspanner		s		1	1		x																				selten noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland.; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen im UG nicht vorhanden sind	○	nicht relevant
Heide-Bürstenspanner		s		1	1								x			x											Vorkommen im UG ausgeschlossen, da keine geeigneten Biotope (Randzonen lebender Moore, verheidete Moore) vorhanden	○	nicht relevant
Heidekraut-Fleckenspanner		s		1	1											x											wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (karge Heidegebiete, trockene Sandheiden) kein Vorkommen im UG möglich	○	nicht relevant
Heidekraut-Glattrückeneule		s		1	1											x											auf Heidegebiete beschränkt, keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden	○	nicht relevant
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x			2	0								x				x										seit 1945 keine Nachweise in Nds.; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant
Hofdame		s		1	1																						Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden; seit 1900 in Südnieders. ausgestorben	○	nicht relevant
Kleiner Waldportier		s		1	1		x																				Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (Kiefernwälder trocken-sandiger Standorte) nicht vorhanden	○	nicht relevant
Moorbeeren-Grauspanner		s		1	1								x														frühere Nachweise nur im Oberharz, inzwischen verm. ausgestorben	○	nicht relevant
Moor-Bunteule		s		1	1								x														auf Mooregebiete beschränkt, keine aktuellen Nachweise der Art in Nds.	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiototope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Nachtkerzenschwärmer	x			V	2							x							x									auf Brachflächen in warmtrockenen Lagen mit reichem Bewuchs an Weidenröschen oder Nachtkerzen, z. B. Sand- und Kiesgruben, Brachäcker, besonnte Hänge. Aktuelle Nachweise liegen nicht vor; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch im UG nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Pappelglucke		s		1	1		x																					keine aktuellen Nachweise im UG; neuere Nachweise aus dem östlichen Tiefland zwischen dem Wendland und dem Drömling. Vor 1960 auch noch im Raum Braunschweig-Salzgitter.	○	nicht relevant
Pfaffenhütchen-Wellrand-Spanner		s		1	0		x																					letzte Funde in Nds. 1959, vermutl. ausgestorben; keine Funde der Art im UG	○	nicht relevant
Rußspinner		s		1	0			x																			Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (trockene Eichenwälder) nicht vorhanden	○	nicht relevant	
Sandthymian-Kleinspanner		s		1	0										x												vor 1900 ausgestorben; keine Funde im Zuge der Kartierungen	○	nicht relevant	
Scheckiger Rindenspanner		s		1	1		x																				Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich, da geeignete Biotopstrukturen (alte, lichte Buchenwälder der Hochlagen) nicht vorhanden	○	nicht relevant	
Schwarzer Apollofalter	x			1	0		x																				UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes (höheres Bergland) der Art	○	nicht relevant	
Schwarzer Bär		s		1	0			x																			das UG liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art	○	nicht relevant	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	x			2	1									x	x												in Norddeutschland nur sehr seltene, vereinzelte Vorkommen auf Magerrasen u. Heiden; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Totholzflechtenspanner		s		1	1		x												x								Vorkommen der Raupen dieser Art speziell auf flechtenbewachsenen Dachziegeln in Siedlungen. Sicherlich weiter verbreitet als bekannt. Wegen der speziellen Habitatbindung im UG nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Waldwiesenvögelchen	x			1	1		x	x								x											wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (grasige Freiflächen v. a. in Feucht-, Bruch- und Auwäldern) kein Vorkommen im UG möglich	○	nicht relevant
Warneckes Heidemoor-Sonneneule		s		1	1							x			x												Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (Moore) nicht vorhanden	○	nicht relevant
Weidenglucke		s		1	0		x	x																x		Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (buschige Heidegebiete, Blößen, Schläge, Schonungen und Moore mit Heidelbeeren) nicht vorhanden	○	nicht relevant	
Weißgraue Waldgraseule		s		1	1		x																				In lichten Eichenwäldern und Eichen-Mischwäldern auf saurem, Wasser stauenden Grund mit reichem Bewuchs an Pfeifengras. Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da solche Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant
Zweifleckige Plumpeule		s		1	0		x	x																			letzte Nachweise vor über 100 Jahren, vermutl. in Nds. ausgestorben	○	nicht relevant
Springschrecken																													
Heideschrecke		s		1	1	(!)																					Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden; im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine aktuellen Nachweise im UG	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Webspinnen																													
Gerandete Wasserspinne		s		1	1						x	x															Feuchtgebiete mit stehenden oder langsam fließenden, unbeschatteten Wasserflächen; nur noch vereinzelte Vorkommen in Deutschland; potenzielles Vorkommen im UG weitgehend ausgeschlossen, weil die vorhandenen Gewässer nicht die entsprechenden geeigneten Strukturen aufweisen	○	nicht relevant
Goldaugen-Springspinne		s		1	1									x	x												Hauptsächlich im Mittelmeergebiet, in Mitteleuropa auf Wärmeinseln beschränkt; letzte Nachweise in Nds. vor über 20 Jahren; Vorkommen im UG weitgehend ausgeschlossen	○	nicht relevant
Sand-Wolfspinne		s		1	0					?													x			in Nds. nur auf den Ostfr. Inseln; an naturnahen Kies- und Sandbänken, Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	○	nicht relevant	
Käfer																													
Breitrand	x			1	1						x															letzte Vorkommen in Nds. vor 1980; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (nährstoffarme Stillgewässer mit Flachwasserzonen u. entspr. Wasserpflanzenbeständen) vorhanden	○	nicht relevant	
Deutscher Sandlaufkäfer		s		1	0									x												Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (trockene Offenbodenbereiche mit lückiger Vegetation, aber auch trockene Ackerflächen), gilt in Nds. als ausgestorben	○	nicht relevant	
Eremit	x			2			x	x																		Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen mit Uraltbäumen (insb. alte Eichen) vorhanden	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Genetzter Puppenräuber		s		1	D	!!																					Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (Heiden u. Wälder in sandigen Gebieten,) vorhanden; ist seit den 50er Jahren in Nds. verm. ausgestorben	○	nicht relevant
Großer Goldkäfer		s		1			x	x																			Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (Uralt-Eichen) vorhanden	○	nicht relevant
Großer Wespenbock		s		1			x	x																			gilt in Nds. als verschollen, Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter, alter Baumbestände nicht zu erwarten; Larvalentwicklung ist an Vorkommen des Erlen-Schillerporlings (Pilz) gebunden	○	nicht relevant
Grubenlaufkäfer	x			1	0		x		x	x																	Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (feuchte bis nasse Wälder) vorhanden; gilt seit den 50er Jahren in Nds. als ausgestorben	○	nicht relevant
Heldbock	x			1			x	x																			Vorkommen im UG nicht zu erwarten, wegen fehlender geeigneter, ausreichend alter Baumbestände; vermutl. in Nds. ausgestorben	○	nicht relevant
Kurzschrüter		s		1			x																				Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (alte Eichen-Buchenwälder) im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden sind	○	nicht relevant
Mattschwarzer Maiwurmkäfer		s		1										x	x												Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (Trocken- und Magerrasen, trockene Wälder) vorhanden	○	nicht relevant
Panzers Wespenbock		s		1			x	x																			gilt in Nds. als ausgestorben; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (Altholzbestände) vorhanden	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Purpurbock		s		1			x	x																			letzter Nachweis in Nds. vor über 100 Jahren; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da die nördl. Arealgrenze des Verbreitungsgebietes der Art in Süddeutschland liegt	○	nicht relevant
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x			1	0					x																	gilt in Nds. als ausgestorben, Vorkommen im UG wegen fehlender Biotopstrukturen (nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Flachwasserbereichen und gut entwickelter Unterwasservegetation) nicht möglich	○	nicht relevant
Südlicher Walzenhalsbock		s		1											x			x									Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Steppenheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen)	○	nicht relevant
Veränderlicher Edelscharrkäfer		s		1	-		x	x																			Vorkommen im Gebiet nicht möglich wegen fehlender geeigneter, alter Baumbestände	○	nicht relevant
Libellen																													
Alpen-Smaragdlibelle		s		1	1		x						x														Vorkommen in Nds. nur in Hochlagen des Harzes	○	nicht relevant
Asiatische Keiljungfer	x			G	0				x																		galt in Nds. als ausgestorben, besiedelt aktuell nur die Unterläufe großer Flüsse; aktuelle sporadische Nachweise nur an Elbe und Weser	○	nicht relevant
Große Moosjungfer	x			2	2		x	x		x	x	x			x												Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden (hauptsächl. besonnte, fischfreie Moorgewässer)	○	nicht relevant
Grüne Flussjungfer	x			2	1		x		x						x												die Art besiedelt Fließgewässer d. Tieflandes mit feinsandigem Gewässergrund u. hoher Gewässergüte; pot. Vorkommen im UG sind sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Fließgewässer nicht vorhanden sind; im Rahmen der Kartierungen u. n. Ausw. vorh. Daten keine aktuellen Nachw. im UG	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Grüne Mosaikjungfer	x			1	1		x				x	x				x											das Vorkommen der Art ist an Bestände der Krebschiere gebunden; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da entspr. Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant
Hauben-Azurjungfer		s		1	0						x															in Nds. ausgestorben; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (Moortümpel, Seggensümpfe) vorhanden	○	nicht relevant	
Helm-Azurjungfer		s		1						x		x														Vorkommen im UG wegen fehlender Fortpflanzungsgewässer (kalkhaltige, kleine Fließgewässer mit wintergrüner Unterwasservegetation) nicht zu erwarten	○	nicht relevant	
Hochmoor-Mosaikjungfer		s		1	2		x						x													Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (Hochmoorgewässer mit Torfmoos-Schwingrasen) vorhanden	○	nicht relevant	
Östliche Moosjungfer	x			1			x				x	x														Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (Moorgewässer) vorhanden	○	nicht relevant	
Scharlachlibelle		s		1	1						x	x	x	x												Norddeutschland ist nördliche Verbreitungsgrenze, Vorkommen nur sporadisch an nährstoffarmen Gewässern, Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden	○	nicht relevant	
Sibirische Winterlibelle	x			2	1		x	x			x	x	x													UG am Rand des Verbreitungsgebietes der Art, wegen fehlender geeigneter Lebensräume adulter Tiere (pflanzenreiche, saubere Kleingewässer) ist die Art im UG nicht zu erwarten; im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten auch keine aktuellen Nachweise im UG	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Vogel-Azurjungfer		s		1	1					x																	Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (kalkhaltige, besonnte und submers reich verkrautete Fließgewässer) vorhanden; in Nds. nur Einzelfunde im Flachland	○	nicht relevant
Zierliche Moosjungfer	x			1	1		x	x		x																	Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (schwach saure Stillgewässer) vorhanden; bisher keine Nachweise im Berg- u. Hügelland	○	nicht relevant
Zwerglibelle		s		1	0?					x		x															in Nds. vermutl. ausgestorben; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (Kleinseggenmoore, Moorweiher) vorhanden	○	nicht relevant
Krebse																													
Edelkrebs		s		1	-					x	x																nächstes bekanntes Vorkommen bei Göttingen; Vorkommen im Wirkbereich der Baumaßnahme sehr unwahrscheinlich; keine Funde im Rahmen der Gewässeruntersuchungen an der Moore	○	nicht relevant
Frühlings-Feenkrebs		s		1						x																	Der Kiemenfußkrebs ist nur in Dünentümpeln und in Qualmwässern (Elbe) verbreitet (LANU 2003). Vorkommen sind im UG daher nicht zu erwarten.	○	nicht relevant
Sommer-Feenkrebs		s		1						x																	in Nds. ausgestorben; keine Vorkommen in den Gewässern im UG bekannt	○	nicht relevant
Weichtiere																													
Abgeplattete Teichmuschel		s		1	-					x	x																Vorkommen in den im UG vorhandenen Fließgewässerabschnitten der Moore nicht bekannt; Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen im Wirkbereich der Baumaßnahme nicht gegeben,	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben							
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen						
Bachmuschel	x			1	-					x																	Vorkommen in den im UG vorhandenen Fließgewässerabschnitten der Moore nicht bekannt; Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme nicht gegeben	○	nicht relevant				
Flussperlmuschel		s		1	-					x																	Vorkommen in den im UG vorhandenen Fließgewässerabschnitten der Moore nicht bekannt; Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme nicht gegeben	○	nicht relevant				
Zierliche Tellerschnecke	x			1						x																	Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen im UG vorhanden sind (saubere, kalkreiche, pflanzenreiche Stillgewässer)	○	nicht relevant				
Stachelhäuter																																	
Sonnenstern		s		1	-																						x			nur in der Nordsee	○	nicht relevant	
Farn- und Blütenpflanzen																																	
Einfache Mondraute	x			2	0			x																							in Nds. verschollen, letzte Nachweise 1912, LK Oldenburg	○	nicht relevant
Frauschuh	x		x	3	2		x	x																							Vorkommen in kalkigen Buchenwäldern; keine Wuchsorte im UG nachgewiesen	○	nicht relevant
Froschkraut	x			2	2					x	x	x																			an den Uferzonen versch. Gewässer; keine Wuchsorte im UG bekannt	○	nicht relevant
Frühlings-Küchenschelle		s		1	0		x																								gilt in Nds. als ausgestorben; letzter bekannter Wuchsort im Wendland	○	nicht relevant
Kleinblütige Küchenschelle		s		1	0																										gilt in Nds. als ausgestorben; auch früher nur im Harz	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiototope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Kriechender Sellerie	x			1	1							x																Wuchsorte sind feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten. Vorkommen ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen im UG vorhanden	○	nicht relevant
Moltebeere		s		1	2								x															einzigste bekannte Wuchsorte bei Bremen, wegen fehlender Biotope keine Vorkommen im UG möglich	○	nicht relevant
Moor-Steinbrech	x			1	0								x														in Nds. ausgestorben; früher nur im westlichen Tiefland; wegen fehlender Biotope keine Vorkommen im UG möglich	○	nicht relevant	
Prächtiger Dünnfarn	x				R									x													in Nds. nur ein Wuchsort im Leinebergland bei GÖ bekannt; keine für die Art geeignete Wuchsorte (silikatische Felsflächen) im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden	○	nicht relevant	
Sand-Silberscharte	x			2	0		x								x												in Nds. ausgestorben; Wuchsorte sind Sandfelder und trockene Hügel, wegen fehlender Biotopstrukturen im UG keine Vorkommen zu erwarten	○	nicht relevant	
Schierling-Wasserfenchel	x			1	1							x											x				die Art ist an der Elbe endemisch	○	nicht relevant	
Strand-Winde		s		1	1																			x			nur auf den Ostfr. Inseln	○	nicht relevant	
Sumpf-Glanzkräuter	x		x	2	2							x												x			nur noch auf Borkum, sonst in Nds. ausgestorben; Wuchsorte in Kleinseggenrieden und in zeitweilig überfluteten Nieder-, und Quellmooren; wegen fehlender Biotope keine Vorkommen im UG möglich	○	nicht relevant	
Vielteilige Mondraute		s		1	0																						letzte Vorkommen in Nds. nur auf Norderney u. im LK Verden vor 80 Jahren erloschen	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Violette Schwarzwurzel		s		2	0		x																					in Nds. ausgestorben; Wuchsorte an trockenen, warmen, kalkfreien oder oberflächlich entkalkten, humose Ton- und Sandböden; potenzielle Wuchsorte im Wirkraum der Baumaßnahme nicht vorhanden	○	nicht relevant
Vorblattloses Leinblatt	x			1	1																							nur ein Wuchsort in Nord-Nieders. bekannt; potenzielle Wuchsorte im Wirkraum der Baumaßnahme nicht vorhanden	○	nicht relevant
Wasser-Lobelie		s		1	1					x																	in mäßig sauren, nährstoffarmen, stehenden Gewässern; keine geeigneten Gewässer im UG vorhanden	○	nicht relevant	
Flechten																														
Echte Lungenflechte	-	s	-	1	0		x																				seit ca. 100 Jahren keine Nachweise in D; Wuchsort nur in den Höhenlagen der Gebirge	○	nicht relevant	

Fortsetzung Tab. 1: Liste aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet – Avifauna („Prüfliste“)

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z: (z): V-RL Art. 4(2)	BartSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne				Salzwiesen			
Avifauna																													
Adlerbussard	x		x	k. A.												x	x										in Nds. nur Irrgast; potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Alpenbraunelle				R									?														nur in den Alpen vorkommend	O	nicht relevant
Alpensegler				R									x														in Nds. nur seltener Gastvogel; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Alpenstrandläufer	z	s		1	0						x	x				x								x	x	x	In Nds. ausgestorben; vereinzelte Nachweise der Art 2002 als Gastvogel im Zuge des Gebietsmonitoring im V 08; potenzielles Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Auerhuhn	x	s		1	1	x																					Vorkommen auf den Hochharz beschränkt	O	nicht relevant
Basstölpel	(z)			R																						x	Vorkommen nur auf Helgoland	O	nicht relevant
Baumfalke	z		x	3	3	x			x	x	x			x	x												im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; potenzielles Auftreten der Art als NG im UG möglich	P	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Bekassine	z	s		1	2						x	x			x										keine geeigneten Brutbiotope im UG vorhanden; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung von Daten keine Nachweise der Art; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte, deckungsreiche, Moor-, Heide- u. Wiesenlandschaften) auch auf dem Durchzug im UG nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Bergente	z			R					x											x					kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; auch auf dem Durchzug wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Bergfink	(z)			k. A.	0	x	x								x	x	x					x			nach nds. Brutvogelatlas nicht als Brutvogel im UG zu erwarten, keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, nur auf dem Durchzug sporadisch auch im UG pot. möglich	P	relevant
Berglaubsänger		s		--		x																			kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, potenziell auf dem Durchzug vereinzelt auch im UG möglich	P	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbiodiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
Bienenfresser	(z)	s		--	R							x	x	x	x	x	x									im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG, da keine als Brutplätze geeigneten Strukturen im UG vorhanden, daher auch keine potenziellen Vorkommen möglich	○	nicht relevant
Birkhuhn	x	s		2	1		x				x	x		x	x											Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (ausgedehnte, ungestörte Sandheidegebiete) nicht vorhanden und das UG außerhalb des nds. Verbreitungsgebietes der Art liegt	○	nicht relevant
Blaukehlchen	x	s		V			x	x	x	x	x					x	x									nach nds. Brutvogelatlas Brutvorkommen im UG sehr unwahrscheinlich, im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; wegen fehlender als Brutplätze geeigneter Strukturen auch keine pot. Vorkommen zu erwarten	○	nicht relevant
Blauracke	x	s		0	0	x											x									In Nds. ausgestorben	○	nicht relevant
Brachpieper	x	s		1	1								x	x												das UG liegt außerhalb der nds. Verbreitungszentren der Art; auch potenzielle Vorkommen sind im UG nicht zu erwarten, weil geeignete Biotopstrukturen fehlen	○	nicht relevant
Brandseeschwalbe	x	s		2	-																x	x	x	x		nur an der Küste	○	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Braunkehlchen	z			3	2									x	x	x	x									keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkraum der Maßnahme; Brutvorkommen kann auch aufgrund der Habitatstrukturen (ungestörte, reich gegliederte, extensiv genutzte Wiesenlandschaften) im UG weitgehend ausgeschlossen werden	O	nicht relevant
Bruchwasserläufer	x	s		1	1				x	x	x				x								x		keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; Brutvorkommen kann auch aufgrund der Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen werden	O	nicht relevant	
Doppelschnepfe	x	s		0	0					x	x				x	x									gilt in Nds. als ausgestorben; nur noch sporadisch auf dem Durchzug; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen jedoch nicht im UG zu erwarten	O	nicht relevant	
Dreizehenmöwe	(z)			R					x												x	x		nur an der Küste vorkommend; potenzielles Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant		
Drosselrohrsänger	z	s		V	1				x															das UG liegt außerhalb des nds. Verbreitungsgebietes der Art; keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; keine Brutvorkommen wegen fehlender geeigneter Habitate möglich	O	nicht relevant		
Dünnschnabelmöwe	x			k. A.																		x		Irrgast, nur einmalige Beobachtung in Nds. (Küste)	O	nicht relevant		

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Eissturmvogel	(z)	s		R																						nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Eistaucher	x	s		k. A.					x																	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Eisvogel	x	s		--	3		x		x	x																keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; keine Brutvorkommen im UG zur VKE 3 bekannt; der Eisvogel brütet an Uferabbrüchen von Leine und Rhume; potenzielles Auftreten an der Moore im Winter (Leitlinie!) i. Z. von Nahrungsmigrationen möglich	P	relevant
Feldlerche	z			3	3						x				x									x	x	vereinzelte Brutvorkommen auf Ackerflächen auch im Wirkraum der Baumaßnahme (Lämmerberg, Ackerflächen bei Berwartshausen)	X	relevant
Feldschwirl	(z)	b		V	3	x	x			x	x			x	x	x	x							x		keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	relevant
Fischadler	x		x	3	1	x			x	x	x															Vorkommen kann generell aufgrund der Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen werden	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen					
Flussregenpfeifer	(z)	s		-	3				x		x															keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden, Brut- u. Rastvorkommen können auch aufgrund der Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen werden	O	nicht relevant
Flussseeschwalbe	x	s		2	2				x	x												x	x	x	x	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Flussuferläufer	z	s		2	1		x		x	x	x														keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden, pot. Brutvorkommen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen (störungsfreie, locker bewachsene Sand- oder Kiesbänke) im UG ausgeschlossen werden	O	nicht relevant	
Gänsegeier	x		x	0							x	x	x	x	x	x										seltener Irrgast, kein Brutvogel in Nds.	O	nicht relevant
Gänsesäger	z			2					x	x															keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; in Nds. nur Durchzügler, pot. Auftreten zur Zugzeit im UG wegen fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Gartenrotschwanz	z			-	3	x	x								x											keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	relevant
Gelbkopf-Schafstelze				R																						in Nds. nur seltener Durchzügler an der Küste; keine Vorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden	O	nicht relevant
Gerfalke	x		x	k. A.										x	x											in Nds. nur seltener Gastvogel; keine Vorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Goldregenpfeifer	x	s		1	1						x	x	x	x	x	x										in Nds. sehr seltener Brutvogel nur im westl. Tiefland; zur Zugzeit vermehrt an der Küste vorkommend; UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Nds.; pot Auftreten der Art als Gastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotop-strukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Grauwammer	(z)	s		3	1		x								x	x	x								keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; auch pot. Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen und der extremen Seltenheit der Art in Nds. sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Grauspecht	x	x		2	1	x					x			x	x	x								keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden, pot. als Brutvogel in den Waldgebieten; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate in den Waldgebieten durch das Bauvorhaben aber ausgeschlossen	P	relevant	
Großer Brachvogel	z	s		1	2				x	x	x			x	x	x						x	x	x	Brutvorkommen kann aufgrund fehlender geeigneter Habitat-strukturen (ausgedehnte, ungestörte Feuchtwiesen und Moore) im UG ausgeschlossen werden; im Rahmen der Kartierungen im UG nicht nachgewiesen; auch potenzielles Auftreten der Art als NG oder auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotop-strukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Margerassen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Großtrappe	x		x	1	0										x	x										kein Brutvogel in Nds.; auch potenzielles Auftreten als Ausnahmeerscheinung in harten Wintern ist sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Grünlaubsänger				R	-	x	x																			brütet aktuell in Nds. bisher nur im Hochharz; sonst in Nds. nur Durchzügler, wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen keine Brutvorkommen im UG zu erwarten, potenziell auf dem Durchzug nur als Irrgast auch im UG möglich	O	nicht relevant
Grünschenkel	z			k. A.					x		x														x	in Nds. nur Durchzügler, überwiegend an der Küste; keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant
Grünspecht		s		--	3	x	x								x	x	x									keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und Auswertung vorh. Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzieller Brutvogel in den Waldgebieten; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben aber ausgeschlossen.	P	relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Habicht	(z)		x	--		x					x	x		x	x	x	x								keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Bau- maßnahme vorhanden; pot. als Brutvogel in Waldgebieten möglich, aber Beeinträchtigungen pot. Brutbäume durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen	P	relevant
Habichtskauz	x		x	R		x																			nur sporadischer Vermehrungsgast in Lüneburger Heide und im Harz, keine Nachweise nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; da Ausnahmerecheinung in Nds. ist auch pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Halsbandschnäpper	x			3		x	x																		in Nds. nur sporadisch auf dem Durchzug; so auch pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Haselhuhn	x			2	1	x																			auf den Harz beschränkt, lt. nds. Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten, auch wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (unterholzreiche, ungestörte Laub-Mischwälder) keine Vorkommen möglich	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Haubenlerche		s		1	1								x	x				x								in der Region Bergland schon immer selten, seit längerem dort ganz verschwunden; keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Vorkommen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Heidelerche	x	s		V	3	x	x							x	x											nach nds. Brutvogelatlas Vorkommen im UG ausgeschlossen; auch potenziell wegen fehlender geeigneter Lebensräume als Brutvogel nicht zu erwarten; auch potenzielles Vorkommen auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Kampfläufer	x	s		1	1					x	x	x										x		x	keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Rastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Karmingimpel	(z)	s		-		x	x				x													x		nach nds. Brutvogelatlas liegt das UG nicht im nieders. Brutgebiet der Art; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG keine Nachweise der Art; auch potenzielles Auftreten als Brut- oder Rastvogel sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitats / Lebensraumtypen															Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Kiebitz	z	s		2	3						x	x			x	x									keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. als Rastvogel zur Zugzeit auf den Ackerflächen im UG möglich	P	relevant
Kleines Sumpfhuhn	x	s		1	1		x		x	x															lt. nds. Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG keine Nachweise der Art; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch potenziell nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Kleinspecht	(z)			V	3	x	x																		keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme; pot. Auftreten der Art in den Waldflächen als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	relevant
Knäkente	z		x	2	1				x						x										im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine Nachweise; pot. Auftreten wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte, vegetations- u. deckungsreiche Uferzonen) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Kolbenente	z			-	R				x																im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; nach nds. Brutvogelatlas Vorkommen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Kornweihe	x		x	2	2						x	x		x	x								x	x	im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG keine Nachweise der Art; pot. Auftreten der Art als Gastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (reich strukturierte Agrarflächen) weitgehend auszuschließen	O	nicht relevant
Kragentrappe	x		x	k. A.											?										seltener Irrgast in Nds.; potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Kranich	x		x	--		x				x	x	x			x	x									nur auf dem Durchzug überfliegend, pot. Auftreten als Rastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte offene Flächen) sehr unwahrscheinlich; kein Brutvorkommen im UG	O	nicht relevant
Krickente	z			3	3					x	x				x							x	x	im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine Nachweise; auch pot. Vorkommen wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Kuckuck	(z)			V	3	x	x			x	x	x		x	x								x		keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; aber pot. als Brutvogel in den Waldgebieten möglich	P	relevant
Küstenseeschwalbe	x	s		2																		x	x	x	nur an der Küste vorkommend; pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Kurzzehenlerche	x			k. A.																					nur zur Zugzeit sporadisch in Nds.; potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Lachseeschwalbe	x	s		1	1							x			x								x	x	im Binnenland sporadisch nur zur Zugzeit, sonst nur an der Küste vorkommend; potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Löffelente	z			3	2				x						x							x			Brutplatz an der Leine bei Salzderhelden, im Wirkraum der Baumaßnahme keine Vorkommen im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten vorhanden, auch pot. wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant
Löffler	x		x	R					x													x	x	x	im Binnenland nur sporadischer Gastvogel, sonst nur an der Küste vorkommend; keine Nachweise im UG; potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Mantelmöwe	z			R	R				x	x											x	x	x	x	im Binnenland nur sporadischer Gastvogel, sonst nur an der Küste vorkommend; keine Nachweise im UG; potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Mauerläufer				R								x					x								seltener Irrgast in Nds.; keine Nachweise im UG, potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben							
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Mäusebussard	(z)		x	--		x	x				x	x		x	x	x	x										in Nds. nicht gefährdet; keine Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme wegen fehlender geeigneter Horstbäume, ist im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate in angrenzenden Waldgebieten durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen	X	relevant
Merlin	x		x	k. A.										x	x	x							x	x		in Nds. nur Durchzügler und Wintergast hauptsächlich an der Küste; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auftreten im UG auch zur Zugzeit sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Mittelsäger	z			--	1				x	x															x	im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; potenzielles Auftreten der Art als Gastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Mittelspecht	x	s		--		x																				im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; pot. Vorkommen im Waldgebiet Breitenhai vereinzelt möglich; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben aber weitgehend ausgeschlossen	P	relevant	
Mönchsgeier	x		x	k. A.											?											seltener Irrgast in Nds.; keine Nachweise im UG	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Moorente	x		x	1	0					x															lt. nds. Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; in der Region Bergland nicht zu erwarten, daher auch potenziell als Gastvogel im UG sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Mornellregenpfeifer	x	s		0								x			x	x									an der Küste auf dem Durchzug, im Binnenland nur als Ausnahmererscheinung; kein Brutvogel in Nds.; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG	○	nicht relevant
Nachtigall	z			--	3	x	x															x		keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; auch pot. Vorkommen wegen fehlender geeigneter Strukturen nicht zu erwarten	○	nicht relevant	
Nachtreiher	x	s		1			x			x														nur ein Brutvorkommen bei Duderstadt im vorletzten Jhd.; sonst nur unregelmäßiger Gastvogel im Bergland; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant	
Nebelkrähe				--	2	x	x				x	x	x	x	x	x	x							Vorkommen in Nds. nur auf das Elbtal beschränkt	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen					
Neuntöter	x			-	3		x							x	x	x										nur als Nahrungsgast auf dem Durchzug im Gebiet am Hundeberg gesichtet; hier auch potenziell als Brutvogel möglich; Brutvorkommen wurden im Zuge der aktuellen Kartierungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme nicht festgestellt	X	relevant
Nonnengans	x			k. A.	R										x										x	hauptsächlich zur Zugzeit an der Küste vorkommend; potenzielle Rastvorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant
Odinshühnchen	x	s		k. A.						x															x	zur Zugzeit an der Küste vorkommend, selten im Binnenland; nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG keine Nachweise; auch potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant
Ohrentaucher	x	s		1	R					x															x	in Nds. nur sehr seltener Durchzügler; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant
Ortolan	x	s		3	1	x	x									x										lt. nds. Brutvogelatlas Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich, keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant
Papageientaucher		s		0																					x	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Pfeifente	z			R	R					x	x				x						x			x	hauptsächlich nur an der Küste vorkommend; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Pfuhschnepfe	x			k. A.						x														x	im Binnenland nur seltener Durchzügler; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; auch potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Pirol	z			V	3	x	x																		keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen keine Brutvorkommen im UG zu erwarten; potenzielles Auftreten der Art im UG auf dem Durchzug möglich	P	relevant	
Prachtttaucher	x			k. A.						x															x	in Nds. nur Wintergast; nur selten im Binnenland; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Provencegrasmücke	x			k. A.																						in Nds. nur Ausnahmeerscheinung; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz				Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrassen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Purpurreiher	x	s		R	-		x		x																in Nds. unregelm. Gastvogel (nur im Tiefland); keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Rallenreiher	x			k. A.					x																im Binnenland nur unregelm. Gastvogel; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Raubseeschwalbe	x	s		1				x	x											x	x	x	x		im Binnenland nur auf dem Durchzug; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Raubwürger	z	s		2	1	x	x				x		x	x											keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG auf dem Durchzug möglich	P	relevant
Rauchschwalbe	(z)			V	3			x	x	x				x	x		x								nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; pot. Nahrungsgast im UG	P	relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrassen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Subitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Raufußbussard	(z)		x	k. A.								x			x	x							x	x	kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. nur als seltene Ausnahme als Gastvogel im UG möglich	O	nicht relevant
Raufußkauz	x		x	--		x																			wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (lichte Kiefernwälder) kein Vorkommen im UG möglich; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG	O	nicht relevant
Rebhuhn				2	3		x							x	x	x	x								keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und Auswertung vorhandener Daten im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	relevant
Rennvogel	x			k. A.																					in Nds. nur Ausnahme-erscheinung; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Ringdrossel	(z)			--	1	x	x																		nur im Harz als Brutvogel; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch auf dem Durchzug im UG nicht zu erwarten	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen				
Rohrdommel	x	s		2	1					x	x														UG liegt außerhalb des nieders. Verbreitungsgebietes; wegen fehlender geeigneter Biotop-strukturen auch potenziell im UG keine Brut- oder Rastvorkommen zu erwarten	O	nicht relevant
Rohrschwirl	z	s		--	3					x	x														keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Röhrichte) auch potenziell im UG keine Vorkommen möglich	O	nicht relevant
Rohrweihe	x		x	--	3					x	x				x	x									keine Nachweise im Zuge der Kartierungen im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch potenziell im UG keine Brutvorkommen; aber potenziell als NG möglich	P	relevant
Rosaflamingo	x		x	k. A.																				x	seltener Gastvogel in Nds.; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch potenziell im UG keine Vorkommen möglich	O	nicht relevant
Rosapelikan	x			k. A.						x															in Nds. nur Gefangenschaftsflüchtlinge; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. nicht zu erwarten	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Rosenseeschwalbe	x	s		0																	x		x		in Nds. Ausnahmeerscheinung; nur an der Küste	○	nicht relevant
Rötelfalke	x		x	k. A.											x	x									in Nds. nur als seltener Durchzügler; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG auf dem Durchzug sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Rotflügel-Brachschwalbe	x			k. A.																					in Nds. nur seltener Durchzügler; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG auf dem Durchzug sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Rotfußfalke			x	k. A.							x	x			x	x									in Nds. nur seltener Gastvogel; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Rothalgans	x		x	k. A.																					seltener Gastvogel an der Küste; im Binnenland nur Ausnahmeerscheinung; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach vorhandenen Daten im UG ; pot. nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Rothalstaucher	z	s		--	3																				lt. nds. Brutvogelatlas nicht zu erwarten; potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Schilfzonen mit Vegetationsinseln)	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Rotkopfwürger		s		1	0		x					x		x	x											in Nds. als Brutvogel ausgestorben, keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Rotmilan	x		x	-	2	x	x	x	x						x	x										im UG nur Nahrungsgast, kein Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßn. wegen fehlender geeig. Horstbäume, daher auch Beeinträchtigungen pot. Brutplätze ausgeschlossen	X	relevant
Rotschenkel	z	s		V	2						x	x			x							x	x	x	lt. nds Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG; pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Säbelschnäbler	x	s		--																		x	x	x	nur an der Küste; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen								
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
Sandregenpfeifer	z	s		1	3						x															lt. nds Brutvogelatlas im UG als Brutvogel nicht zu erwarten; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG; potenzielles Auftreten der Art als Gastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	○	nicht relevant
Schelladler	x		x	R		x				x																unregelmäßiger Durchzügler in Nds.; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch pot. Auftreten auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Schilfrohrsänger	z	s		V	3		x				x															lt. nds Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten, auch aufgrund der Biotopstruktur im UG bzw. im Wirkraum des Bauvorhabens nicht zu erwarten; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Röhrichtflächen in Flachwasser-bereichen) sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Schlangenanadler	x		x	0	0																					in Nds. ausgestorben	○	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Schleiereule			x	--											x	x		x								brütet an Gebäuden, im Rahmen der Kartierungen aktuell nicht nachgewiesen, potenziell als NG auch im UG möglich; Beeinträchtigungen von Bruthabitaten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen	P	relevant
Schmutzgeier	x		x	k. A.																						nur Gefangenschaftsflüchtlinge in Nds.; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG	O	nicht relevant
Schneeeule	x		x	k. A.																			x	x		nur selten als invasiver Wintergast in Nds.; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Schreiadler	x		x	1	0	x					x	x			x	x	x	x								in Nds. ausgestorben	O	nicht relevant
Schwarzhalstaucher	z	s		--																						lt. nds Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; auch potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Schilfzonen mit Vegetationsinseln) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Schwarzkopfmöwe	x			--																						überwiegend an der Küste vorkommend; selten als Durchzügler im Binnenland; im Zuge der Kartierungen keine Nachweise der Art; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrassen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Schwarzmilan	x		x	--		x			x	x															im UG nicht nachgewiesen; keine Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme, Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen; potenziell als Nahrungsgast im UG	P	relevant
Schwarzspecht	x	s		--		x																			Brutvorkommen vermutlich in den von der BAB abgewandten Waldflächen am Hundeburg lokalisiert, vereinzelt als Nahrungsgast im Gebiet	X	relevant
Schwarzstirnwürger	x	s	-	0	0	x								x		x									in Nds. ausgestorben; auch pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Schwarzstorch	x		x	--	2	x			x																Brutvorkommen im Harz, keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch pot. Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Seeadler	x		x	--	2	x			x	x															seltener Gastvogel an der Northeimer Seenplatte nördl. des UG; Auftreten der Art im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Seeregenpfeifer	z	s		1	1																	x	x	x	nur an der Küste vorkommend; selten als Durchzügler im Binnenland; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art; auch potenzielles Auftreten der Art im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Seggenrohrsänger	x	s		1	0					x	x				x										in Nds. ausgestorben	O	nicht relevant
Seidenreiherr	x		x	k. A.						x												x			seltener Gastvogel in Nds.; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Sichler	x	s		k. A.							x														unregelm. Gastvogel in Nds. nur an der Küste bzw. den Unterläufen der großen Flüsse	O	nicht relevant
Silberreiherr	x		x	k. A.			x	x	x																im UG wegen fehlender Biotopstrukturen nicht als Brutvogel zu erwarten, im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise; auch als pot. Nahrungsgast wegen fehlender Biotopstrukturen nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Singschwan	x	s		R						x					x	x									kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise als Nahrungsgast im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; als pot. Nahrungsgast im Wirkraum der Maßnahme nicht zu erwarten	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Sperber			x	--		x			x	x	x		x	x	x	x										in Nds. nicht gefährdet, keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. Brutvogel in den Waldflächen im UG; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben aber weitgehend ausgeschlossen, da keine geeigneten Horstbäume in trassennähe	P	relevant
Sperbereule	x		x	k. A.		x	?																			seltener Wintergast im östl. Nds. (Tiefland); im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; auch potenzielles Auftreten der Art im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Sperbergrasmücke	x	s		--	3	x				x	x		x	x												lt. nds Brutvogelatlas kein Vorkommen im UG zu erwarten; potenzielles Auftreten der Art auch auf dem Durchzug sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Sperlingskauz	x		x	--		x						x														wegen fehlender Biotopstrukturen (lichte Kiefernwälder) kein Brutvogel im UG; auch pot. Auftreten der Art als NG oder Brutvogel ist daher im UG ausgeschlossen	O	nicht relevant
Spießente	z			3	1				x		x			x											x	im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; auch pot. Vorkommen im UG wegen fehlender Biotopstrukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant
Steinadler	x		x	2	0							x	x	x	x											in Nds. ausgestorben	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrassen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen					
Steinkauz			x	2	1		x								x	x	x	x								lt. nds. Brutvogelatlas kein Vorkommen im UG; potenzielles Auftreten der Art als NG oder Brutvogel ist wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen im UG ausgeschlossen	O	nicht relevant
Steinrötel		s		1	0								x													gilt in Nds. als ausgestorben	O	nicht relevant
Steinschmätzer	z			1	1										x	x	x						x	x	lt. nds Brutvogelatlas im UG nicht als Brutvogel zu erwarten, im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen und keine Hinweise nach Auswertung vorhandener Daten; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug auch im UG möglich	P	relevant	
Steinsperling		s		0									x													In Nds. ausgestorben	O	nicht relevant
Steinwälzer	z	s		2							x															nur an der Küste vorkommend; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeig. Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen u. Schlammflächen) ausgeschlossen	O	nicht relevant
Stelzenläufer	x	s		k. A.					x	x	?															nur an der Küste vorkommend; auch pot. Auftreten der Art zum Durchzug im UG ausgeschlossen	O	nicht relevant
Steppenweihe	x		x	k. A.																						kein Brutvogel in Nds.; nur seltener Durchzügler; pot. Auftreten der Art zum Durchzug auch im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Sterntaucher	x			k. A.					x											x					kein Brutvogel in Nds.; pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	○	nicht relevant
Sturmschwalbe	x	s		k. A.																x					nur an der Küste, keine Vorkommen im Binnenland	○	nicht relevant
Sumpfohreule	x		x	1	1					x	x				x							x	x		nach nds. Brutvogelatlas keine Brutvorkommen im UG zu erwarten; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	○	nicht relevant
Teichhuhn	(z)	s		V	V	x	x	x	x	x					x										im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Vorkommen im UG festgestellt; auch pot. wegen fehlender Biotopstrukturen nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Teichwasserläufer		s		k. A.						x															in Nds. nur auf dem Durchzug, potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) ausgeschlossen	○	nicht relevant
Terekwasserläufer	x			k. A.																					in Nds. nur auf dem Durchzug (nur im nordd. Flachland); potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) ausgeschlossen	○	nicht relevant
Tordalk	z			R																x					nur an der Küste vorkommend	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen							
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
Trauerbachstelze				R	-										x								x	x	sehr seltener Durchzügler im Binnenland; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Trauerseeschwalbe	x	s		1	2				x		x	x			x										nach nds. Brutvogelatlas als Brutvogel nicht im UG zu erwarten; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Triel	x	s		0	0								x	x	x	x									In Nds. ausgestorben	O	nicht relevant	
Trottellumme	(z)			R																				x	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant	
Tüpfelsumpfhuhn	x	s		1	1				x		x	x													im Zuge der Kartierungen im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine Nachweise der Art; potenzielles Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (großflächige, dichte Röhrichte) ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Turmfalke	(z)		x	--	V	x	x							x	x	x	x	x						x	x	keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme bzw. im UG nachgewiesen; ist im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast	X	relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Turteltaube	(z)		x	3	3	x	x							x			x								keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Bereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	relevant
Uferschnepfe	z	s		1	2				x	x	x				x							x		lt. nds. Brutvogelatlas im UG als Brutvogel nicht zu erwarten, im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG nicht nachgewiesen; auch pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Uferschwalbe	(z)	s		--				x	x	x			x		x									keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; Brutkolonie in der Leineniederung bei Hollenstedt vorhanden, pot. als NG sporadisch auch im UG möglich	P	relevant	

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen			
Uhu	x		x	-	3					x			x	x	x	x										keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme wegen fehlender geeigneter Strukturen möglich (Nutzung des Steinbruchs am Hundeberg als Schießstand!); aber potenzielles Auftreten der Art als NG im UG möglich	P	relevant
Wachtel				-	3											x	x									keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme, keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. Brutvogel auf den Ackerflächen im UG	P	relevant
Wachtelkönig	x	s		2	2					x						x	x									keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG pot. Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte, extensiv genutzte Feuchtwiesen) ausgeschlossen	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Waldkauz			x	-	V	x	x								x	x		x							keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. keine Brutvorkommen im Bereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG in den Wäldern im UG möglich	P	relevant
Waldohreule	(z)		x	--	3	x	x								x	x									keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. keine Brutvorkommen im Bereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG in den Wäldern im UG möglich	P	relevant
Waldwasserläufer	z	s		--		x		x	x	x	x														lt. nds Brutvogelatlas im Wirkraum des Bauvorhabens keine Brutvorkommen zu erwarten, auf dem Durchzug einmalig am Teich nahe Berwartshausen beobachtet	X	relevant
Wanderfalke	x		x	--	2	x												x							keine Brutvorkommen im UG bekannt, aber bei Einbeck, daher kann die Art gelegentlich als NG im UG auftreten, Beeinträchtigungen der Bruthabitate durch das Bauvorhaben ausgeschlossen	P	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt			Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Wasserralle	z			V	3	x				x	x	x													keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotop-strukturen (ausgedehnte, geflutete Röhrichtzonen) nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Weißbartseeschwalbe	x			R					x	x					x										überwiegend als Durchzügler an der Küste vorkommend, sporadisch auch im Binnenland möglich; keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; potenzielles Auftreten der Art im UG ausgeschlossen	O	nicht relevant
Weißflügel-Seeschwalbe	(z)	s		0					x	x	x				x										nur sehr selten an der Küste als Durchzügler auftretend; kein Brutvogel in Nds.	O	nicht relevant
Weißkopfmöwe	(z)			k. A.					x	x					x						x		x		nur sehr selten, dann überwiegend an der Küste als Gastvogel auftretend; kein Brutvogel in Nds.; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Weißkopf-Ruderente	x		x	k. A.					x	x										x					sehr seltener Wintergast in Nds.; hauptsächlich an der Küste, pot. auch im Binnenland; keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung von Daten; pot. Auftreten im UG wegen fehlender Biotopstrukturen ausgeschlossen	○	nicht relevant
Weißrückenspecht	x	s		2		x																			seltener Irrgast in Nds.; potenzielles Vorkommen der Art im UG sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Weißstorch	x	s		3	2										x	x		x							kein Brutvorkommen im UG; keine Nachweise als Nahrungsgast im UG, Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben ausgeschlossen; potenzielles Auftreten der Art als NG und auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	○	nicht relevant
Wellenläufer	x	s		k. A.																				x	nur an der Küste vorkommend	○	nicht relevant
Wendehals	z	s		2	1	x	x																		keine Nachweise im UG im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; auch pot. Vorkommen wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (lichte, mittelwaldartige Wälder) sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbiodiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Wespenbussard	x		x	V	3	x																				keine Brutvorkommen in den Waldflächen innerhalb des UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten festgestellt oder bekannt; keine pot. Horstbäume im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als NG im UG möglich	P	relevant
Wiedehopf	z	s		2	0		x																			gilt in Nds. als ausgestorben, keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; Sichtung eines Einzeltiers an North. Seenplatte im Sommer 08 (AGO 2008) ist als Ausnahmereischeinung zu werten	O	nicht relevant
Wiesenpieper	(z)			V	3	x																				keine Nachweise der Art nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorh. Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausreichend große, gut strukturierte, extensiv genutzte, ungestörte Grünländer) sehr unwahrscheinlich; als NG auch im UG möglich	P	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Wiesenweihe	x		x	2	2						x	x		x	x	x									lt. nds. Brutvogelatlas im UG als Brutvogel nicht zu erwarten, im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen; potenzielles Auftreten der Art als Gastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte, reich strukturierte Grünländereien) weitgehend auszuschließen	○	nicht relevant
Zaunammer		s		2			x								x	x	x								in Nds. Ausnahmeerscheinung als spor. Gastvogel; zuletzt 1971	○	nicht relevant
Ziegenmelker	x	s		3	3	x	x					x		x											keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen (lichte trockene Kiefernwälder, Heidegebiete u. ä.) im UG auch pot. nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Zippammer		s		1			x						x												In Nds. Ausnahmeerscheinung als sporadischer Gastvogel; auch potenzielles Vorkommen als NG oder zur Zugzeit im UG sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Zitronenzeisig		s		3		x						?			x										In Nds. nur Irrgast, im UG (auch potenziell) nicht vorkommend	○	nicht relevant
Zwergadler	x			k. A.																					in Nds. nur auf dem Durchzug und nur in der Region Tiefland; pot. Vorkommen zur Zugzeit im UG sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	B ArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins-Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Zwergdommel	x	s		1	1					x	x														nur noch 3 bekannte Vorkommen in Nds.; im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten auch im UG nicht nachgewiesen; aufgrund der Biotopstruktur im UG auch potenziell nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Zwerggans	x			k. A.						x					x										in Nds. sehr selten auf dem Durchzug im Binnenland; auch potenzielles Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Zwergmöwe	z			R					x											x		x		in Nds. sehr selten auf dem Durchzug im Binnenland; auch potenzielles Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Zwergsäger	x			k. A.					x	x														Wintergast an der Küste, sehr selten im Binnenland; potenzielles Vorkommen zur Zugzeit wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Zwergscharbe	x			k. A.						x														seeltener Irrgast im Binnenland (nur in der Region Tiefland)	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Zwergschnäpper	x	s		--	R	x																			keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. Brutvorkommen in den Waldflächen im UG wegen fehlender Biotopstrukturen (alter und hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngunginseln in Laub-Mischwäldern) ausgeschlossen; wegen der extremen Seltenheit der Art in Nds. auch zur Zugzeit nicht im UG zu erwarten	O	nicht relevant
Zwergschnepfe	(z)	s		k. A.			x		x	x	x				x	x	x								In Nds. regelmäßiger Durchzügler, selten Wintergast; potenzielles Auftreten der Art als Rastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte, deckungsreiche ruderalisierte Heidelandschaften, ersatzweise ruderalisiertes Grünland) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Zwergschwan	x			k. A.					x						x	x									keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG bzw. im Bereich der Baumaßnahme vorhanden; in Nds. regelm. auf dem Durchzug und als Wintergast, wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen aber nicht pot. als Rastvogel im UG zu erwarten	O	nicht relevant
Zwergseeschwalbe	x	s		1	1															x	x	x			nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant

Art	Schutz		Rote Listen		Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV EG VO A	D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Zwergsumpfhuhn		s	0						x	x														In jüngster Vergangenheit auch Nachweise im Leinetal, jedoch nicht im Wirkraum der Baumaßnahme, aufgrund der Biotopstruktur im UG weder als Brutvogel noch als NG oder Rastvogel nicht zu erwarten.	○	nicht relevant
Zwergtaucher	z		--	3					x															keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG bzw. im Bereich der Baumaßnahme vorhanden; auch als Rastvogel oder NG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Zwergtrappe	x	x	0												?									ist in Nds. und D ausgestorben; auch als Gastvogel bzw. zur Zugzeit nicht zu erwarten (kein Zugeschehen in N-Deutschland)	○	nicht relevant

4.2 Ergebnis der Vorprüfung

Aus der vorstehenden „Prüfliste“ sind unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung in Deutschland bzw. Niedersachsen und der grundsätzlichen Möglichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet aufgrund der Biotopausstattung respektive der Habitatansprüche der Arten, sowie auch auf Basis konkreter Nachweise im Zuge der Kartierungen und der Möglichkeit von beeinträchtigenden Auswirkungen auf das jeweilige Vorkommen im Gebiet, insgesamt 57 Arten als „relevant“ ermittelt worden. Darunter befinden sich 18 Arten aus der Gruppe der Säuger, eine Reptilienart und 38 Vogelarten (vgl. Tab. 2). Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (Arten n. Anhang IV b der FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Tabelle 2: Liste aller im Gebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die es zu Beeinträchtigungen kommen kann

X: Nachweis im Gebiet; P: nur pot. Vorkommen; B: Brutvogel; NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzügler, Wintergast

Art	Schutz			Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Potenzielles Vorkommen der Art als ...
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BartSchV Sp. 3	EG VO A	D	Nds.			
Säuger								
Braunes Langohr	IV			V	2	Detektornachweise der Art im Waldgebiet Breitenhai (westl. der BAB); aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	--
Breitflügelfledermaus	IV			G	2	keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG
Fischotter	IV		x	3	1	Aus den Untersuchungen zum Ausbau der BAB A 7 in der VKE 3 liegen keine aktuellen Nachweise aus dem UG (Moore) vor. Dem NLWKN liegen zwei Sichtbeobachtungen aus 2006 im Bereich Berka bei Katlenburg an der Söse (Rhumezufluss) und bei Höckelheim (Leine) vor. Weitere Beobachtungen aus der Region hat die Aktion Fischotterschutz mitgeteilt: Demnach liegen aus den Jahren 2000 bis 2010 Einzelbeobachtungen aus dem Raum Northeim an Leine, Rhume und Söse und an der Aue bei Kalefeld vor. Eine weitere Sichtung aus 2009 liegt aus dem Raum Göttingen vor. Vor diesem Hintergrund ist potenziell auch die Nutzung der Moore als Nahrungsgebiet und Wanderkorridor bzw. Leitlinie durch Fischotter zu erwarten.	P	NG, DZ
Fransenfledermaus	IV			--	2	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitats dar	P	NG
Graues Langohr	IV			2	2	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG

Art	Schutz				Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Potenzielles Vorkommen der Art als ...
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV Sp. 3	EG VO A	D	Nds.				
Große Bartfledermaus	IV			V	2	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG	
Großer Abendsegler	IV			V	2	Einzelnachweise jagender Exemplare im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	--	
Großes Mausohr	II, IV			V	2	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitats dar	P	NG	
Haselmaus	IV			G	R	Vorkommen sind punktuell in den Waldbereichen im UG potenziell möglich. Es liegen aber keine aktuellen Nachweise vor. Auch Hinweise von Seiten Dritter auf Vorkommen im UG und dem näheren Umfeld liegen nicht vor. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen, da nur Böschungsbereiche der BAB überbaut werden. Wegen der regelm. intensiven Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung ist ein Vorkommen dieser störungsempfindlichen Tierart in den trassennahen Bereichen weitgehend ausgeschlossen.	P	--	
Kleine Bartfledermaus	IV			V	2	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG	
Kleiner Abendsegler	IV			D	1	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG	
Luchs	IV		x	2	0	aktuelle Vorkommen im Harz (Auswilderungsprojekt) mit Ausbreitungstendenzen auch nach Süden und Westen	X	--	
Mopsfledermaus	IV			2	1	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten; keine Vorkommen im UG bekannt; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG	
Rauhautfledermaus	IV			--	2	Detektornachweise der Art im Waldgebiet Breitenhai (westl. der BAB); aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	--	
Wasserfledermaus	IV			--	3	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen im UG und keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, auch nach Auswertungen vorhandener Daten keine Vorkommen im UG; die Moorniederung stellt potenzielle Jagdhabitats für die Art dar	P	NG	
Wildkatze	IV		x	3	2	aktuelle Nachweise im Waldgebiet Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg; Vorkommen im Harz und Weserbergland, Wanderkorridore zwischen den Teilpopulationen vom Bauvorhaben betroffen	X	--	

Art	Schutz				Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Potenzielles Vorkommen der Art als ...
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV Sp. 3	EG VO A	D	Nds.				
Wolf	IV	x	1	0			in Nds. ausgestorben; in jüngster Zeit von Osten nach Nds. einwandernde Einzelindividuen; pot. Wanderkorridore v. Bauvorhaben betroffen	P	DZ
Zwergfledermaus	IV		--	3			im Zuge der Kartierungen mehrere Nachweise der Art im UG, aber keine Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden	X	--
Reptilien									
Zauneidechse	IV		V	3			Einzelnachweis der Art am Lämmerberg (Südhang); insgesamt nur wenig geeignete Habitate im UG vorhanden	X	--
Vögel									
Baumfalke	z	x	3	3			im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; potenzielles Auftreten der Art als NG im UG möglich	P	NG
Bergfink	(z)		k. A.	0			nach nds. Brutvogelatlas nicht als Brutvogel im UG zu erwarten, keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, nur auf dem Durchzug sporadisch auch im UG pot. möglich	P	DZ
Berglaubsänger	-	x	--				kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, potenziell auf dem Durchzug vereinzelt auch im UG möglich	P	DZ
Eisvogel	x	x	--	3			keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; keine Brutvorkommen im UG zur VKE 3 bekannt; der Eisvogel brütet an Uferabbrüchen von Leine und Rhume; potenzielles Auftreten an der Moore im Winter (Leitlinie!) i. Z. von Nahrungsmigrationen möglich	P	DZ; NG
Feldlerche	z		3	3			vereinzelt Brutvorkommen auf Ackerflächen auch im Wirkraum der Baumaßnahme (Lämmerberg, Ackerflächen bei Berwartshausen)	X	B
Feldschwirl	(z)		V	3			keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	NG
Gartenrotschwanz	z		--	3			keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG oder Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	B, NG
Grauspecht	x	x	2	1			keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden, pot. als Brutvogel in den Waldgebieten; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate in den Waldgebieten durch das Bauvorhaben aber ausgeschlossen	P	B, NG
Grünspecht		x	--	3			keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und Auswertung vorh. Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzieller Brutvogel in den Waldgebieten; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben aber ausgeschlossen.	P	B, NG

Art	Schutz			Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Potenzielles Vorkommen der Art als ...
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV Sp. 3	EG VO A	D	Nds.			
Habicht	(z)		x	--		keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. als Brutvogel in Waldgebieten möglich, aber Beeinträchtigungen pot. Brutbäume durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen	P	B, NG
Kiebitz	z	x		2	3	keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. als Rastvogel zur Zugzeit auf den Ackerflächen im UG möglich	P	DZ
Kleinspecht	(z)			V	3	keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. Auftreten der Art in den Waldflächen als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	B, NG
Kuckuck	(z)			V	3	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; aber pot. als Brutvogel in den Waldgebieten möglich	P	B
Mäusebussard	(z)		x	--		in Nds. nicht gefährdet; keine Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme wegen fehlender geeigneter Horstbäume, ist im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate in angrenzenden Waldgebieten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen	X	--
Mittelspecht	x	x		--		im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; pot. Vorkommen im Waldgebiet Breitenhai vereinzelt möglich; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben aber weitgehend ausgeschlossen	P	B
Neuntöter	x			--	3	nur auf dem Durchzug im Gebiet am Hundeberg gesichtet; hier auch potenziell als Brutvogel möglich; Brutvorkommen wurden im Zuge der aktuellen Kartierungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme nicht festgestellt	X	--
Pirol	z			V	3	keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen keine Brutvorkommen im UG zu erwarten; potenzielles Auftreten der Art im UG auf dem Durchzug möglich	P	DZ
Raubwürger	z	x		2	1	keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG auf dem Durchzug möglich	P	DZ
Rauchschwalbe	(z)			V	3	nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; pot. Nahrungsgast im UG	P	NG
Rebhuhn				2	3	keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und Auswertung vorhandener Daten im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. Auftreten als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	B, NG
Rohrweihe	x		x	--	3	keine Nachweise im Zuge der Kartierungen im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch potenziell im UG keine Brutvorkommen; aber potenziell als NG möglich	P	NG

Art	Schutz				Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Potenzielles Vorkommen der Art als ...
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV Sp. 3	EGVO A	D	Nds.				
Rotmilan	x		x	--	2		im UG nur Nahrungsgast, kein Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme wegen fehlender geeigneter Horstbäume, daher auch Beeinträchtigungen pot. Brutplätze durch das Bauvorhaben ausgeschlossen	X	-
Schleiereule			x	--			brütet an Gebäuden, im Rahmen der Kartierungen aktuell nicht nachgewiesen, potenziell als NG auch im UG möglich; Beeinträchtigungen von Bruthabitaten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen	P	NG
Schwarzmilan	x		x	--			im UG nicht nachgewiesen; keine Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme, Beeinträchtigungen pot. Bruthabitats durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen; potenziell als Nahrungsgast im UG	P	B
Schwarzspecht	x	x		--			Brutvorkommen vermutlich in den von der BAB abgewandten Waldflächen am Hundeberg lokalisiert, vereinzelt als Nahrungsgast im Gebiet	X	B
Sperber	(z)		x	--			in Nds. nicht gefährdet, keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. Brutvogel in den Waldflächen im UG; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitats durch das Bauvorhaben aber weitgehend ausgeschlossen, da keine geeigneten Horstbäume in trassennähe	P	B
Steinschmätzer	z			1	1		lt. nds Brutvogelatlas im UG nicht als Brutvogel zu erwarten, im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen und keine Hinweise nach Auswertung vorhandener Daten; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug auch im UG möglich	P	DZ
Turmfalke	(z)		x	--	V		keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme bzw. im UG nachgewiesen; ist im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast	X	--
Turteltaube	(z)		x	3	3		keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder NG im UG möglich	P	B, NG
Uferschwalbe	(z)	x		--			keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; Brutkolonie in der Leineniederung bei Hollenstedt vorhanden, pot. als NG sporadisch auch im UG möglich	P	NG
Uhu	x		x	--	3		keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme wegen fehlender geeigneter Strukturen möglich (Nutzung des Steinbruchs am Hundeberg als Schießstand!); aber potenzielles Auftreten der Art als NG im UG möglich	P	NG
Wachtel	z			--	3		keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme, keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. Brutvogel auf den Ackerflächen im UG	P	B, NG
Waldkauz			x	--	V		keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. keine Brutvorkommen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. Auftreten der Art als Brutvogel oder NG in den Wäldern im UG möglich	P	B, NG

Art	Schutz				Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Potenzielles Vorkommen der Art als ...
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z; (z)	BArtSchV Sp. 3	EG VO A	D	Nds.				
Waldohreule	(z)	x	-	3		keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. keine Brutvorkommen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. Auftreten der Art als Brutvogel oder NG in den Wäldern im UG möglich	P	B, NG	
Waldwasserläufer	z	x	--			lt. nds Brutvogelatlas im Wirkraum des Bauvorhabens keine Brutvorkommen zu erwarten, auf dem Durchzug einmalig am Teich nahe Berwartshausen beobachtet	X	--	
Wanderfalke	x		x	--	2	keine Brutvorkommen im UG bekannt, aber bei Einbeck, daher kann die Art gelegentlich als NG im UG auftreten, Beeinträchtigungen der Bruthabitate durch das Bauvorhaben ausgeschlossen	P	NG	
Wespenbussard	x		x	V	3	keine Brutvorkommen in den Waldflächen innerhalb des UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten festgestellt oder bekannt; keine pot. Horstbäume im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als NG im UG möglich	P	NG	
Wiesenpieper	(z)			V	3	keine Nachweise der Art nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorh. Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausreichend große, gut strukturierte, extensiv genutzte, ungestörte Grünländer) sehr unwahrscheinlich; als NG auch im UG möglich	P	NG	

5 KONFLIKTANALYSE UND AUSNAHMEPRÜFUNG

Im Zuge dieses zweiten Schrittes der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, ob für die jeweils im Einzelnen betrachtete „relevante Art“ die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL oder des Art. 5 V-RL eintreffen. Hierbei können die Vermeidungsmaßnahmen, die im LBP beschrieben werden, Berücksichtigung finden.

Grundlage dieser Konfliktanalyse ist die Gegenüberstellung der Empfindlichkeit jeder der zu betrachtenden Arten mit den Wirkfaktoren des Ausbaus der BAB (s. Kap. 1.2).

Wesentliche Aspekte sind hierbei der unmittelbare Lebensraumverlust in Form von zentralen Lebensstätten (Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), weiterhin aber auch Beeinträchtigung oder Unterbrechung wichtiger vernetzender Strukturen und Landschaftskorridore. Für die jeweiligen Arten zentrale Nahrungshabitate sind hier ebenfalls zu betrachten, sofern sie für den langfristigen Erhalt bzw. eine Funktionalität der o. g. Lebensstätten unverzichtbar sind. Speziell bezogen auf die Vogelarten muss der Sachverhalt geprüft werden, ob Auswirkungen auf die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie entstehen. Hierbei wurde auch die potenzielle Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (KIFL 2009) betrachtet.

Entsprechend dem Status der Arten im Untersuchungsgebiet wird die nachfolgende Konfliktanalyse in verschiedenen Abstufungen vorgenommen:

- Für alle Arten, die im Untersuchungsgebiet *nicht nachgewiesen* wurden und die *nur potenziell auf dem Durchzug* im Gebiet vorkommen, wird eine allgemeine zusammenfassende Betrachtung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit dem Bauvorhaben vorgenommen.
- Für alle Arten, die im Untersuchungsgebiet *auf dem Durchzug konkret nachgewiesen* wurden und alle Arten, die *potenziell nur als Nahrungsgäste* vorkommen könnten, wird pauschal eine Konfliktanalyse vorgenommen.
- Für die Arten, die als *nachgewiesene oder potenzielle Brutvogelarten* oder als *Nahrungsgäste konkret im Gebiet nachgewiesen* wurden (entsprechend bei Säugern) sowie für Fischotter, Luchs und Wildkatze, für die Nachweise aus der näheren Umgebung vorliegen und *die lokal in der Region wandern* und dabei sehr wahrscheinlich auch die BAB regelmäßig queren, wird eine detaillierte Art-für-Art-Konfliktanalyse durchgeführt.

5.1 Konfliktanalyse bez. „Relevante Vogelarten und Beeinträchtigungen aus Verkehrslärm“

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurden vom Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) in dem Schlussbericht zum Thema Vögel und Verkehrslärm die Ergebnisse einer umfangreichen empirischen Studie zu den Auswirkungen des Lärms und weiterer mit dem Straßenverkehr verbundenen Wirkungsfaktoren zusammengefasst (GARNIEL ET AL. 2007). Auf Basis der Ergebnisse, die für eine Vielzahl der in Deutschland vorkommenden Vogelarten Daten zu ihrer artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm liefern, wurde in einem zweiten Schritt eine Arbeitshilfe als Handlungsleitfaden für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna entwickelt (KifL 2009).

Die in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als artenschutzrechtlich relevant ermittelten Vogelarten werden in diesem Kapitel hinsichtlich der Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben bzw. der Arbeitshilfe zusammenfassend überprüft.

1. Es ist festzustellen, dass es sich bei der BAB A 7 um eine sehr stark befahrene Verkehrsstrasse handelt, auf der bereits heute deutlich über 50.000 Kfz/24h rollen. Die Größenordnung > 50.000 Kfz/24h ist in dem Forschungsvorhaben aber als Größenklasse von Verkehrswegen dargestellt, von der ohnehin die maximal möglichen negativen Auswirkungen auf Brutvögel ausgehen. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweils betrachtete Vogelart zu der Artengruppe gehört, die tatsächlich primär auf Lärm empfindlich reagiert, d. h., wegen des Lärms bestimmte Abstände zu Straßen einhält, oder ob weitere Eigenschaften befahrener Straßen die Hauptursache zum Einhalten von Mindestabständen darstellen (sog. artspezifische „Effektdistanzen“).
2. Die Aussagen in dem Ergebnisbericht bzw. der Arbeitshilfe beziehen sich in erster Linie auf die Qualitätsminderung der Bruthabitate der jeweiligen Arten. D. h., Aussagen zu Vogelarten, die im Gebiet nur auf dem Durchzug oder als Nahrungsgäste vorkommen, sind daraus nur bedingt bzw. indirekt abzuleiten.
3. Von denen in der VKE 3 als artenschutzrechtlich relevant ermittelten Vogelarten (s. Tab. 2) gehört der überwiegende Teil zu Arten, die im Gebiet nur als Durchzügler, potenzielle Durchzügler oder potenzielle Nahrungsgäste auftreten. Für alle diese Arten ist davon auszugehen, dass sie den von den Auswirkungen der BAB betroffenen Bereich innerhalb dessen es für die jeweilige Art zu unverträglichen Lärmeinwirkungen kommt bzw. der innerhalb der für die Art ermittelten kritischen „Effektdistanz“ liegt, gar nicht erst aufsuchen werden. Da diese Effekte schon im Ist-Zustand erheblich sind, entsteht durch den Ausbau hier keine neue Erheblichkeit.
4. Weiterhin sind unter den artenschutzrechtlich relevant ermittelten Arten zahlreiche Arten, die nach den Erkenntnissen der Studie kein spezifisches Abstandsverhalten zeigen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (Artengruppe 5 in der Studie; von den in Tab. 2 aufgeführten prüfungsrelevanten Arten sind das Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Uferschwalbe, Wanderfalke und Wespenbussard). Diese Arten verhalten sich eher nach Fluchtdistanzen.

Da es die Autobahn mit erheblichen Auswirkungen bereits gibt, werden diese Distanzen von den Arten schon jetzt eingehalten. Es kommt nicht zu einer neuen, ursächlich ausbaubedingten zusätzlichen Verdrängung dieser Arten.

5. Das gleiche gilt für Vogelarten, die zwar auf Lärm reagieren, aber nur eine schwache Lärmempfindlichkeit aufweisen (Artengruppe 4 in der KifL-Studie). Von den in Tab. 2 aufgeführten relevanten Arten sind das: Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Raubwürger, Steinschmätzer, Waldwasserläufer und Wiesenpieper. Auch bei diesen Arten überwiegen andere Effekte, die zu für sie charakteristischen Effektdistanzen führen. Fast alle Arten weisen Effektdistanzen von 200 m und mehr auf. Innerhalb dieser Dimensionen verlieren die Verbreiterung und die entsprechende Verschiebung der Grenze des Wirkungskorridors um ca. 3,5 m an Bedeutung. Auch für diese Arten kommt es nicht zu einer neuen, ursächlich ausbaubedingten Verdrängung. Die Feldlerche wird in der Studie besonders hervorgehoben. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Kap. 5.5.2.
6. Unter den in der Konfliktanalyse zu betrachtenden Vogelarten (vgl. Tab. 2) sind 13 Arten, die im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme nachgewiesen wurden oder potenziell als Brutvogel oder Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommen können und für die laut der Arbeitshilfe (KifL 2009) neben anderen Faktoren auch der Lärm zur Einhaltung von Mindestabständen an Straßen führt (Artengruppen 1, 2 oder 3 n. KifL 2009). Dies sind: Grauspecht, Kiebitz, Kuckuck, Mittelspecht, Pirol, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, und Waldohreule.

Zu diesen 13 Arten ist Folgendes festzustellen:

Nach den Aussagen der Studie (KifL 2009) ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet für den Schwarzspecht (Brutvogel am Hundeberg) in einem Abstand bis 100 m von der Autobahn seine Eignung als Bruthabitat um 100 %; im anschließenden Bereich bis zur Effektdistanz (300 m) um 40 % und im daran anschließenden Bereich bis zur „Lage“ der 58 db(A)-Isophone in der Landschaft um weitere 20 % eingebüßt hat. Da diese stark befahrene Autobahn bereits zu den Straßen mit den maximal möglichen negativen Auswirkungen gehört, kommen hier durch den Ausbau keine zusätzlichen Belastungen hinzu, zumal sich der „Lärmkorridor“ nur unwesentlich erweitert (ca. 3,5 m). Die vermutlich in den der BAB abgewandten Waldbereichen am Hundeberg brütenden Individuen des Schwarzspechtes gehören offensichtlich zu den wenigen Individuen, die trotz der hier für sie eher widrigen Umstände einen Brutversuch unternehmen bzw. aufgrund von innerartlichen Konkurrenzeffekten eben mit diesem suboptimalen bis schlechten Brutbiotop vorlieb nehmen (müssen). Für die Arten Schleiereule und Uhu (pot. Nahrungsgäste im UG) sowie Kiebitz und Pirol (pot. als Rastvogel oder auf dem Durchzug) treten keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen oder andere kritische Effektdistanzen auf, weil sie eben nur potenziell als Nahrungsgast, Rastvogel oder auf dem Durchzug in dem bereits im Ist-Zustand maximal belasteten Gebiet auftreten könnten. Wegen der bereits bestehenden maximalen Vorbelastungen durch Lärm oder Effektdistanzen, die die Arten offenbar schon jetzt davon abhalten, das Gebiet entsprechend zu nutzen, ist von keiner ausbaubedingten zusätzlichen Auswirkung auszugehen.

Die anderen acht Arten wären - berücksichtigt man ausschließlich die Biotopstrukturen - möglicherweise auch Brutvogel im Gebiet. Diese Arten nutzen aber bereits heute unter den Bedingungen des Ist-Zustandes die Flächen und Biotope des Untersuchungsgebiets nicht als Brutbiotop, vermutlich weil im Gebiet der Maximalwert der Störungen durch den Lärm aus dem Verkehr der BAB für diese Arten schon erreicht ist, möglicherweise aber auch wegen anderer negativer Faktoren (z. B. nur suboptimale als Bruthabitate geeignete Strukturen, andere Störungen etc.). Die Steigerung der Verkehrsmenge auf der BAB hat hier keine Bedeutung mehr, weil die Beeinträchtigung schon erheblich ist. Zu beurteilen sind aber die durch den Ausbau hinzukommenden Beeinträchtigungen.

Nach den unter Pkt. 1 bis 6 zusammengefassten Gesichtspunkten, die sich aus den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL ET AL. 2007) bezogen auf den Ausbau der BAB A 7 ergeben, sind vertiefende Betrachtungen der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten hinsichtlich zukünftiger Auswirkungen in Verbindung mit den Lärmemissionen nicht sinnvoll. Die im Ist-Zustand auftretenden lärmbedingten Beeinträchtigungen sind bereits erheblich, die hinzukommenden Auswirkungen durch die ausbauunabhängig prognostizierte Zunahme der Verkehrsmenge können diese Erheblichkeit nicht noch steigern.

Die Beurteilung, ob die Verschiebung des Verlaufs der rechnerisch ermittelten Bemessungsisophone (58 dB(A)) für die 13 Arten, bei denen der Lärm die Ursache für das Einhalten von Abständen zu Straßen ist, ist - bei einer Ausbaubreite von ca. 3,5 m - in der freien Landschaft im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Erfordernis der artenschutzrechtlichen Prüfung, ob damit ursächlich eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung dieser geschützten Arten verbunden ist, wegen der Vielzahl weiterer die Vogelindividuen beeinflussender Parameter in der Praxis gar nicht möglich und daher auch nicht sinnvoll.

5.2 Arten, die potenziell nur auf dem Durchzug im UG vorkommen

Aus der Gruppe der Säuger besteht grundsätzlich in seltenen Fällen die Möglichkeit, dass der zurzeit von Osteuropa nach Westen in Ausbreitung befindliche Wolf auch - über den Harz in das Weserberglandgebiet und das nordhessische Wald- und Bergland - die BAB A 7 im betrachteten Abschnitt quert.

Dabei kommt es durch die Verbreiterung der Autobahn durch eine hinzu kommende Fahrbahn sowie die prognostizierte (aber ausbauunabhängige!) Zunahme der Verkehrsmenge zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Barriere- und Zerschneidungswirkung auch im Bereich der querenden potenziellen Wanderkorridore des Wolfes. Auch diese Art würde - ähnlich wie Wildkatze und Luchs - bevorzugt die Wälder der Region als Aktionsraum und Leitstrukturen nutzen.

Im Zuge der Ausbauplanung ist im Zusammenhang mit nachgewiesenen Wildkatzen- und Luchsvorkommen im Umfeld der BAB und vermehrten Querungsversuchen dieser Arten über die BAB, in diesem Planabschnitt im Waldbereich Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg östlich von Großenrode der Bau einer Grünbrücke mit entsprechenden Leiteinrichtungen vorgesehen.

Im weiter nördlich zwischen Seesen und Echte gelegenen Planabschnitt der VKE 1 ist ebenfalls eine für Großsäuger geeignete Grünbrücke sowie die Optimierung des Rodenbergbachdurchlasses geplant. Aufgrund der ähnlichen Verhaltensmuster dieser drei Raubsäugerarten kann davon ausgegangen werden, dass auch potenziell das Gebiet auf dem Durchzug querende Wölfe von diesen Querungshilfen profitieren werden.

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf potenziell im Gebiet durchziehende Wölfe nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

Aus der großen Gruppe der Vögel kann für insgesamt 7 Arten angenommen werden, dass sie potenziell während der Zugzeit auch im Untersuchungsgebiet auftreten (vgl. Tab 2: P / DZ).

Auswirkungen auf diese Arten sind in erster Linie im Zusammenhang mit Störungen durch die Bautätigkeiten zu erwarten, weil es dabei im näheren Umfeld der BAB und dort befindlichen Strukturen, die diese Arten möglicherweise kurzfristig zur Rast oder zwischenzeitlichen Nahrungsaufnahme aufgesucht hätten, zu temporären Störungen und Beunruhigungseffekten kommt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen wären auf diese Arten nicht gegeben.

Während der Zugzeit sind die Vögel nicht ortsfest, sondern fliegen die für sie geeignetsten Rastplätze oder gerade verfügbaren Nahrungsquellen an. Die von der Erweiterung der BAB bzw. den Bautätigkeiten betroffenen Flächen im Nahbereich der Trasse haben in diesem Zusammenhang generell wegen der bereits vorhandenen Vorbelastungen nur untergeordnete Bedeutung, so dass es hier nicht zu Konflikten kommen würde. Alle Arten sind in der Lage, in entsprechende, weniger oder nicht gestörte Bereiche in der Umgebung auszuweichen.

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf potenziell im Gebiet durchziehende Vogelarten nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.3 Auf dem Durchzug nachgewiesene Arten und potenzielle Nahrungsgäste

Im Untersuchungsgebiet zur VKE 3 wurde mit dem Waldwasserläufer nur eine planungsrelevante Vogelart ausschließlich auf dem Durchzug festgestellt. Da diese Art in einem für sie eher untypischen Bereich (Teich an der Nasswiese bei Berwartshausen unmittelbar an der BAB) gesichtet wurde, ist das Auftreten hier als Ausnahmeerscheinung zu bewerten. Mit einem vermehrten oder regelmäßigen Auftreten dieser Art ist an diesem Ort bzw. im Untersuchungsgebiet definitiv nicht zu rechnen.

5.3.1 Auf dem Durchzug nachgewiesene Art

Waldwasserläufer

Diese Art kommt in Niedersachsen überwiegend im Aller-Urstromtal als regelmäßiger Brutvogel vor. Im südlichen Niedersachsen und in der Region Bergland tritt die Art nur sporadisch auf. Zur Zugzeit suchen die Vögel größere Gewässerkomplexe mit Flachwasserzonen, Schlammböden oder extensiv genutzte Grünländereien in Gewässernähe in den Flussniederungen zur Rast auf.

Im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme sind baubedingte Auswirkungen in Form von temporären Störungen der von den Vögeln zur Rast genutzten Strukturen zu erwarten. Da es sich hier nicht um einen regelmäßig und dauerhaft zur Zugzeit genutzten tradierten Rastbiotop dieser Art handelt und der Bereich um die Nasswiese nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen ist und nach Bauschluss in gleicher Weise vorhanden ist, sind keine negativen Auswirkungen auf diese Art zu erwarten.

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf diese im Gebiet durchziehende Vogelart nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.3.2 Potenzielle Nahrungsgäste - Säuger

Im Untersuchungsgebiet ist insbesondere in den Waldflächen und deren Randstrukturen sowie entlang von Baumreihen und Hecken mit dem potenziellen Auftreten von neun Fledermausarten sowie an der Moore mit dem Fischotter auf der Suche nach Nahrung zu rechnen (vgl. Tab. 2: P / NG).

Fischotter

Der Fischotter ist ein an den Lebensraum Wasser angepasster Marder. Fischotter besiedeln alle Lebensräume, die vom Wasser beeinflusst sind (Meeresküste, Flüsse, Seen, Teiche bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen). Flache Flüsse mit zugewachsenem Ufer und Überschwemmungsebenen sind sein bevorzugter Lebensraum. Vernetzte und vielfältige Gewässersysteme mit ausreichendem Nahrungsangebot stellen daher den besten Lebensraum dar. Wegen gezielter Maßnahmen entwickeln sich die Bestände in Niedersachsen seit einiger Zeit langsam positiv. Ausgehend von den teilweise gut entwickelten Beständen in Ostdeutschland findet eine Ausbreitung nach Westen statt, sodass die Art auch in Niedersachsen wieder in geeigneten Lebensräumen zu finden ist.

Aus den Untersuchungen zum Ausbau der BAB A 7 in der VKE 3 liegen keine aktuellen Nachweise aus dem UG im Bereich der Moore und dem näheren Umfeld vor. In der Vergangenheit wurden in der Leineniederung bei Hollenstedt sporadisch, aber regelmäßig Fischotter gesichtet. Im Rahmen einer Befragung der Jagdpächter erging die Meldung einer Sichtung im Jahr 2008 aus diesem Gebiet nördlich des Untersuchungsgebietes (HUPE 2009). Weiterhin wurden Trittsiegel im Bereich der Rhume-Brücke gefunden, die möglicherweise auch vom Fischotter stammen könnten (HUPE 2009).

Weiterhin liegen dem NLWKN zwei Sichtbeobachtungen aus dem Jahr 2006 im Bereich Berka bei Katlenburg an der Söse (Rhumezufluss) und bei Höckelheim (Leine) vor. Weitere Beobachtungen aus der Region hat die Aktion Fischotterschutz mitgeteilt. Demnach gab es in den Jahren von 2000 bis 2010 einige Einzelbeobachtungen aus dem Raum südwestlich von Göttingen, aus dem Gebiet bei Northeim an der Leine, der Rhume und der Söse sowie an der Aue bei Kalefeld (ISOS-Datenbank-Abfrage, Mitteilung der Aktion Fischotterschutz e.V. vom 29.06.2010). Eine weitere Sichtung aus 2009 liegt aus dem Raum Göttingen vor (Göttinger Tageblatt v. 11.05.2010). Insgesamt liegen damit ausreichend Hinweise vor, die zumindest ein sporadisches Vorkommen des Fischotters im Leine-Rhume-Gewässersystem belegen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Marderart auf ihren Wanderbewegungen und zur Nahrungssuche auch im Einzugsgebiet der Moore vorkommt und somit auch die BAB A 7 bei Berwartshausen im Verlauf dieses Gewässers queren müsste. Die Nutzung des vorhandenen Unterführungsbauwerks (BW-Nr. 2043) ist aufgrund dessen Dimensionen durch den Fischotter grundsätzlich möglich. Für die potenziell entlang der Moore wandernden Fischotter kommt es während der Bauphase - im Bereich der potenziellen Querungsstelle an der BAB-Brücke über die Moore - zu baubedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und visuelle Beeinträchtigungen. Auch die zeitweise „Einhausung“ des Gewässers zur Vermeidung von Staub- und Schadstoffeinträgen während der Bauausführungen stellt eine Beeinträchtigung der Passierbarkeit dieses Unterführungsbauwerks für den Fischotter dar. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Nahbereich der Autobahn und die Bereiche mit Baustellen während der Bauzeit weitgehend meiden werden. Damit ist grundsätzlich eine zumindest zeitweilige weitere Steigerung der durch die vorhandene BAB bereits gegebenen Zerschneidungs- und Barrierewirkung verbunden, da die Passage der Autobahnüberführung an dieser Stelle für die Tiere noch schwieriger wird. Da mit dem Auftreten des Fischotters hier aber nur potenziell und eher selten zu rechnen ist und die Querung jedoch auch während der Bauzeit nicht gänzlich unmöglich ist, sind damit keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf diese potenziellen Vorkommen verbunden.

Wegen der erforderlichen Verbreiterung der Autobahnbrücke über die Moore, die dem Fischotter potenziell als Wanderleitlinie dient, wird die anlagebedingte Auswirkung der erschwerten Querung verstärkt. Diese Auswirkung wird aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet, da das Brückenbauwerk (BW-Nr. 2043) nach dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (FGSV 2008) über die für eine Passage des Fischotters erforderlichen Dimensionen verfügt und entlang des Gewässers beidseitig Bermen vorhanden sind.

Als konkret auf diese Art bezogene Vermeidungsmaßnahme wird im Bereich des Baufeldes zur Moore-Brücke der Bauzaun als geschlossener Holzzaun ausgebildet, um zu verhindern, dass Fischotter während der Bauphase über die Straße wechseln.

Eingriffe in das Gewässer, den Gewässergrund und die Uferzonen sollen möglichst vermieden werden. Die Erhaltung bzw. Neuanlage von Bermen beiderseits der Moore ist vorzusehen. Nach dem MAQ sollte wenigstens eine Berme über dem HW 10 verlaufen. Weiterhin soll allgemein die Durchgängigkeit des Gewässers und Naturnähe seiner Uferzonen gefördert werden.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten bewohnen im Sommer Höhlen- und Spaltenquartiere, in denen sie den Tag „verschlafen“, bevor sie in der Dämmerung zur Nahrungssuche aufbrechen. Die Standorte der Tagesquartiere liegen teilweise mehrere km von den Jagdgebieten der Arten entfernt.

Auf dem Weg zu den Nahrungsgebieten orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Strukturen in der Landschaft (Flüsse, Baumreihen, Hecken, Siedlungs- und Waldränder). Ähnlich sehen auch die bevorzugt auf der Insektenjagd genutzten Landschaftsbestandteile aus. Viele der Fledermausarten nutzen die linienhaften Hecken- und Waldrandstrukturen zur Nahrungssuche. Einige Arten jagen auch bevorzugt innerhalb geschlossener, aber lockerer Waldbestände (z. B. Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus).

Im Zuge der Kartierungen wurden alle Waldflächen und größeren Gehölzbestände und auch andere Strukturen (Brückenwiderlager, andere Bausubstanz) in dem Teil des Untersuchungsgebietes, der im Wirkraum der Baumaßnahme - hier die bau- und anlagebedingt beeinträchtigten Flächen - liegt, auf geeignete Höhlenbäume und vorhandene Fledermausquartiere abgesehen. Im Zuge dieser Begehungen zur gezielten Nachsuche von Quartieren wurden keine als Quartiere geeigneten Strukturen im Wirkraum der Baumaßnahme gefunden. Am südlichen Waldrand der Waldbestände am Scheerenberg (Westseite der BAB) steht eine ältere Buche mit einem größeren Stammriss. Hier ist die Eignung als Sommerquartier gegeben. Bei gezielten Kontrollen wurden aber keine ausschwärmenden Fledermäuse festgestellt.

Neben den konkret als Nahrungsgäste im UG nachgewiesenen Fledermausarten (s. folgendes Kap.) könnten neun weitere Arten ebenfalls die Waldgebiete und linienhaften Gehölzbestände zur Nahrungssuche nutzen (vgl. Tab. 2 P / NG).

Durch die geplante Ausbaumaßnahme entstehen keine Konflikte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder der Populationen der Arten führen können. In den Bereichen der Waldflächen und Strukturen, wo diese Fledermäuse potenziell als Nahrungsgäste vorkommen können, entstehen vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die vorhandene Autobahn durch den Ausbau der BAB keine neu hinzu kommenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Auf die potenziell als Nahrungsgäste vorkommenden Arten abgestimmte, spezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Alle Arten können auf ihren Nahrungsflügen erfolgreich in die Umgebung ausweichen, in der ausreichend vergleichbare zur Nahrungssuche geeignete Strukturen vorhanden sind. Zu den weiteren wirksamen Vermeidungsmaßnahmen auch für diese potenziell vorkommenden Arten siehe Kap. 1.3.

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf die im Gebiet potenziell als Nahrungsgäste auftretenden Säugerarten nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.3.3 Potenzielle Nahrungsgäste - Vögel

Unter diese Kategorie fallen Vogelarten, für die es im Untersuchungsgebiet keine konkreten Nachweise gibt, die aber laut Verbreitungsatlas oder nach Auswertung anderer Quellen in der weiteren Umgebung außerhalb des Untersuchungsgebietes auch zur Brutzeit vorkommen. Für diese Arten besteht deshalb grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie auch auf ihren Nahrungsflügen sporadisch oder regelmäßig im Untersuchungsgebiet auftreten (vgl. Tab. 2: P / NG). Hierzu gehören insgesamt 11 Vogelarten.

Darunter befinden sich sechs Greifvogel- und Eulenarten, für die es im Wirkraum der Baumaßnahme wegen fehlender geeigneter Gehölze und Biotopstrukturen als Horstunterlagen oder Höhlenbäume keine Brutnachweise gibt. Von diesen Arten ist jedoch von Brutvorkommen in den umliegenden Waldgebieten (z. B. Wespenbussard, Baumfalke), oder an Gebäuden und in Steinbrüchen (Schleiereule, Uhu) auszugehen. Die Rohrweihe ist Brutvogel in den nördlich des UG gelegenen Flächen des Vogelschutzgebietes 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ im Bereich der Leineniederung. Der Wanderfalke ist mit Brutvorkommen bei Einbeck bekannt und kann wegen seines sehr großen Aktionsradius auch im UG auf der Nahrungssuche auftreten.

Die anderen fünf potenziellen Nahrungsgäste sind vorwiegend Arten, die enger an Gewässer (Eisvogel, Uferschwalbe), feuchte Grünländer und Saumstrukturen (Wiesenpieper, Feldschwirl) oder an Gebäude (Rauchschwalbe) gebunden sind.

Vom Eisvogel und der Uferschwalbe sind Brutvorkommen im Leine-Rhume-Gebiet bekannt. Auch der Feldschwirl kommt als Brutvogel in den Grünländern Leineniederungen vor. Die Rauchschwalbe wurde als Brutvogel an den Brückenbauwerken über die Leine nachgewiesen und brütet vermutlich auch in den im Umfeld zur VKE 3 vorhandenen dörflichen Strukturen.

Die Greifvögel und Eulen nutzen auf ihren Jagdflügen große Gebiete rund um ihre Horst- oder Neststandorte, in denen das Untersuchungsgebiet nur eine Teilfläche darstellt. Dabei sind die Arten bei der Nahrungssuche relativ wenig an Strukturen gebunden und nutzen mehr oder weniger das gesamte Gebiet.

Die anderen Arten sind überwiegend an die Gewässer und Flächen in den Niederungen gebunden, da sie mit ihrem Nahrungserwerb unmittelbar an Gewässer und deren Uferstrukturen (Eisvogel) oder an die umliegenden Grünlandflächen (Ufer- und Rauchschwalbe, Feldschwirl, Wiesenpieper) gebunden sind. Der Eisvogel nutzt in den Wintermonaten die Flussläufe als Leitlinien im Zuge von regionalen Wanderungen und auf der Nahrungssuche und kann daher potenziell auch entlang der Moore auftreten.

Für keine dieser potenziellen Nahrungsgäste käme es im Zusammenhang mit der geplanten Ausbaumaßnahme im Untersuchungsgebiet zu Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen. Die bereits durch die vorhandene Autobahn vorbelasteten Teilflächen würden sowieso weitgehend gemieden oder dennoch von den Arten genutzt.

Auf die potenziell als Nahrungsgäste vorkommenden Arten abgestimmte, spezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Alle Arten können in ausreichend vorhandene Bereiche mit vergleichbar zur Nahrungssuche geeigneten Strukturen im nahen Umfeld ausweichen. Zu weiteren wirksamen Vermeidungsmaßnahmen, die sich auch für diese potenziell vorkommenden Arten günstig auswirken, siehe Kap. 1.3.

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf die im Gebiet potenziell als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.4 Nachgewiesene Arten und potenziell sich im Untersuchungsgebiet vermehrende Arten (detaillierte Konfliktanalyse)

In dieser Kategorie werden alle im Gebiet nachgewiesenen „relevanten“ Arten und Arten, die potenziell vorkommen könnten, da es für sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Biotopstrukturen gibt (Haselmaus, potenzielle Brutvogelarten) betrachtet. Insgesamt sind 21 Arten zu betrachten: sieben Säugerarten, 20 Vogelarten und eine Reptilienart.

5.4.1 Säugetiere

Neben vier Fledermausarten sind zwei Raubsäuger und eine Bilchart vertreten.

5.4.1.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

FFH-Anh. IV Rote Liste Nds.: 2 Rote Liste D: V

Artbeschreibung und Verbreitung

Das mittelgroße Braune Langohr (*Plecotus auritus*) fällt durch seine 3-4 cm langen Ohren auf. Die Tiere werden 4-5 cm groß und erreichen ein Gewicht von 4,5-11 g. Die Ohrmuscheln werden in Ruhe- und Schreckstellung nach hinten geklappt und erinnern dann an Widderhörner. In Winterlethargie werden sie unter den Flügeln versteckt, wodurch Frostschäden vermieden werden können.

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meistens aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier.

Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch häufig erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.

Das Braune Langohr ist in Niedersachsen im Bestand stark gefährdet. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet vor und fehlt nur in den Hochlagen des Harzes.

Im Untersuchungsgebiet bestand nur der Verdacht auf einen Nachweis dieser Art im Waldbestand westlich der BAB im Bereich Breitenhai / Scheerenberg. Für die Art geeignete Quartierbäume wurden im Gebiet nicht gefunden. Da diese Art bevorzugt Quartiere an Gebäuden nutzt und seltener auf Baumhöhlen ausweicht, sind Quartiere in den dörflichen Strukturen der Siedlungen im Untersuchungsgebiet zu vermuten.

Gefährdungsfaktoren

Die Gefährdungsfaktoren sind für diese Art wie allgemein für Fledermäuse neben den natürlichen Feinden (versch. Eulenarten, Greifvögel) in erster Linie die zunehmende Seltenheit von Uraltbäumen mit als Quartier geeigneten Höhlen durch das Fällen alter höhlenreicher Bäume. Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch die Vernichtung der Nahrungsgrundlage durch den Einsatz von Insektenbekämpfungsmitteln bzw. direkte Vergiftung der Tiere durch die Aufnahme entsprechend vergifteter Nahrungsinsekten.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Es sind keine als Winter- oder Sommerquartiere geeigneten (Gebäude-)strukturen im Untersuchungsgebiet im Nahbereich zur Autobahn vorhanden. Das Braune Langohr hat nur einen kleineren Aktionsradius von ca. 3,5 km um seine Sommerquartiere bis zu seinen Jagdgebieten. Die in dem Waldgebiet vermutlich festgestellten Individuen dieser Art können Quartiere sowohl in geeigneten Baumhöhlen tiefer im Bestand oder aber an Gebäuden in der Ortslage Großenrodes haben.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten nicht auf. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung der Waldfläche an der Autobahn, wo diese Art vermutlich vorkommt, entstehen durch den Ausbau der BAB keine neu hinzu kommenden erheblichen Beeinträchtigungen. Die Art kann weiträumig ausweichen. Die Braunen Langohren jagen ähnlich den Rauhauffledermäusen überwiegend innerhalb von Wäldern und Gehölzgruppen an Saumstrukturen und Gewässerrändern. Eine erhöhte Mortalität durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist daher weitgehend ausgeschlossen.

Die Verbreiterung der BAB führt für diese flugfähige mobile Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Zerschneidungswirkung. Somit sind auch keine hinzukommenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kap. 1.3). Von derartigen Maßnahmen profitiert z. T. auch das Braune Langohr, da dadurch sein Jagdhabitat durch Erhöhung der Strukturvielfalt quantitativ und qualitativ verbessert wird.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf das Braune Langohr und dessen Quartiere nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird **nicht erforderlich**.

5.4.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

FFH-Anh.: IV Rote Liste Nds.:2 Rote Liste D: V

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit einer Körpergröße von 6-8 cm und einem Gewicht von 19-40 g ist der Große Abendsegler eine der größten einheimischen Fledermausarten. Im Flug erscheinen die Tiere etwa schwalbengroß und sind mit dem Ultraschalldetektor am besten bei 21 - 23 kHz zu hören.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern.

Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

In Niedersachsen gilt der Große Abendsegler als stark gefährdete Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im walddreicheren Tiefland nahezu flächendeckend vor.

Im Untersuchungsgebiet sind keine als Winterquartier für diese Art geeigneten Strukturen vorhanden. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auch in den Wäldern des Untersuchungsgebietes (Buchenwald auf dem Hundenberg, Breitenhai, Scheerenberg) zu vermuten. Ein entsprechender Nachweis liegt dafür aber nicht vor. Ein Quartierstandort in den Böschungsgehölzen und in den der Autobahn zugewandten Waldrändern bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme wurde nicht gefunden und kann ausgeschlossen werden, da geeignete Bedingungen nur sehr alte und entsprechend große Bäume bieten. Solche Bäume sind in den Wirtschaftswäldern im UG nur noch selten und nicht in Nähe der BAB vorhanden. In den Böschungsgehölzen entlang viel befahrener Straßen sind Bäume dieses Alters wegen der intensiven Verkehrssicherungsmaßnahmen i. d. R. nicht zu finden.

Einzelne jagende Große Abendsegler wurden im UG nur über den Waldflächen am Hundenberg und den angrenzenden ausgedehnten Ackerflächen beobachtet.

Gefährdungsfaktoren

Die Gefährdungsfaktoren sind für diese Art wie allgemein für Fledermäuse neben den natürlichen Feinden (versch. Eulenarten, Greifvögel) in erster Linie die zunehmende Seltenheit von Uraltbäumen mit als Quartier geeigneten Höhlen durch das Fällen alter höhlenreicher Bäume. Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch die Vernichtung der Nahrungsgrundlage durch den Einsatz von Insektenbekämpfungsmitteln bzw. direkte Vergiftung der Tiere durch die Aufnahme entsprechend vergifteter Nahrungsinsekten.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Es sind keine als Winterquartiere geeigneten Uraltbäume im Untersuchungsgebiet vorhanden. Entsprechendes gilt für Sommerquartiere dieser Art. Große Abendsegler legen regelmäßig Entfernungen von mehreren Kilometern zwischen den Tagesquartieren und den Jagdgebieten zurück. Daher ist davon auszugehen, dass die im Gebiet beobachteten Exemplare ihre Quartiere auch in den weiter entfernt liegenden Waldgebieten haben. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten nicht auf. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung der Bereiche entlang der Autobahn, wo diese Art auf ihren Jagdflügen nachgewiesen wurde, kommt es durch den Ausbau der BAB nicht zu einer neu hinzu kommenden erheblichen Beeinträchtigung. Die Art kann entsprechend weiträumig ausweichen. Die Großen Abendsegler jagen in relativ großer Höhe bis 50 Meter über den Beständen und der Landschaft. Eine erhöhte Mortalität durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist daher weitgehend ausgeschlossen.

Die Verbreiterung der BAB führt für diese flugfähige mobile Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Zerschneidungswirkung. Somit sind auch keine hinzukommenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kap. 1.3). Von derartigen Maßnahmen profitiert auch der Große Abendsegler, da dadurch sein Jagdhabitat durch Erhöhung der Strukturvielfalt quantitativ und qualitativ verbessert wird.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf den Großen Abendsegler und seine Quartiere nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird **nicht erforderlich**.

5.4.1.3 Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

FFH-Anh.: IV Rote Liste Nds.: 2 Rote Liste D: --

Artbeschreibung und Verbreitung

Die Rauhauffledermaus ist eine kleine Fledermausart, die eine Körpergröße von 4,5 - 5,5 cm erreicht. Die Ortungslaute sind im Ultraschalldetektor je nach Habitat am besten bei 38 - 39 kHz (offenes Habitat) bis 42 kHz (Waldrand) zu hören.

Die Rauhauffledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhauffledermaus liegen außerhalb von Niedersachsen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Die Rauhauffledermaus ist in Niedersachsen stark gefährdet.

Winterquartiere der Art sind im Gebiet nicht zu erwarten, da diese Art hier nur überwiegend auf dem Durchzug und sonst nur während der Sommermonate vorkommt. Im Untersuchungsgebiet bestand lediglich der Verdacht auf einen Nachweis dieser Art im Waldbestand westlich der BAB im Bereich Scheerenberg / Breitenhai.

Gefährdungsfaktoren

Für diese Art gelten die gleichen Gefährdungsfaktoren wie für den Großen Abendsegler. Auch diese Art als typische Waldfledermaus ist auf Quartiere an alten oder Uraltbäumen mit geeigneten Spaltenquartieren angewiesen, allerdings nicht ganz so stark wie der Abendsegler, da diese Tiere auch auf Spaltenquartiere an älteren, ungestörten Gebäuden in dörflichen Strukturen ausweichen.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Es sind keine als Sommer- oder Paarungsquartiere geeigneten Bäume in den Waldbeständen im Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme vorhanden. Rauhauffledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die im Gebiet vermuteten Exemplare ihre Quartiere auch in weiter entfernt liegenden Waldgebieten haben.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten nicht auf. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung der Bereiche entlang der Autobahn, wo diese Art auf ihren Jagdflügen nachgewiesen wurde, kommt es durch den Ausbau der BAB nicht zu einer neu hinzu kommenden erheblichen Beeinträchtigung. Die Art kann auf ihren Jagdflügen weiträumig ausweichen. Die Rauhauffledermäuse jagen überwiegend innerhalb von Wäldern und Gehölzgruppen an Saumstrukturen und Gewässerrändern. Eine erhöhte Mortalität durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist daher weitgehend ausgeschlossen. Die Verbreiterung der BAB führt für diese flugfähige mobile Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Zerschneidungswirkung. Somit sind auch keine hinzukommenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

siehe Ausführungen zu diesem Punkt bei dem Großen Abendsegler

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf die potenziell vorkommenden Rauhauffledermäuse im Waldbereich westlich der BAB am Breitenhai / Scheerenberg und potenziell in den umliegenden Waldbeständen vorhandene Quartiere nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird **nicht erforderlich**.

5.4.1.4 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

FFH-Anh.: IV Rote Liste Nds.: 3 Rote Liste D: --

Artbeschreibung und Verbreitung

Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Im Flug erscheinen die Tiere so groß wie ein Zaunkönig, und sind mit dem Ultraschalldetektor bei 45 kHz gut nachzuweisen.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist nur geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen im Bestand gefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zwergfledermaus an den Waldrändern des Waldgebietes am Hundenberg und auch entlang der Waldränder westlich der BAB am Breitenhai / Scheerenberg bei allen Begehungen festgestellt.

Gefährdungsfaktoren

Neben den natürlichen Feinden sind auch für diese Art Beeinträchtigungen durch die Vernichtung der Nahrungsgrundlage durch den Einsatz von Insektenbekämpfungsmitteln bzw. direkte Vergiftung der Tiere durch die Aufnahme entsprechend vergifteter Nahrungsinsekten der wichtigste Gefährdungsfaktor. Weiterhin verliert diese Art häufig geeignete Quartierstandorte im Zuge von Abriss oder Modernisierung älterer Gebäudesubstanz. Bei Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten werden geeignete Strukturen oft beseitigt und nicht durch entsprechende künstliche, gezielt für Fledermäuse angebrachte, baulich oft sehr einfach herzustellende Quartierstrukturen ersetzt.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Es sind keine als Winter- oder Sommerquartiere geeigneten (Gebäude-)strukturen im Untersuchungsgebiet im Nahbereich zur Autobahn vorhanden. Zwergfledermäuse legen nur vergleichsweise kurze Strecken (durchschn. nur ca. 1 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Die im Gebiet beobachteten Tiere haben ihre Quartiere vermutlich in den nahe gelegenen Siedlungsflächen z. B. in Großenrode oder Berwartshausen.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten nicht auf. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung der Bereiche an der Autobahn, wo diese Art auf ihren Jagdflügen nachgewiesen wurde, kommt es durch den Ausbau der BAB nicht zu einer neu hinzu kommenden erheblichen Beeinträchtigung. Die Art kann weiträumig ausweichen. Die im Gebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse jagen überwiegend entlang der südlich und südwestlich exponierten Waldränder der Wälder und Gehölzgruppen. Die Verbreiterung der BAB führt für diese flugfähige mobile Art nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Zerschneidungswirkung. Somit sind auch keine hinzukommenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

siehe Ausführungen zu diesem Punkt bei dem Großen Abendsegler

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf die Zwergfledermaus und deren Quartiere nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird **nicht erforderlich**.

5.4.1.5 Luchs (*Lynx lynx*)

FFH-Anh.: II, IV Rote Liste Nds.: 0

Rote Liste D: 2

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Luchs ist seit dem letzten Jahrhundert in Niedersachsen ausgestorben. Seit einigen Jahren läuft im Harz ein Wiederansiedlungs- bzw. Auswilderungsprogramm, in dessen Rahmen inzwischen zahlreiche Luchse erfolgreich in die freie Wildbahn entlassen wurden. Einige dieser Tiere wandern in südlichen Richtungen in die thüringischen und hessischen Waldgebiete ab. Die Tiere werden ausgewachsen bis zu 1,2 m lang, erreichen eine Körperhöhe von 60 cm bei einem Gewicht von ca. 25 kg. Luchse leben als Einzelgänger, nur die Jungen bleiben etwa ein Jahr bei der Mutter. Die Jungluchse wandern bis zu 200 km in neue Reviere ab (Wanderphase ab dem 2. Lebensjahr), ein Teil stirbt auf dieser Wanderung durch Nahrungsmangel (unbekanntes Gelände) oder durch den Straßenverkehr. Luchse können in Freiheit bis zu 17 Jahre alt werden. Das Beutespektrum reicht von Mäusen bis zu Rotwild, die Hauptbeute sind Rehe.

Ein Luchs benötigt im Schnitt 1 - 3 kg Fleisch pro Tag. Um diesen Nahrungsbedarf zu decken wandert ein Luchs in seinem Revier pro Nacht ca. 40 km weit. Die Reviergrößen schwanken und umfassen je nach Gelände und Beutedichten zwischen 100 - 760 (1860) qkm (Männchen) und 60 - 480 qkm (Weibchen). Überlebensfähigen Luchspopulationen wird eine Mindestgröße von 20 - 50 Individuen bei einem Raumbedarf von 2000 - 5000 qkm zugerechnet. Als Anschleich- und Überraschungsjäger nutzt der Luchs sein großes Sprungvermögen und kurze, schnelle Sprints. Die Jagd ist sehr energieaufwändig, daher versteckt der Luchs den Riss, kehrt mehrere Tage nacheinander zurück und verwertet alle Teile der Beute. Große, zusammenhängende und vor allem strukturreiche Wälder mit Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln (Zerfallsphasen mit starkem, liegendem Totholz) Felsformationen, moorigen Bereichen etc. begünstigen die Lebensbedingungen. Ebenso werden ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen genutzt.

Das Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen ist heute der Harz und das Weserbergland mit Schwerpunkt im Solling. Im Untersuchungsgebiet im Nahbereich zur BAB 7 in diesem Streckenabschnitt wurden bisher keine Luchse nachgewiesen. Es liegen aber aktuelle Beobachtungen von Luchsen aus dem Umfeld dieser Verkehrseinheit vor, wie im Rahmen einer Fragebogenaktion unter Jagdpächtern ermittelt wurde. Die Beobachtungen stammen überwiegend aus Revieren östlich der BAB (s. JagdEinrichtungsbüro Hupe, 2009). Demnach kommt der Luchs aktuell in den Waldgebieten im Umfeld der BAB vor.

Seit der Auswilderung im Harz wurden Luchse wieder im Göttinger Raum bis hin zum Solling gesichtet, so dass von einem sporadischen Auftreten der Art während der Ausbreitungswanderungen in andere geeignete Lebensräume auch im Nahbereich zur BAB 7, die im Zuge der Wanderungen gequert werden muss, ausgegangen werden muss.

Gefährdungsfaktoren

Ähnlich wie bei der Wildkatze ergeben sich für den Luchs die größten Gefährdungsfaktoren durch die Zerschneidung seines großen Lebensraumes (regelmäßig durchwanderte Kerngebiete in den Revieren haben eine Größenordnung von 30 qkm, die Peripheriegebiete, die selten bis sporadisch durchquert werden, umfassen bis zu 2000 qkm) mit Verkehrswegen. Die Wanderbewegungen innerhalb seiner Reviere zur Nahrungssuche und im Zuge der Abwanderungen von Jungluchsen (s. o.) führen zu dem hohen Risiko des Verkehrstodes. Bekannt ist eine erhöhte Jugendmortalität bei der Wanderung der jungen Luchse bis zur ersten Revierbildung durch Verkehrsoffer. Luchse besiedeln strukturreiche, ausgedehnte Wälder mit winterlichen Schneelagen bis zu ½ Meter Schnee. Günstig sind in solchen Waldgebieten Windwurfflächen, Felsformationen, Altholzinseln, grasreiche Lichtungen, Deckungsreichtum („Unterholz“) und großräumig fehlende stark befahrene Straßen.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Die mit dem Ausbau der BAB 7 verbundenen Auswirkungen auf diese Art sind identisch mit denen auf die Wildkatze, da davon auszugehen ist, dass aus dem Harz abwandernde Jungluchse auch die BAB in diesem Abschnitt versuchen zu überqueren. Dass es Wanderbewegungen über die BAB hinweg geben muss, ergibt sich aus dem Verbreitungsbild und den verschiedenen Nachweisen der Art auch in südwestlich gelegenen Waldgebieten bei Göttingen und in Nordhessen bzw. NRW. Aus dem Gutachten zur Wildkatze (HUPE 2009) geht hervor, dass auch der Luchs regelmäßig im Nahbereich der BAB in dieser VKE 3 vorkommt. Im Rahmen der Jagdpächterbefragung meldeten fünf der sechs Jagdbezirke regelmäßige Beobachtungen des Luchses.

Die Situation hinsichtlich der Querungsmöglichkeit ist identisch mit der der Wildkatze. Auch für den Luchs gewinnt die landschaftliche Verbindungssachse entlang der Waldgebiete östlich und westlich der BAB weiter an Bedeutung, da diese Art ganz ähnliche Ansprüche an die Qualitäten der vernetzenden Landschaftsstrukturen hat.

Von baubedingten Auswirkungen auf die Vorkommen im Umfeld der Autobahn ist nicht auszugehen.

Wegen der deutlichen Verbreiterung der Autobahn durch die hinzukommende Fahrbahn sowie die vorhandene und prognostizierte Verkehrsmenge (ausbauunabhängig) stellen die anlage- und schon heute gegebenen betriebsbedingten Auswirkungen eine Verstärkung der Barriere- und Zerschneidungswirkungen auf die Wanderkorridore des Luchses dar. Eine Zunahme der Mortalität durch den Straßenverkehr bei Querungsversuchen ist wahrscheinlich. Die mit der Abwanderung verbundene Ausbreitung der Art wird unterbunden und die Isolation von Teilpopulationen weiter verstärkt. Die genetische Verarmung erhöht das Risiko der Degeneration und Senkung der Fitness der Teilpopulationen. Das erneute Aussterbe-Risiko der Art steigt entsprechend.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

siehe Wildkatze

Schädigungs- und Störungstatbestände

Unter Voraussetzung der Durchführung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es in Bezug auf den Luchs nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird in Bezug auf den Luchs **nicht erforderlich**.

5.4.1.6 Wildkatze (*Felis sylvestris*)

FFH-Anh.: IV

Rote Liste Nds.: 2

Rote Liste D: 3

Artbeschreibung und Verbreitung

Die Wildkatze hat ein gelblichgrau bis bräunlich gefärbtes Rückenfell, das mit einem undeutlichen, verwaschenen schwarzen Tigermuster gezeichnet ist. Über die Rückenmitte zieht sich von den Schulterblättern bis zur Schwanzwurzel ein schwarzer Aalstrich. Der buschig behaarte Schwanz trägt drei oder mehr geschlossene schwarze Ringe sowie ein schwarz gefärbtes, stumpfes Ende. Er ist länger als 50% der Körperlänge. Der Nasenspiegel ist stets hell fleischfarben. Die Tiere erreichen eine Körpergröße (Kopf-Rumpf-Länge) von 45-67 cm und eine Schwanzlänge von 26-35 cm. Sie werden bis zu 6,5 kg (Männchen) bzw. 5 kg (Weibchen) schwer. Wildkatzen im Sommerfell und Jungkatzen können jedoch leicht mit Hauskatzen verwechselt werden. Die in Mitteleuropa lebende Unterart ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze.

Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch gehölzreiche Offenlandbereiche im näheren Umfeld (bis zu 1,5 km) zu den geschlossenen Wäldern. Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Im April kommen die Jungtiere zur Welt, sie verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter. Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumanpruch. Die Größe der Streifgebiete liegt zwischen 500 ha (Weibchen) und bis zu 2000 ha bei den Katern. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Tiere Entfernungen von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer bzw. 11 km pro Nacht im Winter zurück.

Das Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen ist heute der Harz und das Weserbergland mit Schwerpunkt im Solling. Aus dem im Rahmen des Ausbaus von der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beauftragten aktuellen Gutachten zum Verbreitungsbild und Vorkommen der Wildkatze entlang der BAB 7 zwischen Seesen und Nörten-Hardenberg im Winterhalbjahr 2008/2009 (HUPE 2009) geht hervor, dass auch in den Waldgebieten in der VKE 3 - Leineholz / Nörtener Wald mit dem autobahnnah gelegenen Kickelberg sowie Breitenhai auf der Ostseite und den Wäldern westlich der BAB am Scheerenberg und Böllenberg - Wildkatzen vorkommen. In diesem Streckenabschnitt wurden in den an die Autobahn angrenzenden Waldflächen und an den potenziellen Querungsstellen gezielte Untersuchungen bezüglich das Gebiet durchstreifender Tiere durchgeführt. Indirekte Nachweise von Wildkatzen mittels der Lockstockmethode (Gewinnung von Haarproben) liegen aus diesem Waldgebiet von einem Lockstock westlich der BAB im Wald nördlich von Großenrode zweimal vor. Der Standort des Lockstocks (Nr. 5 in JAGDEINRICHTUNGSBÜRO HUPE, 2009) mit eindeutigen Nachweisen befand sich im Bereich eines Gewässerdurchlasses am Südrand der Waldflächen nördlich von Großenrode (ca. km 250+000). An einem weiteren Lockstock in den östlich gelegenen Wäldern (Leineholz) entlang einer Gewässerniederung südlich des Wirtschaftsweges zwischen Elvese und Großenrode (Nr. 113 in JAGDEINRICHTUNGSBÜRO HUPE, 2009) wurden ebenfalls zweimal eindeutig der Wildkatze zuzuordnende Haarproben gefunden. Darüber hinaus wurden in dieser Gegend im ersten Quartal 2009 an der B 241 bei Moringen und auf der BAB 7 Wildkatzen überfahren. Somit ist eindeutig belegt, dass diese Waldflächen zum aktuellen Streifgebiet von Wildkatzen gehören.

Gefährdungsfaktoren

Wegen des große Raumannspruches dieser überwiegend einzeltägerisch in alten Laub- und Laubmischwäldern in unzerschnittenen, walddreichen Landschaften mit großen, störungsarmen Waldbeständen lebenden Art, ist die Zerschneidung dieser Lebensräume durch Verkehrswege heute die größte Gefährdungsursache. Bezüglich der Raumnutzung und des Reviergefüges reicht die negative Wirkung von Straßen bis zu 10 km weit. Damit eng verbunden ist die Abnahme entsprechender Lebensräume mit ausgedehnten Waldrandzonen, Gebüsch- und Heckenstrukturen, ruhigen Dickichten und Wasserstellen in ausgedehnten ungestörten strukturreichen älteren Wäldern. Auch der wichtigste Mortalitätsfaktor ist heute der Straßenverkehr, noch vor den natürlichen Einflüssen von Witterung (lange, schneereiche Winter) und Prädation (Haushunde, bei Jungkatzen auch Rotfuchs, Baumarder, Hermelin) sowie Krankheiten.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Wildkatzen wurden in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig östlich der BAB A 7 festgestellt. Aufgrund des Verbreitungsbildes der Art in Niedersachsen muss davon ausgegangen werden, dass entlang des gesamten Verlaufs der BAB im südwestlichen Harzvorland - und so auch in dem Abschnitt dieser Verkehrseinheit im Bereich der Waldflächen von Breitenhai und Scheerenberg Wanderbewegungen der Wildkatze zunehmen werden.

Im Sommer 2008 wurde das Vorkommen von Wildkatzen im Northeimer Stadtwald über genetische Nachweise anhand von Haarproben eindeutig belegt. Die Ergebnisse der letzten Untersuchungen zum Vorkommen der Art im Planungsraum (HUPE 2009) liefern ebenfalls eindeutige Nachweise der Art in den Wäldern im Gebiet.

Wegen des großen Streifgebietes von Wildkatzen und der allgemeinen Abwanderungsbewegungen insb. von Jungtieren ist davon auszugehen, dass Wanderbewegungen über die BAB A 7 auch in diesem Abschnitt zwischen Northeim und Nörten-Hardenberg stattfinden und weiter zunehmen werden. Aus den Ergebnissen der aktuellen Untersuchungen von HUPE (2009) deutet sich ein Schwerpunkt der Wildkatzenaktivität einschl. des Wechsels über die BAB in den Waldgebieten Scheerenberg - Breitenhai an (s. o.). Mit der geplanten Verbreiterung der BAB steigt entsprechend das Risiko für die Tiere, bei den Querungsversuchen zu Tode zu kommen. Die beiden Totfunde von Wildkatzen an der BAB A 7 und der B 241 im Frühjahr 2009 sind dafür klarer Beleg. Die Barriere- und Zerschneidungswirkung der BAB wird daran besonders deutlich.

Eine Nutzung der vorhandenen Unterführungsbauwerke auch durch Wildkatzen ist nicht auszuschließen. Die beiden vorhandenen Durchlässe im Bereich Breitenhai / Scheerenberg bieten aber keine optimalen Möglichkeiten zur Querung der Autobahn, so dass auch in diesem Abschnitt mit weiteren Querungsversuchen von Wildkatzen über die Fahrbahnen zu rechnen ist.

Für die Wildkatze kommt es während der Bauphase - besonders im Bereich der potenziellen Querungsstellen - zu baubedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und visuelle Beeinträchtigungen. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Nahbereich der Autobahn und die Bereiche mit Baustellenaktivität weitgehend meiden werden. Damit ist grundsätzlich eine weitere Steigerung der durch die vorhandene BAB bereits gegebenen Zerschneidungs- und Barrierewirkung verbunden, da die Passage der Autobahn für diese scheuen Tiere noch schwieriger wird. Da die Wildkatze überwiegend nachts aktiv ist, kommt es zu diesen Störungen nur, sofern auch nachts gearbeitet wird. Von erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Vorkommen im Umfeld der Autobahn ist jedoch nicht auszugehen.

Wegen der deutlichen Verbreiterung der Autobahn durch die hinzukommende Fahrbahn sowie die vorhandene und prognostizierte Verkehrsmenge (ausbauunabhängig) stellen die anlage- und bereits heute schon gegebenen betriebsbedingten Auswirkungen eine Verstärkung der Barriere- und Zerschneidungswirkungen innerhalb der Lebensräume der Wildkatze dar. Eine Zunahme der Mortalität durch den Straßenverkehr bei Querungsversuchen ist wahrscheinlich. Sofern die Wanderbewegungen aufgrund dieses Sachverhaltes zunehmend unterbleiben bzw. erfolglos bleiben, wird die Isolation von Teilpopulationen weiter verstärkt. Die genetische Verarmung erhöht das Risiko der Degeneration und Senkung der Fitness der Wildkatzenpopulationen. Das Aussterberisiko steigt. Die weitere Zunahme der Barrierewirkung ist als Anlass zu nehmen, der bereits bestehenden erheblichen Beeinträchtigung der Art durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Im Vordergrund von Maßnahmen, die Beeinträchtigungen der Wildkatze im Gebiet kompensieren sollen, stehen zwei wesentliche Aspekte:

- Zum einen müssen die Risiken für einzelne wandernde Individuen, bei der Querung der BAB A 7 durch Überfahren zu Tode zu kommen, reduziert bzw. ganz eliminiert werden.
- Zum anderen muss die Barriere- und Zerschneidungswirkung der verbreiterten Autobahn minimiert werden.

In diesem Streckenabschnitt der VKE 3 befindet sich auf der östlichen Seite der BAB mit den Waldgebieten Leineholz / Nörtener Wald und dem autobahnnah gelegenen Kickelberg und Breitenhai auf der Ostseite und den Wäldern westlich der BAB am Scheerenberg und Böllenberg eine natürliche Verbreitungslinie entlang naturnaher Landschaftselemente, die als wichtige Vernetzungsstruktur im Wildkatzenwegeplan des BUND (www.wildkatze.info) beschrieben ist und sich auch im Konzept zur Entwicklung eines Netzes bundesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore des BfN (www.bfn.de – Karte Flächen Biotopverbund) findet. Aufgrund des vermehrten Vorkommens der Wildkatze im weiteren Umfeld hauptsächlich östlich der Autobahn kommt dieser Verbindungsachse eine hohe Bedeutung als Verbundachse zwischen diesen Waldlebensräumen und auch als Wildtierwanderkorridor im überregionalen Zusammenhang zu.

Folgende Maßnahmen wirken der durch den Ausbau der Autobahn zunehmenden Barriere- und Zerschneidungswirkung und damit verbundenen Beeinträchtigung dieser Verbreitungslinie in geeigneter Weise entgegen:

- Im Waldgebiet Scheerenberg – Breitenhai – Kickelberg wird eine Grünbrücke einschl. wildkatzensicherer Wildsperrzäune in den Waldbereichen und im Umfeld der Grünbrücke errichtet. Mit dem Bau dieser Grünbrücke kann hier der durch den Ausbau gesteigerten Barriere- und Zerschneidungswirkung am effektivsten begegnet werden. Hiervon profitieren neben der Wildkatze zahlreiche weitere waldgebundene Säugerarten im Gebiet (z. B. Luchs, Rotwild, evtl. Wolf).
- Entlang der gesamten BAB in diesem Planabschnitt werden durchgehende Wildsperrzäune errichtet.
- die Unterführungsbauwerke in diesem Planabschnitt bleiben erhalten.
- Förderung und Anreicherung von Biotopstrukturen beiderseits der BAB, die eine Wanderbewegung der Tiere zu der geplanten Querungshilfe unterstützen.

Mit diesen Maßnahmen ist die erhebliche Beeinträchtigung der Wildkatzenpopulationen durch die Barrierewirkung der BAB und die möglichen Verluste durch Überfahren langfristig zu verhindern.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Unter Voraussetzung der Durchführung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Errichtung der Grünbrücke kommt es im Zuge des einseitigen östlichen Ausbaus der BAB in Bezug auf die Wildkatze nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird in Bezug auf die Wildkatze nicht erforderlich.

5.4.1.7 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

FFH-Anh.: IV RL Nds.: R RL D: G

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit einer Körpergröße (Kopf-Rumpf-Länge) von 6 - 9 cm ist die Haselmaus der kleinste der drei einheimischen Vertreter der Bilche, zu denen auch der bekannte Siebenschläfer gehört. Die Tiere sind auf der Oberseite gelbbraun bis rötlichbraun, und auf der Unterseite weißlich gefärbt. Haselmäuse sind sehr gute Kletterer, die sich in Büschen und Bäumen geschickt fortbewegen können.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Selten werden außerhalb geschlossener Waldgebiete in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden.

Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.

Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Das Verbreitungsbild der Haselmaus ist in Niedersachsen nicht genau bekannt und es wird nur von punktuellen Vorkommen, bevorzugt in entsprechenden Laubwäldern des Berg- und Hügellandes ausgegangen. Die Hauptverbreitungsgebiete sind in geeigneten Wäldern in der Mittelgebirgsregion (Harz, Weserbergland) zu vermuten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind wegen der Strukturen nur in den Waldflächen am Scheerenberg-Breitehai-Kickelberg möglich. Dieser Wald entspricht am ehesten den in der Literatur beschriebenen Lebensraumansprüchen der Art. In gebüsch- und unterholzreichen Beständen ist ein Vorkommen möglich. Die Bestände in diesem Waldgebiet entlang der BAB bieten teilweise Strukturen, die für die Tiere als Lebensraum geeignet sind.

Gefährdungsfaktoren

Für Haselmäuse gehen in erster Linie Gefährdungen von einem zunehmenden Lebensraumverlust durch die Entwertung von natürlichen und naturnahen Wäldern mit gebüschreichen Waldrändern und Lichtungen. Durch das Entfernen oder Öffnen von Waldrändern, die Aufforstung von Lichtungen und das Entfernen von Unterholz in intensiv genutzten Forstbeständen werden als Lebensraum geeignete Wälder entwertet bzw. für diese Art unbewohnbar. Der Verlust von Gebüschdickichten, wie waldnahen Feldgehölzen und Hecken und von Höhlenbäumen mindert zusätzlich das Angebot geeigneter Quartiere. Der Einsatz von Rodentiziden trägt vermutlich ebenfalls zu der zunehmenden Seltenheit der Art bei. Durch die Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren i. Z. mit dem Straßen- und Wegebau, flächenhafte Baumaßnahmen oder die Schaffung neuer Siedlungen kommt es zu Individuenverlusten und einer fortschreitenden Isolation der Teilpopulationen.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Die Waldflächen am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg grenzen bis unmittelbar an die Trasse an. Kleine, trassennahe Teilflächen können während der Bauzeit durch temporäre Eingriffe (Anlage von Baustraßen, Böschungsarrondierungen u. -sicherung) zeitweilig in ihrer potenziellen Funktion als Lebensstätte für die Haselmaus beeinträchtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Haselmäuse in diesem an die Böschungen angrenzenden Waldrandbereich vorkommen, ist aber sehr gering, da nur Böschungsbereiche der BAB überbaut werden, die wegen der regelmäßigen intensiven Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung ein Vorkommen dieser störungsempfindlichen Tierart in den trassennahen Bereichen ohnehin kaum zulassen.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Als Vermeidungsmaßnahmen sind hier die Baufeldbegrenzung auf das absolut erforderliche Mindestmaß, die Beseitigung von Gehölzen (sofern erforderlich) nur außerhalb der Vegetationszeit von Anfang Oktober bis Ende Februar und die Ausweisung von Tabuflächen (keine Materiallager oder andere Baustelleneinrichtungsflächen) positiv wirksam. Sollten im Nahbereich der Baustelle Haselmäuse vorkommen, können diese erfolgreich in die angrenzenden, gleichermaßen geeigneten Waldbestände ausweichen.

Ganz allgemein (rechtlich nicht erforderlich) können folgende Maßnahmen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen den Lebensraum der Haselmaus verbessern:

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit gut strukturierten Waldrändern und Lichtungen sowie Förderung der Strukturvielfalt in vorhandenen Wäldern (Herstellung gebüschreicher Waldsäume und Waldlichtungen, Förderung einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht, Belassen von Unterholz u. Dickichten, Schutz und Förderung von Höhlenbäumen und Totholz).
- Möglichst Verzicht auf Nagerbekämpfung mit Rodentiziden

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des einseitigen östlichen Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf die Haselmaus nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten); Satz 2 (Störung während sensibler Zeiten mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und Satz 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird in Bezug auf die Haselmaus nicht erforderlich.

5.5 Vögel

5.5.1 Europäische Vogelarten allgemein

Nach den Formulierungen in § 44 (1) Nr. 2 sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Ob die Störung als „erheblich“ zu beurteilen ist, hängt aber von dem Erhaltungszustand der Population der jeweils betroffenen Art ab. Nur wenn sich durch die Störung deren Erhaltungszustand verschlechtert, ist die Störung als erheblich einzustufen.

Daher können sämtliche Vogelarten, die weder zu den streng geschützten oder gefährdeten Arten, noch zu Arten nach Anhang I der V-RL oder zu den für die Schutzgebietsauswahl nach V-RL in Niedersachsen ausschlaggebenden (gefährdeten) Zugvögeln gezählt werden, von der speziellen Konfliktanalyse freigestellt werden, da wegen ihrer allgemeinen Häufigkeit und i. d. R. weiten Verbreitung die Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer Populationen - trotz möglicher Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten oder durch Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Lebensstätten und auch trotz der eventuellen Tötung oder Verletzung einzelner Individuen - nicht eintreten wird. Vogelarten, deren Bestände ungefährdet und die weit verbreitet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt ihrer jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, können daher unberücksichtigt bleiben. Diese Arten sind bei Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Ausbau der BAB 7 durch eine Erweiterung um eine Richtungsfahrbahn auf der Ostseite kann es für einige Arten aus dieser zuvor beschriebenen „Kategorie“ der Vögel zu nachteiligen bau- und anlagebedingten Auswirkungen kommen. Diese Auswirkungen sind aber als unerheblich einzustufen, da es nicht zum Eintritt eines Verbotstatbestandes kommt.

Dies trifft auf alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten zu, die in der Prüfliste oben (Tabelle 1) als „nicht relevant“ eingestuft wurden.

5.5.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2

Rote Liste Nds.: 3

Rote Liste D: 3

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit 18 bis 19 Zentimetern ist die Feldlerche fast so groß wie ein Star, größer als die Heidelerche und schlanker als die Haubenlerche. Die Feldlerche ernährt sich im Winter überwiegend von Pflanzenteilen und Samen, ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt.

Die Feldlerche ist der Charaktervogel der offenen Feldflur. Als ursprünglicher Bewohner von Steppenlandschaften siedelt sie sich in offenen und sogar baum- und strauchlosen Landschaften an. Da die Feldlerche ein übersichtliches Gelände benötigt, fehlt sie in waldreichen Gegenden z. T. ganz und auch kleinparzellierte Heckenlandschaften werden nicht oder nur spärlich besiedelt. Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

Als Bodenbrüter wählt sie im Frühjahr schütter bewachsene Flächen für die Anlage des Nestes aus. Dies können Ackerflächen, Brachen oder Grünland sein. Flächen, auf denen zu diesem Zeitpunkt bereits eine hohe Vegetation steht, werden nicht angenommen. Zwei Bruten werden durchgeführt, wobei jeweils von der Eiablage bis zum Selbstständig werden der Jungvögel ca. sechs Wochen vergehen. Die Feldlerche beginnt mit Nestbau und Brut erst Mitte April. Nach Paarbildung scharft das Weibchen eine bis zu 7 Zentimeter tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Das Gelege besteht in der Regel aus 3 bis 5 weißlichen bis hell bräunlichen Eiern, die dicht dunkelgrau bis braun gefleckt sind. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Nach 7 bis 11 Tagen verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und mit 19 Tagen selbständig Futter suchen. Unabhängig sind die Jungvögel mit etwa 30 Tagen. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut.

Insgesamt ist die Feldlerche noch weit verbreitet, aber regional sehr selten geworden.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur vereinzelte Brutvorkommen auf wenigen an die Autobahntrasse angrenzenden Ackerflächen festgestellt (bis zu drei auf der ehemaligen Stilllegungsfläche am Westhang des Lämmerbergs; eines auf angrenzenden Ackerflächen bei der Feuchtwiese südlich von Berwartshausen).

Gefährdungsfaktoren

Die Feldlerche wird immer seltener. Als Charaktervogel der Felder und häufigster Bodenbrüter ist die Feldlerche von der Praxis der modernen, hoch-intensivierten Landwirtschaft unmittelbar betroffen. Vor allem die intensivierte Landwirtschaft führte seit den 70er Jahren trotz weiter Verbreitung zu einem dramatischen Bestandsrückgang von zum Teil 50 bis 90 Prozent. Weitere Gefährdungsursachen sind Versiegelung der Landschaft, gesteigerter Einsatz von Umweltchemikalien und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. Die ehemals extrem häufige Feldlerche ist inzwischen im Bestand gefährdet.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Aus umfangreichen Untersuchungen hinsichtlich der Verteilung von Brutrevieren u. a. der Feldlerche entlang von Straßen (KIFL bzw. GARNIEL ET AL. 2007) geht hervor, dass Feldlerchen mit ihren Brutrevieren hohe Abstände zu Verkehrsstraßen einhalten. Neben den Auswirkungen des Verkehrslärms werden weitere Störreize (Licht, Bewegung) als Ursache vermutet.

Während der Bauphase kommt es durch die Einrichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auf unmittelbar an die Trasse angrenzenden Ackerflächen baubedingt wegen zusätzlich auftretender Störreize aus dem Baubetrieb möglicherweise zur Aufgabe der Brutreviere in der unmittelbaren Umgebung. Überbaut werden jedoch hier mit Sicherheit keine Brutplätze, da in so geringer Nähe zur BAB (ca. 20 m) keine Brutplätze der Feldlerche vorhanden sind und auch nicht zu erwarten sind (s. u.).

Im Rahmen des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (GARNIEL ET AL. 2007) wurden Auswirkungen des Verkehrslärms auf Vögel und deren Verteilung in der Landschaft bzw. die Herabsetzung der Eignung von an Straßen angrenzenden Landschaftsteilen als Brutlebensraum untersucht. Die Feldlerche wurde als Art mit schwacher oder wenig vorhandener Lärmempfindlichkeit ermittelt. Die von ihr dennoch eingehaltenen deutlich großen Distanzen zu Straßen werden vielmehr durch Beunruhigungseffekte bewirkt.

Der Forschungsbericht stellt für die Feldlerche fest, dass bei einer Verkehrsmenge von > 50.000 Kfz/24h die Eignung Flächen als Bruthabitat mit zunehmender Nähe zur Trasse kontinuierlich abnimmt. In dem Raum von 0 - 100 m zum Verkehrsweg beträgt die Bruthabitateignung 0 %, zwischen 100 - 300 m beträgt sie nur 50 % und selbst bei Entfernungen zwischen 300 - 500 m liegt sie erst bei 80 %. Diese Kategorie der Verkehrsmenge ist die mit dem größten Störpotenzial. Eine Zunahme des Verkehrs erhöht dieses Störpotenzial nicht mehr. Zusätzliche Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb während der Bauphase verlieren vor dem Hintergrund der bereits heute erheblichen Störwirkungen des laufenden Betriebs auf der BAB an Bedeutung.

Dies bedeutet, dass die Ackerflächen im trassennahen Raum, die bau- und anlagebedingt (bis ca. 20 m beiderseits der BAB A 7) überbaut werden, bereits heute keine Bedeutung mehr als Lebensraum für die Feldlerche aufweisen. Diese Aussage wird durch das Ergebnis der faunistischen Felduntersuchungen bestätigt. denn im unmittelbaren trassennahen Bereich sind auch im Zuge der Kartierungen keine Brutstandorte der Feldlerche festgestellt worden. Aus dem gleichen Grund (keine Brutplätze der Feldlerche im anlagebedingt betroffenen Bereich vorhanden) kommt es nicht zu anlagebedingten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche.

Es ist kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.

Durch den Ausbau werden die Gehölze auf den Böschungen abschnittsweise entfernt. Dadurch können indirekte anlagebedingte Störungen der Feldlerche während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch den Gehölzverlust auf den Böschungen der BAB A 7 entstehen.

Brutvorkommen der Feldlerche sind im Bereich am Westhang des Lämmerbergs (ehemalige Stillungsfläche) und auf angrenzenden Ackerflächen bei der Feuchtwiese südlich von Berwartshausen festgestellt worden. Die mögliche Steigerung der vorhandenen Beunruhigungseffekte in diesen Bereichen nach Entfernung der Böschungsgehölze wird als nicht erheblich beurteilt, weil der Böschungsbewuchs teilweise erhalten werden kann (Lämmerberg) bzw. der hauptsächliche Eingriff auf der den Brutvorkommen abgewandten Seite erfolgt. Am Lämmerberg kommt hinzu, dass wegen der Geländemorphologie mit dem zuerst steilen Anstieg der Böschung und dann flacheren Verlauf des Hügels sich hier der Verlust der abschirmenden Wirkung der Gehölze hauptsächlich in einem Streifen parallel zur BAB auswirkt, in dem schon im Ist-Zustand keine Brutvorkommen der Art vorhanden sind.

Weiterhin werden auf den neu entstehenden Böschungsflächen neue Gehölze gepflanzt. Diese übernehmen nach einigen Jahren wieder eine abschirmende Funktion.

Diese vorübergehenden, potenziell auftretenden indirekt anlagebedingten Störungen von wenigen (nach den Kartierergebnissen max. vier im gesamten UG) Brutpaaren der Feldlerche auf an die BAB A 7 angrenzenden Ackerflächen wird als nicht erheblich bewertet, da es dadurch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 abzuleiten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen treten nicht ein, da keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen hinzukommen (s. auch oben: Störpotenzial Verkehrsmengen).

Der Ausbau der BAB A 7 führt nicht ursächlich zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens und damit zu einer signifikanten Steigerung des Kollisionsrisikos. Hierzu wird ergänzt, dass, sobald auf einer Fahrspur eine weitgehend geschlossene Fahrzeugkolonne ausgebildet ist, das Kollisionsrisiko bei noch weiter zunehmendem Verkehr allenfalls langsam, eher nicht ansteigt. Es nimmt vermutlich sogar ab, weil die Fahrzeuge wegen der hohen Dichte eher als deutliches Hindernis wahrnehmbar werden oder auch die durchgehend stark befahrene Straße eine noch stärkere Abschreckwirkung entfaltet. Ein derartiges Verkehrsmuster ist bei DTV-Zahlen ab 50.000 Kfz/24 h wie hier an der BAB A 7, erreicht.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) tritt im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt einseitigen Erweiterung der BAB A 7 bezogen auf die Feldlerche hier nicht ein, weil sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. (vgl. Urteil des BVerwG 9 A 3.06 (A 44 – Hessisch-Lichtenau) v. 12.03.2008, Leitsatz 17).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass aufgrund der bereits vorhandenen erheblichen Vorbelastungen der als Brutrevier für die Feldlerchen geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet davon auszugehen ist, dass es im Zuge des Ausbaus nicht zu erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf diese Art kommt.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Art können über eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die festlegt, dass die Einrichtung von Baustraßen und Baustellenbetriebsflächen im Bereich von Ackerflächen nur in den Herbst- und Wintermonaten in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29.02 erfolgt, wenn hier keine Feldlerchen brüten.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kap. 1.3). Von einigen dieser Maßnahmen profitiert auch die Feldlerche im Sinne einer Lebensraumverbesserung z. B. über die Erhöhung des Brutplatzangebotes und auch die Verbesserung des Nahrungsangebotes.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf die Feldlerche nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten), da die Einrichtung von Baustellenbetriebsflächen und Baustraßen im Herbst und Winter während der Abwesenheit der Art durchgeführt werden und so keine Individuen unmittelbar betroffen sind.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 tritt nicht ein, weil die *vorübergehende* Störung von wenigen (ca. 4) Brutrevieren von insgesamt ca. 180.000 (Bestand 2005) in Nds. nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Gebiet führt, da die Feldlerche auch im Untersuchungsgebiet nach wie vor eine der häufigsten Brutvogelarten auf den Ackerflächen und Feldern ist (Rote Liste Brutvögel Niedersachsen; NLWKN 2007; Brutvogelatlas HECKENROTH UND LASKE 1997). Die Baustellenbetriebsflächen und die Baustraßen werden auf den Böschungsflächen und in einem unmittelbar daran anschließenden Streifen eingerichtet. Diese Bereiche sind durch die vorhandene BAB mit ihren Auswirkungen so stark vorbelastet, dass die hinzukommenden Störungen durch den Baubetrieb sich nicht wesentlich beeinträchtigend auswirken werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein, weil die Einrichtung der Baustraßen und Betriebsflächen außerhalb der Brutperiode erfolgt, d. h. dann, wenn die Feldlerche nicht im Gebiet ist, keine Reviere etabliert und keine Nester angelegt hat. Darüber hinaus sind in dem bau- und anlagebedingt betroffenen Bereich keine Brutplätze der Feldlerche vorhanden.

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.5.3 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 RL Nds.: 3 Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Gartenrotschwanz ist ein 14 cm großer Singvogel, mit einem charakteristischen roten Schwanz. Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Niedersachsen ist die Art ein mittelhäufiger Brutvogel der offenen Gartenlandschaften in reich strukturierten Dörfern mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

In Niedersachsen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig.

Gefährdungsfaktoren

Die wichtigsten Gründe für den andauernden Bestandsrückgang liegen im Verlust oder der Entwertung von strukturreichen Dörfern mit Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Baumreihen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbäumen; von lichten Mischwäldern und Auengehölzen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie von Heidegebieten und sandigen Kiefernwäldern; der Verschattung und Verdichtung alter Laubwälder; dem Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Kopfweiden, alte Obstbäume) und der allgemeinen Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze durch Dünger, Biozide, zu dichten Bodenbewuchs etc.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Diese Art wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Potenzielle Brutvorkommen sind im Untersuchungsgebiet im Bereich der lockeren Gehölze am Lämmerberg (Nordostseite und Südseite an der K 406) und im Bereich Hundeberg möglich. Weiterhin könnte die Art das Gebiet in Teilen als Nahrungsgast nutzen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf diese potenziellen Vorkommen sind wegen der Entfernung geeigneter Brutplatzstrukturen zur eigentlichen Maßnahme nicht gegeben. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen hier ebenfalls nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung bezüglich der erforderlichen Rodungen von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern werden weitere Vermeidungsmaßnahmen i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB 7 kommt es in Bezug auf den Gartenrotschwanz nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Es werden keine Individuen verletzt oder getötet, es kommt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation und es kommt nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.5.4 Grauspecht (*Picus canus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)

RL Nds.: 1

Rote Liste D: 2

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Grauspecht ist mit einer Körperlänge von 27-32 cm etwas kleiner als der ähnliche Grünspecht. Von diesem unterscheidet er sich durch das einheitliche graue Kopfmuster und den schmalen schwarzen Wangenstreif. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Puppen und Alttieren von Ameisen. Daneben werden auch andere Insekten, teilweise auch Beeren und Sämereien genommen.

In Niedersachsen tritt der Grauspecht ganzjährig als Stand- und Strichvogel auf. Vor allem im Winterhalbjahr kommt es zu lokalen Wanderungen.

Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht auch in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab März/April in alten, abgängigen Laubbäumen, hauptsächlich Buchen, angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.

Gefährdungsfaktoren

Die wesentlichen Ursachen für die starke Bedrohung der Bestände des Grauspechtes liegen insbesondere in dem andauernden Verlust und/oder der Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen – insbesondere alter Buchenbestände mit hohem Alt- und Totholzanteilen - und damit einhergehendem Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, stehendes Totholz sowie alter Bäume mit hohem Altholzanteil, vor allem Buchen) und der Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen mit Stubben und Totholz innerhalb solcher Wälder auf Lichtungen, Waldrändern,

Säumen, aber auch daran angrenzenden Wiesen und Weiden. Weitere wichtige Ursachen sind Verlust oder Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Dünger, Biozide, Störungen an den Brutplätzen und die Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Verkehrs- und Leitungstrassen und vereinzelt auch die Erweiterung von Siedlungen an Waldrändern.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Diese Art wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. In den Waldgebieten im Untersuchungsgebiet, insbesondere am Breitenhai – Kickelberg, könnte diese Spechtart potenziell auch als Brutvogel, zumindest aber auf der Nahrungssuche auch in den im Untersuchungsgebiet liegenden Waldabschnitten vorkommen. In den von Baumfällungen betroffenen Böschungsbereichen entlang der BAB befinden sich aber keine Bäume, die für diese Art geeignete Höhlenbäume darstellen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind daher und wegen der Bauzeitenregelung, die eine erforderliche Holzung / Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeit vorsieht, auf potenzielle Brutvorkommen nicht gegeben.

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung bez. der erforderlichen Rodungen von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern werden andere konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.5 Grünspecht (*Picus viridus*)

V-RL: - RL Nds.: 3 Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der etwa 32 cm große Grünspecht ist durch die grüne Oberseite und den im Flug auffälligen roten Oberkopf leicht zu erkennen. Hinzu kommt der charakteristische stark bogen- oder wellenförmige Flug. Diese Spechtart hält sich häufig auf dem Boden auf.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich der Grünspecht vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter können auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen werden.

Der Grünspecht ist in Niedersachsen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen.

Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v. a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt.

In Niedersachsen kommt der Grünspecht vor allem im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor.

Gefährdungsfaktoren

Die Gefährdung der Art entsteht hauptsächlich durch Verlust oder Entwertung von Feldgehölzen und Waldinseln in Parklandschaften, alten Laub- und Mischwaldbeständen mit Alt- und Totholzanteilen; von reich strukturierten Parkanlagen, Streuobstbeständen und großen Gärten mit alten Baumbeständen im Siedlungsbereich sowie von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Extensivgrünländer, Rasenflächen, Säume, Stubben, Totholz etc.). Ein weiterer Faktor ist der Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, vor allem Weiden, Pappeln, Birken, Buchen, Eichen).

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Diese Art wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. In den Waldgebieten, insbesondere Breitenhai – Kickelberg kann die Art sowohl als Brutvogel wie als Nahrungsgast potenziell auftreten. In den von Baumfällungen betroffenen Böschungsbereichen entlang der BAB befinden sich keine als Höhlenbäume geeigneten Bäume. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf potenziellen Brutvorkommen sind wegen der Bauzeitenregelung, die eine erforderliche Holzung / Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeit vorsieht, nicht gegeben. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung bez. der erforderlichen Rodungen von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern werden andere konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.6 Habicht (*Accipiter gentilis*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

RL Nds.: * Rote Liste D: *

Habichte sind mittelgroße Greifvögel, allerdings unterscheiden sich die Geschlechter erheblich in der Körpergröße.

Die bis zu 61 cm großen Weibchen erreichen die Größe eines Mäusebussards, die Männchen sind nur wenig größer als ein Sperberweibchen. Im Flugbild sind sie am langen Schwanz und den kurzen, breiten sowie stark gerundeten Flügeln zu erkennen. Vor allem bei Störungen am Nest ist der Habicht ruffreudig. Als wendiger Deckungsjäger steuert der Habicht seine Beute meist aus niedrigem Anflug an, verfolgt diese aber nur selten über längere Zeit. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.

Der Habicht tritt in Niedersachsen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt.

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Der Habicht ist in Niedersachsen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsfaktoren

Die niedersächsische Brutpopulation des Habichts ist nicht gefährdet. Nach den starken Rückgängen durch (jagdliche) Verfolgung im vergangenen Jahrhundert stabilisieren sich die Bestände wieder. Dennoch gehen von den folgenden Faktoren Gefährdungen für die Brutbestände und Beeinträchtigungen der Lebensräume aus, die langfristig wieder zu deutlichen Rückgängen der Bestände führen können:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche in ruhigen Altbaumbeständen.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Tierverluste durch illegale Verfolgung.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Diese Greifvogelart wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Aber in den Waldgebieten, insbesondere in den Wäldern am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg kann die Art sowohl als Brutvogel wie auch als Nahrungsgast potenziell auftreten. In den von Baumfällungen betroffenen Böschungsbereichen entlang der BAB befinden sich aber keine als Horstunterlage geeigneten Bäume. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf potenzielle Brutvorkommen durch Störungen sind auch wegen der Bauzeitenregelung, die eine erforderliche Holzung/Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeit vorsieht, nicht gegeben. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung bez. der erforderlichen Rodungen von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern werden andere konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich, da es nicht zu negativen Auswirkungen auf die Art kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.7 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

RL Nds.: 3 Rote Liste D: V

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit einer Körperlänge von etwa 14 cm ist der Kleinspecht die kleinste europäische Spechtart. Ähnlich wie die größeren Bunt- und Mittelspechte sind die Tiere kontrastreich schwarz-weiß gezeichnet. Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Auch die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z. B. Käfer, holzbewohnende Larven). Zusätzlich werden auch Sonnenblumenkerne genommen.

Kleinspechte sind in Niedersachsen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt bevorzugt Wälder der Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder sowie parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Der Kleinspecht kommt in Niedersachsen überwiegend im östlichen Tiefland und im Bergland vor, in Küstennähe und den höheren Lagen des Harzes fehlt die Art.

Gefährdungsfaktoren

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen und es sind keine Vorkommen aus anderen Quellen bekannt. Potenzielle Brutvorkommen sind in den Waldflächen am Scheerenberg-Breitenhai möglich.

Die wichtigsten Gründe für einen langsamen, aber stetigen Bestandsrückgang der Art liegen in dem Verlust oder der Entwertung von parkartigen, lichten Laub- und Mischwäldern in den Weich- und Hartholzauen und von Erlen- und Hainbuchenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenwäldern, die noch einen hohen Anteil von Tot- und Altholz aufweisen.

Hinzu kommen auch Verlust oder Entwertung von reich strukturierten Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbeständen und alten Laubbäumen im Siedlungsbereich durch häufig zu intensive Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Mit der Beseitigung v. a. von Tot- und Altholz geht neben der Verschlechterung des Nahrungsangebotes auch der Verlust geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume, Totholz, alte Obstbäume und Weichhölzer) einher.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Diese Art wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Potenzielle Brutvorkommen sind im Untersuchungsgebiet im Bereich der Waldflächen am Scheerenberg-Breitenhai möglich. Weiterhin könnte die Art im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftreten.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf potenziellen Brutvorkommen sind wegen der vorgesehenen Bauzeitenregelung, die eine erforderliche Holzung / Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit (vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste) außerhalb der Brut- und Setzzeit vorsieht, nicht gegeben. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen hier nicht hinzu.

Die potenziell auftretenden Brutvögel und Nahrungsgäste dieser Art können im Untersuchungsgebiet in weniger oder nicht gestörte Bereiche ausweichen.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich. Die Festlegung, dass die Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste erfolgt (Bauzeitenregelung), kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase auch potenziell vorkommender Brutvögel verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.8 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

Rote Liste Nds.: 3 Rote Liste D: V

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Kuckuck ist die einzige Art aus der Familie der Kuckucke in Mitteleuropa. Nur in Spanien und vereinzelt auch in anderen Mittelmeerregionen gibt es eine weitere Art. In Deutschland ist der etwa taubengroße Vogel unverwechselbar.

Mit 34 Zentimeter Körpergröße ist der Kuckuck etwa so groß wie ein Turmfalke. Es ist ein eher scheuer Vogel, der meist nur im Flug zu sehen ist. Dabei erinnert er an einen Falken, doch sein Schwanz ist deutlich länger, sein Flügelschlag auffallend flach. Mit dem bekannten und weit zu hörenden Kuckucksruf markiert das Männchen sein Revier. Der Kuckuck ist ein Insektenfresser.

Eine Besonderheit ist der Brutparasitismus: Nach genauer Beobachtung verteilt das Weibchen seine Eier gezielt auf die Nester anderer Vögel. Diese Wirtsvögel sind viel kleiner als der Kuckuck selber. Die Eiablage erfolgt in nur wenigen Sekunden, wobei in jedes Nest nur ein Ei gelegt wird. Das Männchen lenkt dabei manchmal die Wirtsvögel ab. In Europa sind mehr als 100 Vogelarten bekannt, die dem Kuckuck als Wirt dienen. Häufige Wirtsvögel sind Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze und sogar der winzige Zaunkönig.

Kuckucke überwintern südlich des Äquators, nur ein kleinerer Teil auch in Westafrika. Damit zählen sie zu den Langstreckenziehern unter den Zugvögeln. Alt- und Jungvögel ziehen ab Anfang August in die Winterquartiere und kehren im Normalfall in der zweiten Aprilhälfte zurück. Sie ziehen überwiegend nachts.

Der Kuckuck lebt in allen Teilen Deutschlands von den Küstenmarschen bis zur alpinen Weide- und Waldlandschaft. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt. In ausgeräumten Ackerlandschaften kommt die Art kaum vor. Sein Vorkommen hängt auch von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab.

In nahezu allen Ländern West- und Mitteleuropas sind die Bestände der Art rückläufig. Auch in Niedersachsen nimmt der Bestand permanent ab.

Diese Art wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, aber potenzielle Brutvorkommen sind im Untersuchungsgebiet im Bereich der Waldflächen am Scheerenberg-Breitenhai oder auch in den Gehölzen am Hundeberg möglich, zumal hier auch Vorkommen geeigneter Wirtsvogelarten vorhanden sind. Weiterhin kann die Art im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftreten.

Gefährdungsfaktoren

Kuckucke sind unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt. Geht die Zahl wichtiger Wirtsvogelarten zurück, wirkt sich das auch auf die Bestände des Kuckucks aus.

Darüber hinaus spielt das Nahrungsangebot eine große Rolle, das sich vor allem in der Agrarlandschaft verschlechtert hat. Schmetterlinge, Maikäfer und andere Großinsekten fallen der landwirtschaftlichen Intensivierung durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden zum Opfer. Möglicherweise kommt es auch auf den Zugwegen und in Überwinterungsgebieten zu größeren Nahrungsverlusten, zum Beispiel beim großflächigen Einsatz von Giften gegen Heuschreckenplagen.

Weiterhin gibt es Anzeichen dafür, dass der Bestand des Kuckucks durch den Klimawandel beeinflusst wird. Das relativ starre Genmuster dieser Art führt dazu, dass die Vögel ihre Routen und Flugzeiten zu und von den Überwinterungsquartieren in Afrika penibel einhalten. Das führt dazu, dass die Altvögel zunehmend schwerer geeignete Wirtseltern finden. Rohrsänger, Hausrotschwanz und Rotkehlchen legen wegen der Klimaerwärmung inzwischen früher ihre eigenen Eier, so dass ihr Nachwuchs bereits geschlüpft ist, wenn der Kuckuck sein eigenes Ei in das entsprechende Nest legt. Schlüpft die Brut der Wirtseltern zu früh oder sind bereits bettelnde Jungvögel im Nest, wird das Kuckucksei nicht mehr ausreichend bebrütet.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Direkte Nachweise der Art liegen aktuell nicht vor. Potenzielle Vorkommen sind im Untersuchungsgebiet aber möglich. Durch die Baumaßnahme kann es in erster Linie zu indirekten Beeinträchtigungen der Art kommen, sofern Brutplätze der potenziellen Wirtsvogelarten beeinträchtigt werden. Baubedingt kann die Brutdichte der Wirtsvogelarten im Wirkraum der Baumaßnahme vorübergehend herabgesetzt sein. Allerdings betrifft dies vor dem Hintergrund des großen möglichen Wirtvogelspektrums nur einen kleinen Teil der potenziellen Wirtsvogelarten, so dass davon auszugehen ist, dass die im Gebiet vorkommenden Kuckucke ausreichend andere Möglichkeiten finden, ihre Gelege unterzubringen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der Wirkungen der bereits bestehenden Autobahn nicht zu erwarten.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich. Die Festlegung, dass die Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste erfolgt (Bauzeitenregelung), kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase (auch der Wirtvögel) verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf den Kuckuck nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten), weil im Rahmen einer Bauzeitenregelung die Fällung und Rodung von Gehölzen und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit der potenziellen Wirtsvogelarten erfolgt. Somit ist auch eine Beeinträchtigung von Eiern oder Nestlingen dieser Art ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 tritt nicht ein, weil auch bei einer vorübergehenden Störung weniger potenzieller Brutreviere der Wirtsvogelarten nicht dauerhaft zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Kuckucks im Gebiet führt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein, weil die Einrichtung der Baustraßen und Betriebsflächen außerhalb der Brutperiode erfolgt, d. h. dann, wenn die Wirtsvogelarten und der Kuckuck nicht im Gebiet sind, keine Reviere etablieren und keine Nester angelegt bzw. vom Kuckuck parasitiert werden.

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.5.9 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

Rote Liste Nds.: * Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Mäusebussard ist mit einer Körpergröße von 51 - 56 cm ein mittelgroßer Greifvogel mit relativ kurzem Schwanz und einem im Flugbild breit erscheinenden Kopf. Während die Flügelspitzen immer dunkel sind und der Schwanz eng gebändert erscheint, gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Farbvarianten (ganz dunkle bis weiße Vögel). Der tagaktive Greif ist als Segelflieger von Aufwinden abhängig und nutzt thermische Winde, die in Hanglagen entstehen. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v. a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z. B. Verkehrsofopfer entlang von Straßen).

In Niedersachsen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Als häufigste Greifvogelart in Niedersachsen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsfaktoren

Gefährdungen für diese weit verbreitete Greifvogelart entstehen durch den Verlust oder eine Entwertung von geeigneten Brutplatzbereichen; die Entnahme von Horstbäumen im Zuge forstlicher Nutzung bzw. Verkehrssicherungsmaßnahmen und durch den Verlust oder eine Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Der Mäusebussard kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor und kann in den Waldgebieten potenziell als Brutvogel auftreten. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf diese Art sind nicht gegeben, da es im Wirkraum der Baumaßnahme im unmittelbaren Trassenbereich, in dem es zu Eingriffen in Gehölze kommt, keine Horstbäume gibt und auch keine potenziell als Horstunterlage geeignete Bäume vorhanden sind. Da die Art ein sehr großes Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzt und entsprechend geeignete Flächen auch großflächig in der Umgebung vorhanden sind, haben die im Untersuchungsgebiet jagenden Tiere auch ausreichend Möglichkeiten, während der Bauphase vor auftretenden Störungen weiträumig auszuweichen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich. Die Festlegung, dass die Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste erfolgt (Bauzeitenregelung), kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.10 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

V-RL: Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)

Rote Liste Nds.: * Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Mittelspecht ist mit einer Körperlänge von ca. 20 - 22 cm etwas kleiner als der Buntspecht. Von diesem ist er vor allem durch die ausgedehnte rote Kopfplatte zu unterscheiden. Der Reviergesang ist ein auffälliges „Quäken“, das aus meist 4 - 8 nasalen, klagenden „quää, quää...“-Rufen besteht, und besonders häufig von März bis Mai zu hören ist. Diese Spechtart trommelt nur sehr selten. Die Nahrung besteht vor allem aus stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Bäumen stochernd gesucht werden. Auch im Herbst und Winter sind pflanzliche Nahrungsanteile nur gering.

Mittelspechte treten in Niedersachsen überwiegend als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern aber auch über größere Distanzen.

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder (Erlenwälder, Hartholzauen). Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge. Diese Spechtart ist in Niedersachsen entsprechend der Lage geeigneter Waldbestände nur zerstreut verbreitet.

Gefährdung

Insgesamt sind die Bestände des Mittelspechts noch nicht gefährdet, aber wegen seines Vorkommens hauptsächlich in alten Eichen-Mischwäldern kommt es durch folgende Faktoren, die vor allem mit der erreichten Hiebreife und entsprechenden forstlichen Nutzung zahlreicher Eichenwälder in Niedersachsen zu rückläufigen Beständen der Art:

- Verlust oder Entwertung von alten Laubwaldbeständen (v. a. Alteichenwälder, Hartholzauenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (z. B. Umwandlung in strukturarme Nadelwälder, großflächige Kahlhiebe, Entnahme von Überhältern).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Altbaumverluste).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Der Mittelspecht wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Potenzielle Brutvorkommen sind im Untersuchungsgebiet im Bereich der Waldflächen am Scheerenberg-Breitenhai in einigen Forstabteilungen mit älteren Eichenbeständen möglich.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf potenziellen Brutvorkommen sind wegen der vorgesehenen Bauzeitenregelung, die eine erforderliche Holzung / Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit vom 01.10. bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Setzzeit vorsieht, nicht gegeben. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu, denn die potenziell auftretenden Brutvögel und Nahrungsgäste dieser Art können im Untersuchungsgebiet in weniger oder nicht gestörte Bereiche ausweichen.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich. Die Festlegung, dass die Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste erfolgt (Bauzeitenregelung), kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.11 Neuntöter (*Lanus collurio*)

V-RL: Art. 4 Abs. 1 (Anh. I) RL Nds.: 3 Rote Liste D:*

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Neuntöter ist eine etwa 17 cm große Würgerart mit großem Kopf und relativ langem Schwanz. Er hat einen kräftigen Schnabel und zeichnet sich durch seine aufrechte Sitzhaltung aus. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (vor allem Käfer, Heuschrecke, Hautflüglern) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird manchmal in Gebüsch auf Dornen aufgespießt („Vorratslager“). Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Niedersachsen kommt er mit mittlerer Häufigkeit als Brutvogel vor.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 - 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Gefährdungsfaktoren

Die wesentlichen Gründe für die Gefährdung der Art liegen im Verlust oder der Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften (v. a. Heckenlandschaften) mit Gebüsch- und Heckenstrukturen und mageren, insektenreichen Nahrungsflächen durch Aufforstung und Sukzession von mageren Grünlandflächen, Brachen, Trockenrasen etc. sowie Umnutzung dieser Flächen. Ein weiterer Grund ist die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, magerer Grünlandflächen und Säume und vermutlich die insgesamt zunehmende Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Großinsekten.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nur im Jungwald-/Heckengebiet am Hundeburg als Nahrungsgast zur Zugzeit beobachtet. Die Gehölze auf den Böschungsbereichen, die in diesem Abschnitt von bau- und anlagebedingten Auswirkungen betroffen sind, gehören nicht zu den bevorzugt aufgesuchten Strukturen dieser Art. Die wichtigsten Bereiche, wo auch die Vögel gesichtet wurden, befinden sich in den locker mit Gebüsch bestanden Flächen oberhalb vom Schießstand (ehemaliger Steinbruch) und auf den Flächen entlang der Gebüsche weiter östlich, auf der der BAB abgewandten Seite des Hundeburgs. Die Vögel haben ausreichend große Bereiche mit entsprechenden geeigneten Strukturen in Richtung Osten im Bereich des FFH-Gebietes „Wahrberg“ als Möglichkeit zum Ausweichen während des Auftretens bauzeitlich bedingter Störungen.

Zusätzliche anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich.

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.12 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

V-RL: Art. 1 RL Nds.: 3 Rote Liste D: 2

Artbeschreibung und Verbreitung

Das Rebhuhn ist ein 30 cm großer, rundlich wirkender Hühnervogel mit kurzen, gerundeten Flügeln. Die tag- und dämmerungsaktiven Tiere ernähren sich überwiegend pflanzlich.

Die Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Zur Brutzeit kann der Anteil tierischer Nahrung (Bodeninsekten) stark ansteigen.

Das Rebhuhn kommt in Niedersachsen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, aber möglichst kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann 0,5 - 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Das Rebhuhn ist in Niedersachsen gefährdet und in allen Regionen nur noch selten bis zerstreut vorhanden.

Gefährdungsfaktoren

Als bedeutendste Faktoren für den Rückgang der Bestände ist der Verlust oder die Entwertung von kleinräumig strukturierten, extensiv genutzten Agrarlandschaften mit Randstreifen, Wegrainen, Brachen im Zusammenhang mit der zunehmend intensiven Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Einsatz von Bioziden, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge) zu sehen.

Hinzu kommt die Asphaltierung unbefestigter Wirtschaftswege sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, „Unkraut“-vernichtung).

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Diese Art wurde im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. In einigen Bereichen des Untersuchungsgebietes (Lämmerberg, Feldflur bei Berwartshausen/Hundeberg) sind Biotopstrukturen gegeben, die potenziell auch dieser Art als Nahrungs- und Bruthabitat dienen könnten. Hier sind abschnittsweise ausgeprägtere Ackerrandstreifen angrenzend an Ruderalfluren oder Brachflächen vorhanden. Trassennah sind jedoch keine derartigen Strukturen vorhanden, so dass weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen entstehen würden. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich.

Ganz allgemein (rechtlich nicht erforderlich) können folgende Maßnahmen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen den Lebensraum des Rebhuhns verbessern:

- Erhaltung und Entwicklung einer kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft mit (Sommer-) Getreide- und Hackfruchtanbau sowie Förderung extensiver Landnutzungsformen.

- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie unbefestigten Wegen.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung mit Anlage von Ackerrandstreifen; Acker-Stilllegungsflächen und Brachen; doppelten Reihenabständen bei der Getreideeinsaat; dem Belassen von Stoppelbrachen etc.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.13 Rotmilan (*Milvus milvus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 1 (Anh. I) RL Nds.: 2 Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit einer Körperlänge von 60 - 70 cm ist der Rotmilan etwas größer als ein Mäusebussard. Im lebhaften, schaukelnden Flug fällt der oft etwas hängende, tief gegabelte Schwanz auf („Gabelweihe“). Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt er auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).

Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Niedersachsen kommt der Rotmilan als seltener bis lokal mäßig häufiger Brutvogel vor allem in der Bördelandschaft im östlichen Tiefland, im nördlichen und südlichen Harzvorland und im Bergland westlich des Harzes vor.

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von bis zu 15 km² umfassen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren (1 bis 3 ha) Feldgehölzen. Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt die Brut, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.

Gefährdungsfaktoren

Als wesentlicher Gefährdungsfaktor ist für den Rotmilan der Verlust von Horstbäumen im Zuge der forstlichen Nutzung (Einzelentnahme von Altbäumen) bzw. die Entwertung von Waldgebieten oder größeren Feldgehölzen mit Altholzbeständen und Beständen mit älteren Buchen oder Eichen in Waldrandlagen als Bruthabitat zu nennen. Hier ist die zunehmende Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Straßenbau, Windparks oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen der Grund.

Neben diesen Verlusten von geeigneten Brutgebieten oder auch geeigneter Horstbäume kommen der Verlust und/oder die Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen wie Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen und Brachen hinzu. Die heute stark technisierten und effektiven Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft (z. B. Umbruch der Felder unmittelbar nach der Ernte, Homogenisierung der Bestände, Einsatz von Rodentiziden) reduzieren auch effektiv die Nahrungsgrundlage der fleischfressenden Greifvögel und können auch zu Sekundärvergiftungen bei den Jungvögeln führen. Zunehmend kommt es zu Kollisionen an Windenergieanlagen. Seltener kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störungen an den Brutplätzen oder zu direkten Tierverlusten durch Leitungsanflüge oder Stromschlag an Masten.

Nach einer langfristigen Bestandsabnahme liegen die Bestandsschwankungen seit den 80er Jahren unter 20 % und sind damit relativ stabil. Da die Art in Niedersachsen insgesamt zu den seltenen Brutvogelarten gehört und verschiedenen Risikofaktoren (direkte und indirekte menschliche Einwirkungen, s. o.) ausgesetzt ist und damit eine verstärkte Einschränkung der Reproduktion einhergeht, ist diese Greifvogelart in Niedersachsen stark gefährdet.

Weil etwa 65 % des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt auch das Land Niedersachsen mit einem Verbreitungsschwerpunkt besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird hier auf ca. 900 Brutpaare geschätzt (2005).

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Der Rotmilan wurde im Untersuchungsgebiet der VKE 3 nur als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen. Horstbäume sind im Untersuchungsgebiet und im Trassennahbereich nicht vorhanden. Potenzielle Brutvorkommen sind in den Beständen des Waldes am Scheerenberg-Breitenhain-Kickelberg möglich. Anlagebedingte Einwirkungen auf dortige potenzielle Horstbaumstandorte sind ausgeschlossen, da keine ausbaubedingten Eingriffe in Bestände erforderlich werden, in denen entsprechende Bäume stehen.

Baubedingte Störungen von potenziellen Brutstätten sind nicht zu erwarten, da die Arbeiten in dem Bereich unmittelbar neben der BAB unter laufendem Betrieb ausgeführt werden und sich die mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Emissionen kaum von der dauerhaften homogenen „Störungskulisse“ der BAB abheben werden. Weiterhin sind die potenziellen Horststandorte so weit von der BAB entfernt, dass von diesen baubedingten, temporären Emissionen keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

Durch den Ausbau neu hinzu kommende betriebsbedingte Auswirkungen auf den Rotmilan entstehen nicht. Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Nahrungsgäste der Art im Gebiet gegeben.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen potenzieller Horstbaumstandorte in den Wäldern am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.14 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

V-RL: Art. 4 Abs. I (Anh. I) RL Nds.: * Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Schwarzmilan ist ein etwa mäusebussardgroßer Greifvogel aus der Familie der Habichtartigen. Wenn auch nicht wirklich schwarz, ist der Schwarzmilan doch wesentlich dunkler gefärbt als sein naher Verwandter, der Rotmilan. Die Art erscheint langflügelig und langschwänzig. Im Flug wirkt dieser Greifvogel insgesamt recht einheitlich dunkelbraun und zeigt, im Gegensatz zum Rotmilan, nur schwach aufgehellte Felder auf der Unterseite der Handschwingen. Sein Schwanz ist deutlich schwächer gegabelt und kann in weit gespreiztem Zustand sogar gerade abgeschnitten wirken. Aufgrund ihrer vorwiegend bräunlichen Färbung ähneln Schwarzmilane entfernt Weibchen und Jungvögeln der Rohrweihe, zeigen aber eine „kantigere“ Silhouette und fallen u. a. meist durch ihren gekerbten Schwanz auf.

Im Gegensatz zum nahe verwandten Rotmilan, dessen Brutgebiet sich im Wesentlichen auf Europa beschränkt, hat der Schwarzmilan ein riesiges Verbreitungsgebiet, das neben großen Teilen der Paläarktis weite Bereiche des östlichen eurasischen Raumes einbezieht. Der Schwarzmilan tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf. In Niedersachsen ist der Schwarzmilan ein eher seltener Greifvogel des östlichen und südlichen Niedersachsens, wo er weitgehend auf die Flusstalauen und grundwassernahen Landschaften beschränkt ist. Der Westen und Nordwesten Niedersachsens dagegen ist unbesiedelt.

Bevorzugte Brutplätze mitteleuropäischer Schwarzmilane sind offene bis halboffene Landschaften mit Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) oder kleineren Gehölzen zum Brüten bevorzugt in der Nähe von Gewässern verschiedener Art zur Nahrungssuche, denn Fische (zumeist tote Exemplare, die im „Vorbeiflug“ von der Wasseroberfläche gegriffen werden) stellen einen nicht unerheblichen Teil seiner Nahrung. Der Horst wird in großen Bäumen angelegt, wobei verschiedene Baumarten in Frage kommen. Es werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Hauptnahrungsquelle sind vor allen Dingen tote oder kranke Fische, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden, darüber hinaus aber auch selbst gejagte, tote oder verletzt gefundene Säuger und Vögel (Aas).

Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, dessen Winterquartiere in West- und Zentralafrika, teilweise in Südafrika liegen, nur ausnahmsweise überwintern Tiere in Niedersachsen.

Gefährdungsfaktoren

Die wesentlichen Gefährdungen der Art entstehen aus

- dem Verlust von Auwäldern als Brutplatz und ungestörten Feuchtgebieten
- der Belastung der Gewässer und der Nahrung durch Umweltgifte
- dem Fällen von Horstbäumen
- sowie direkter Verfolgung, vor allem in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Der Schwarzmilan wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen und ist für das Gebiet auch nicht aus anderen Quellen bekannt. Aber im Gebiet der nördlich gelegenen Northeimer Seenplatte ist die Art regelmäßig als Nahrungsgast nachgewiesen. Brutvorkommen bzw. Horstbäume der Art sind in den Waldbeständen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Potenzielle Horstandorte sind aber in den Wäldern am Hundenberg und am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg grundsätzlich möglich.

Auf die Individuen dieser Art, die potenziell auch im Untersuchungsgebiet zu diesem Planabschnitt auftreten, kommt es nicht zu bau-, anlage- oder zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen. Die Tiere hätten ausreichende Möglichkeiten in den ausgedehnten an die BAB abgrenzenden Feld- und Waldgebieten bis hin zur Northeimer Seenplatte und der Leineniederung großräumig vor Störungen auszuweichen.

Potenzielle Horstbäume stehen nicht im von bau- oder anlagebedingten Auswirkungen betroffenen Bereich oder Nahbereich, so dass hier keine negativen Auswirkungen entstehen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen potenzieller Horstbaumstandorte in den Wäldern am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.15 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

VRL: Art. 4 Abs. 1 (Anh. I) Rote Liste Nds. * Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Schwarzspecht ist mit einer Körpergröße von etwa 46 cm die größte europäische Spechtart. Die Vögel sind unverwechselbar ganz schwarz gefärbt. Die Männchen haben einen roten Scheitel, der von der Stirn bis in den Nacken reicht. Die Flugbahn des Schwarzspechtes verläuft im Gegensatz zu vielen anderen Spechten kaum wellenförmig, sondern meist gerade und etwas schwerfällig. Sein Flugbild erinnert mit den kurzen, breiten Flügeln an das des Eichelhäfers.

Diese große Spechtart kommt auf dem gesamten eurasischen Kontinent in den gemäßigten Klimazonen von Südwesteuropa bis Japan vor. In Niedersachsen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu.

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte über 100 – 120-jährige Buchenbestände mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt manchmal aber auch in Feldgehölzen vor. In Eichen-Kiefern-Mischwäldern erreicht der Schwarzspecht seine höchsten Siedlungsdichten. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig (Nahrung: Ameisen). Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Hier legt er seine bis zu 60 cm tiefen Höhlen an. Die Schlafbäume können z. T. mehrere km von den Nahrungshabitaten entfernt sein. Optimale Nisthöhlen werden über viele Jahre hinweg beflogen.

Der Schwarzspecht ist eine Schlüsselart im Wald, da er das einzige Tier ist, das Baumhöhlen großer Dimensionen aktiv herstellt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung bzw. sind sogar Lebensvoraussetzung für zahlreiche Folgenutzer. In Europa wurden 58 Tierarten festgestellt, die Schwarzspechthöhlen entweder als echte Nachnutzer oder als Höhlenkonkurrenten nutzen. Unter den Vögeln sind das vor allem Hohltauben, Dohlen und Stare, verschiedene Eulenarten, sowie Gänsesäger und Schellenten. Auch für Fledermäuse ist der Schwarzspecht ein wichtiger Höhlenlieferant. Auch andere Säugetiere wie Eichhörnchen, verschiedene Bilche sowie Baum- und Edelmarder verwenden Schwarzspechthöhlen als Brut- oder Schlafhöhlen. Daneben wurden auch einige Insektenarten wie Hornissen, Bienen, Hummeln und Wespen als Bewohner von Schwarzspechthöhlen festgestellt.

Der Schwarzspecht ist in Niedersachsen nahezu in allen Naturräumen weit verbreitet, wo ausreichend große, flächig ausgedehnte Waldgebiete mit geeigneter Altersstruktur der Bestände vorhanden sind. Das Berg- und Tiefland ist fast vollständig besiedelt, nur die waldfreien oder –armen Börden und Ballungsräume sind nicht oder dünn besiedelt.

Gefährdungsfaktoren

Der Schwarzspecht hat wegen seiner Größe relativ wenige natürliche Feinde. Dazu zählen Marder, Habicht oder der Uhu.

Die Hauptgefährdung für den Schwarzspecht liegt in dem Verlust oder der Entwertung von alten Waldbeständen (v. a. Buchenwälder) mit hohem Alt- und Totholzanteil, z. B. durch Umwandlung in strukturarme Nadelwälder und rührt somit aus Maßnahmen der intensiven Forstwirtschaft her, die wichtige Lebensraumfunktionen zerstören. Dazu gehören Kahlschläge und aus Sicht des Schwarzspechts zu früher Umtrieb von Althölzern, die die zum Höhlenbau erforderlichen Dimensionen noch nicht erreicht haben. Daher ist in dem Verlust solcher Bestände eine der Hauptgefährdungsursachen zu sehen. Für die Forstwirtschaft sind Althölzer im Alter ab ca. 100 Jahren wirtschaftlich interessant und werden vermehrt genutzt. Damit gehen gerade die als Höhlenbäume geeigneten Bäume verloren. Mitunter werden auch Stämme mit alten Höhlen gefällt und so direkt das Höhlenangebot reduziert.

Als weitere Gefährdungsfaktoren sind zu nennen:

- Zerschneidung großer zusammenhängender Waldgebiete v. a. durch den Straßenbau
- Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Stubben, Totholz etc.).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Schadstoffe in der Umwelt (v. a. Biozide).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume sowie Buchen >120 Jahre).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Daneben können Schwarzspechtpopulationen auch durch Schlechtwetterperioden oder Höhlenkonkurrenz z. B. mit der Dohle geschwächt werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Der Schwarzspecht wurde im Untersuchungsgebiet in den Buchenwäldern am Hundeberg nachgewiesen. Ein Brutvorkommen der Art ist in den alten Buchenwäldern sehr wahrscheinlich. Bruthöhlen der Art wurden in den der BAB näher gelegenen Waldflächen aber nicht gefunden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Brutbaum in den Beständen weiter östlich, auf der von der BAB abgewandten Seite des Hundeberg lokalisiert ist und somit in einer Entfernung von ca. 200 m von der Trasse steht. Direkte Auswirkungen auf die Schwarzspechte im Waldgebiet am Hundeberg, die durch den Ausbau der vorhandenen Bundesautobahn gegeben wären, sind daher nicht zu erwarten. Entsprechende Altholzbestände, die geeignete Altbäume als Brutbäume der Art aufweisen, sind in dem Ausbaubereich auch im Abschnitt am Hundeberg nicht vorhanden. Die der BAB am nächsten gelegenen Buchenbestände mit entsprechenden potenziell geeigneten Einzelbäumen sind ca. 150 m von der BAB entfernt und damit weit außerhalb anlage-, bau und betriebsbedingter Einwirkungen. Da diese Bestände oberhalb einer hier relativ hohen Böschung der in Einschnittslage verlaufenden Autobahn liegen, sind diese hier auch gegen betriebsbedingte Emissionen abgeschirmt.

Hinzu kommt, dass in diesen trassennäheren, der BAB zugewandten Buchenbeständen keine Bruthöhle des Schwarzspechtes gefunden wurde. Da diese Art vergleichsweise große Reviere beansprucht, befinden sich die Bruthöhlen möglicherweise in großer Entfernung in anderen, weiter östlich gelegenen Teilen der Wälder am Hundeberg.

Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf diese Spechtart und ihre Lebensstätten am Hundeberg zu erwarten.

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich der Wälder am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg dar, wo der Schwarzspecht potenziell sowohl als Nahrungsgast wie auch als Brutvogel vorkommen könnte.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich. Die Festlegung, dass die Rodung und Fällung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste eines jeden Jahres erfolgt, kommt auch dieser Art zugute, da so potenzielle Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf den Schwarzspecht nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten), da Individuen dieser Art nicht von den Gehölzrodungen und der Baustelleneinrichtung unmittelbar betroffen sind.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 tritt nicht ein, weil nicht mit erheblichen Störungen der vermuteten Brutreviere (1 – 2) am Hundeberg zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein, weil keine Höhlenbäume der Art im unmittelbaren Auswirkungsbereich der Ausbaumaßnahme vorhanden sind. Es kommt nicht zu einem Verlust eines Brutbaumes der Art bzw. einer dauerhaften Verdrängung der Art aus einem für sie als Lebensraum geeigneten Waldbestand.

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird **nicht erforderlich**.

5.5.16 Sperber (*Accipiter nisus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

Rote Liste Nds.: * Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Der Sperber wirkt wie ein kleiner Habicht. Die Geschlechter unterscheiden sich erheblich in der Körpergröße. Das bis zu 38 cm große Weibchen ist deutlich größer als das Männchen und erreicht etwa die Größe eines Turmfalken. Der Schwanz ist beim Sperber oft nicht gefächert, sondern lang und gerade. Die Nahrung besteht zu 90 % aus Singvögeln (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln). In Niedersachsen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 - 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Der Sperber kommt in Niedersachsen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt.

Gefährdungsfaktoren

Als häufigste Gefährdungsursachen für diesen Greifvogel sind der Verlust oder die Entwertung der Brutplatzbereiche; Störungen an den Brutplätzen; Tierverluste durch illegale Verfolgung und die Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch den allgemeinen Rückgang der Kleinvogelbestände.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen und es liegen auch aus anderen Quellen keine Nachweise vor. Dennoch ist die Art sowohl wegen ihrer Lebensraumanprüche wie der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast. Vorkommen sind in den in die Gehölzbestände eingestreuten Fichtenkulturen am Hundeberg und auch nördlich vom Breitenhai möglich. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen dieser potenziellen Vorkommen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Gehölze auf den Böschungsbereichen entlang der BAB keine geeigneten Brutplätze bieten. Durch den Ausbau neu hinzu kommende betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf. Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel können vor etwaigen Störungen erfolgreich in gleichermaßen geeignete Gebiete in der näheren Umgebung ausweichen.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen potenzieller Horstbaumstandorte verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Gartenrotschwanz

5.5.17 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

Rote Liste Nds.: V Rote Liste D: *

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit einer Körpergröße von 33 - 35 cm ist der Turmfalke ein kleiner Falke, mit relativ langen Flügeln und einem schmalen Schwanz. Der Turmfalke ist tagaktiv, er jagt jedoch auch noch bei tiefer Dämmerung. Der Flügelschlag ist schnell und wirkt hastig, besonders charakteristisch ist der Rüttelflug mit gefächertem Schwanz. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), seltener auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

In Niedersachsen kommt der Turmfalke fast flächendeckend ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Auch im Untersuchungsgebiet tritt die Art überall als Nahrungsgast auf. Brutvorkommen wurden im Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgestellt.

Gefährdungsfaktoren

Die Bestände des Turmfalken haben im langfristigen Trend in Niedersachsen deutlich abgenommen, haben sich aber in letzter Zeit wieder stabilisiert. Daher wird die Art in Niedersachsen bisher nur auf der Vorwarnliste geführt. Gründe für den zeitweiligen Bestandsrückgang liegen in erster Linie in dem Verlust bzw. der Entwertung von geeigneten Brutplätzen (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumester). Gleichzeitig führte die langfristige, stetige Verarmung einer strukturreichen Agrarlandschaft durch Flurbereinigungsverfahren und Anpassung der Agrarflächen an die Erfordernisse der zunehmend technisierten Bewirtschaftungsmethoden (Rodung von Hecken und Einzelbäumen, Vergrößerung der Ackerschläge, Abnahme von Grünland, Brachen und Saumstrukturen etc.) zu einer Ausräumung der Landschaft und somit auch zum Verlust und der Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Zu baubedingten Auswirkungen auf den Turmfalken, insbesondere auf Brutplätze und Neststandorte im Zuge des geplanten Ausbaus der BAB A 7 kommt es nicht, weil keine entsprechenden Nistplätze im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen nicht, weil an keiner Stelle in den Gehölzen auf den Böschungen der BAB, die von der Erweiterung unmittelbar betroffen sind, Nester bzw. Horstbäume des Turmfalken vorhanden sind.

Durch den Ausbau neu hinzu kommende betriebsbedingte Auswirkungen auf den Turmfalken und seine Lebensstätten treten nicht auf.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich. Die Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste eines jeden Jahres kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen an potenziellen Nistplätzen während der Brutzeit verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es in Bezug auf den Turmfalken nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Sätze 1 - 3. Es sind keine Individuen unmittelbar betroffen.

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

5.5.18 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

Rote Liste Nds.: 3 Rote Liste D: 3

Artbeschreibung und Verbreitung

Die Turteltaube ist mit einer Körpergröße von 28 cm deutlich kleiner als die Ringeltaube. Die Halsseiten tragen eine charakteristische Zeichnung aus schwarzen und weißen Streifen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen.

Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzonen südlich der Sahara überwintern. In Niedersachsen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene, reich strukturierte Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in ungestörten Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Die Turteltaube ist in Niedersachsen noch weit verbreitet, fehlt aber an der Küste und im Harz. Seit den 70er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen.

Gefährdungsfaktoren

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang sind

- Verlust oder Entwertung von offenen bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus extensiv genutzten Agrarflächen, Gehölzen und lichten Waldbereichen.
- Verlust von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Randstreifen, Wegraine, Brachen).
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Biozide, Vergrößerung der Ackerschläge).

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen und es liegen auch aus anderen Quellen keine Nachweise vor. Die Art ist wegen ihrer Lebensraumsprüche nur punktuell im Bereich Hundeberg – Wahrberg als potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast zu erwarten. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen dieser potenziellen Vorkommen sind jedoch nicht gegeben. Die Gehölze auf den Böschungsbereichen im Abschnitt der VKE 3 bieten keine geeigneten Brutplätze. Durch den Ausbau neu hinzu kommende betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogenen Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB nicht erforderlich.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Turmfalke

5.5.19 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2

RL Nds.: 3

Rote Liste D:*

Artbeschreibung und Verbreitung

Mit einer Größe von knapp 18 cm ist die Wachtel deutlich kleiner als das Rebhuhn. Die Tiere sind erdbraun gefärbt und tragen auf der Oberseite eine Zeichnung aus rahmgelben Streifen. Die Tiere sind tag- und nachtaktive Einzelgänger, lediglich auf dem Zug sind sie gesellig. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.

Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Niedersachsen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

In Niedersachsen kommt die Wachtel überwiegend im Tiefland vor, fehlt in Küstennähe und ist auch im Bergland nur noch selten. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die ackerbaulich (Getreide) genutzten Gebiete in der Bördelandschaft.

Gefährdungsfaktoren

Die Population der Wachtel ist in erster Linie bedingt durch den bevorzugten Lebensraum der „Agrarsteppe“ negativen Einflüssen aus der intensivierten Landwirtschaft ausgesetzt. Hinzu kommen weitere Faktoren wie der Verlust von offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten, extensiv genutzten Agrarflächen (v. a. Getreidefelder, Ackerbrachen, Grünländer, Saumstrukturen) und die zunehmende, durch Technisierung der Methoden intensivierte Nutzung von Landwirtschaftsflächen. Negativ wirksame Begleiterscheinungen sind häufige Düngung, Einsatz von Bioziden, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch schon kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen sowie der Verlust von Brachen und Säumen und die Vergrößerung der Ackerschläge. Weitere Gefährdungen gehen von der Asphaltierung von unbefestigten Feldwirtschaftswegen sowie der intensiveren Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Biozide) aus, was eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes mit Insekten verursacht.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Die Wachtel wurde im Zuge der Kartierungen nicht festgestellt. Sowohl aufgrund des Verbreitungsbildes wie auch der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist das Vorkommen der Art als Nahrungsgast und auch als Brutvogel in einigen Bereichen im Gebiet möglich. Vorkommen sind hauptsächlich in der Feldflur beiderseits der BAB im mittleren Abschnitt dieser VKE im Gebiet bei Berwartshausen und in der Mooreniederung möglich. Hier sind zwischen den vielfach vorhandenen Getreidefeldern auch Ackerrandstreifen und Böschungsfuren vorhanden.

In unmittelbarer Nähe zur Trasse werden bau- und anlagebedingt teilweise auch Strukturen in Anspruch genommen, die als Teillebensraum der Wachtel dienen können (Ruderalfluren, Böschungsfuren). Diese - erheblichen Vorbelastungen ausgesetzten - Bereiche stellen jedoch keine essenziellen Habitat-Bestandteile für die potenziell im Gebiet vorkommenden Wachteln dar. Weiterhin sind diese Strukturen später an gleicher Stelle bzw. auf den neuen Böschungen nach Bauschluss wieder vorhanden.

Einzelne, potenziell betroffene Individuen können erfolgreich in ähnlich geeignete Strukturen in der Umgebung ausweichen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Die Festlegung einer Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen in den Böschungsbereichen nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen potenzieller Vorkommen einzelner Individuen der Art in den trassennahen Ruderalfluren und Ackerrandstreifen während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Weitere konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Turmfalke

5.5.20 Waldkauz (*Strix aluco*)

V-RL: Art. 1 RL Nds.: V Rote Liste D:*

Der 38 cm große Waldkauz ist eine mittelgroße Eule von gedrungener Gestalt. Im Vergleich zur Waldohreule trägt der runde Kopf keine Federohren. Im Flugbild erscheint der Waldkauz gedrungener und plumper als die Waldohreule. Er ist ein gewandter Flieger, der sowohl segeln als auch rütteln kann. Die Tiere sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv, gelegentlich kann man sie auch am Tage beim „Sonnenbad“ beobachten. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch andere Vögel und Amphibien. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, auch Nisthilfen werden angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

In Niedersachsen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als Standvogel vor. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.

Gefährdung

Die wichtigsten Faktoren, die zu Gefährdungen der Art führen, sind die folgenden:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Höhlenbäume, Dachböden, Kirchtürme).
- Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).

- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Der Waldkauz wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Im Trassennahbereich der Waldbestände wurden keine geeigneten Höhlenbäume, die der Art potenziell als Brutplatz dienen könnten, gefunden. In den weiter von der BAB entfernt gelegenen Beständen der Wälder am Hundeberg und am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg sind geeignete Brutplätze aber potenziell möglich, sofern entsprechende Bäume vorhanden sind und in ausreichender Entfernung zur BAB stehen.

Auf Individuen dieser Art, die potenziell auch im Untersuchungsgebiet zu diesem Planabschnitt auftreten, kommt es daher nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen. Potenziell vorkommende Tiere hätten ausreichende Möglichkeiten in den ausgedehnten an die BAB abgrenzenden Waldgebieten großräumig vor Störungen auszuweichen.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen potenzieller Nistplätze in den Wäldern am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Turmfalke

5.5.21 Waldohreule (*Asio otus*)

V-RL: Art. 4 Abs. 2 (aber nicht ausschlaggebend bei der Gebietsauswahl in Nds.)

RL Nds.: 3 Rote Liste D:*

Die Waldohreule ist mit einer Körpergröße von 36 cm eine mittelgroße, schlanke Eule. Das Gefieder trägt oberseits ein Muster aus gelblichbraunen und graubraunen Streifen und Flecken. Im Vergleich zum Waldkauz und zur Sumpfohreule haben die Tiere sehr lange Federohren. Die Waldohreule jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Die Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv. Selten sind die Vögel tagsüber schlafend in unmittelbarer Stammnähe zu entdecken (häufig in Koniferen). Im Winterhalbjahr kommen sie oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern (vor allem Feld- und Wühlmäusen).

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 - 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

In Niedersachsen kommt die Waldohreule in allen Naturräumen nahezu flächendeckend ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor.

Gefährdung

Gefährdungen für die Populationen der Waldohreule in Niedersachsen gehen hauptsächlich von folgenden Faktoren aus:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie traditionell genutzter Winterschlafplätze.
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. große Waldlichtungen, Waldrändern, Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. durch den Einsatz von Bioziden).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) sowie Störungen an den Winterschlafplätzen (November bis Februar).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Die Waldohreule wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Brutvorkommen bzw. Brutplätze dieser Art könnten in den Waldbeständen im Untersuchungsgebiet aber potenziell etabliert werden, sofern geeignete Höhlenbäume im Bestand vorhanden sind und in ausreichender Entfernung von der BAB stehen. Potenzielle Horstbäume sind in den weiter von der BAB entfernt liegenden Bereichen der Wälder am Hundeberg und am Scheerenberg-Breitenhain-Kickelberg grundsätzlich zu vermuten.

Die Individuen dieser Art, die potenziell auch im Untersuchungsgebiet zu diesem Planabschnitt auftreten, sind nicht von bau-, anlage- oder zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen betroffen. Die Tiere hätten ausreichende Möglichkeiten in den ausgedehnten, an die BAB abgrenzenden Waldgebieten großräumig vor Störungen auszuweichen.

Potenzielle Horstbäume stehen nicht im von bau- oder anlagebedingten Auswirkungen betroffenen Bereich, so dass hier keine negativen Auswirkungen entstehen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Konkret auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen werden i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 nicht erforderlich. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung und Fällung von Gehölzen in Böschungsbereichen und Waldrändern nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. bei Bäumen und Sträuchern mit Horsten und 28./29.02. bei Bäumen und Sträuchern ohne Horste kommt auch dieser Art zugute, da so Störungen potenzieller Brutbaumstandorte in den Wäldern am Scheerenberg-Breitenhai-Kickelberg während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert werden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

s. Turmfalke

5.6 Reptilien

5.6.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

FFH-Anh.: IV Rote Liste Nds.: 3 Rote Liste D: V

Artbeschreibung und Verbreitung

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine mittelgroße, gedrungen wirkende Eidechse, die eine Körperlänge von bis zu 24 cm erreichen kann. Die Tiere sind auf der Oberseite in ihrer Grundfärbung gelbbraun und graubraun bis braun gefärbt. Der Rücken ist seitlich mit jeweils einem hellen, gelblichweißen Längsstreifen gezeichnet, der vom Kopf bis zum Schwanz reicht. Dazwischen liegt ein breiter, rostroter bis brauner Mittelstreifen, der mit dunklen Fleckenreihen versehen ist. Auch die Körperseiten tragen ein dunkles Fleckenmuster, das z. T. aus schwarz umrandeten weißen Augenflecken besteht. In der Paarungszeit wechselt die Körperfarbe bei den Männchen an den Körperseiten und der Kehle in eine auffällige Grünfärbung. Die Tiere ernähren sich bevorzugt von Insekten (z. B. Heuschrecken, Käfer, Fliegen), Spinnen, Tausendfüßlern und Würmern.

Diese Reptilienart ist im gesamten eurasischen Raum verbreitet, wobei der Schwerpunkt in West-, Mittel- und Osteuropa liegt. In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigeren Reptilienarten, kommt aber überwiegend in den südwestlichen und östlichen Landesteilen vor. Deutliche Verbreitungslücken finden sich im nordwestdeutschen Tiefland sowie den westlichen und östlichen Mittelgebirgen.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, locker verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte diese wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen.

Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Als eierlegende Art ist die Zauneidechse besonders von vegetationsfreien Eiablageplätzen mit sandigem bzw. gut grabbarem Substrat abhängig. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Gefährdungsfaktoren

In Niedersachsen ist die Zauneidechse gefährdet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im östlichen Tiefland und vor allem im Berg- und Hügelland. Auch für diese Tierart liegt der Hauptgefährdungsgrund in der fortschreitenden Zerstörung geeigneter Lebensräume in der Kulturlandschaft. Die durch den Menschen entstandenen Sekundärlebensräume an Böschungen, auf Halden und Brachen haben inzwischen eine größere Bedeutung für die Verbreitung der Zauneidechse als die natürlichen Standorte (Binnendünen entlang von Flusstälern und Flugsandgebiete in Heiden).

Die wichtigsten Ursachen der zunehmenden Gefährdung dieser Reptilienart sind:

- Verlust oder Entwertung von Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Siedlungs- und Industriebrachen (durch Aufforstung, natürliche Sukzession, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Bebauung).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen, Trockenrasen, Heiden (v. a. Dünger, Biozide, hohe Viehdichten).
- Verlust oder Entwertung von Lebensräumen im Siedlungsbereich (Bebauung / Begrünung von Brachen, Halden, Böschungen; Zuwachsen von Böschungen an Bahntrassen).
- Beseitigung von Kleinstrukturen wie Trocken- und Lesesteinmauern und -haufen, Hecken sowie Befestigung von wenig genutzten sandigen Feldwegen.
- Rekultivierung und Verfüllung von Abgrabungen oder Steinbrüchen führt zum Verlust idealer Sekundärhabitats.

- Fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugebieten, Industriebrachen und Bahntrassen (Radwegebau).
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume an Eisenbahnstrecken, Straßen- und Kanalböschungen, Weg- und Waldrändern, Feldrainen.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Mögliche Auswirkungen auf die Art durch das Bauvorhaben

Das Zauneidechsen-Vorkommen am Südhang des Lämmerbergs entlang der K 406 ist hier in einer Entfernung zur Trasse von ca. 230 m festgestellt worden und auf die stark ruderalisierten, nur schütter bewachsenen Freiflächen an der ehemaligen Bodenentnahme bzw. den Hanganschnittsflächen im östlichen Teil dieser nach Süden exponierten Hanglage beschränkt. Die nahe der Autobahn gelegenen Teilbereiche (bis 40 m) sind dagegen mit einer geschlossenen Vegetationsschicht bedeckt und auch der Übergangsbereich zu den Böschungen der BAB ist mit Gehölzen und Gebüsch dicht bewachsen. Diese Bereiche werden von den Zauneidechsen eher gemieden oder nur sporadisch bei der Nahrungssuche aufgesucht.

Die potenziellen Winterquartiere der Tiere und die geeigneten Eiablageplätze sind nur in den Bereichen der oberen Böschungskante entlang des Abhanges (hier befinden sich mehrere Steinschüttungen) und in den weitgehend vegetationslosen Bereichen mit lockerem Oberboden lokalisiert. Diese Flächen sind 50 m bis 240 m von der Trasse entfernt. Entsprechende Strukturen sind im Nahbereich zur Trasse, d. h. von Überbauung, Baustraße und Baubetriebsflächen betroffenen Flächen nicht vorhanden.

Der Aktionsradius der adulten Tiere ist auch im Sommerquartier relativ klein, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Tiere während der Nahrungssuche in den Trassennahbereich bzw. in das Baufeld vordringen, sehr gering ist. Verletzung oder Tötung einzelner Individuen durch die Bauaktivitäten sind annähernd ausgeschlossen. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Auf die Art bezogene Vermeidungsmaßnahmen

Es besteht eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass Beeinträchtigungen einzelner Individuen der Zauneidechse während der Bauphase in den Sommermonaten auftreten, da nicht 100%ig auszuschließen ist, dass Individuen vereinzelt auch in die von den Bauarbeiten betroffenen Bereich während der Nahrungssuche vordringen. Um diese potenziellen Beeinträchtigungen zu verhindern, muss die Einrichtung der Baustellenflächen und die Räumung des Baustreifens im Bereich Südhang Lämmerberg an der Brücke über die K 406 zwingend in den Wintermonaten November bis Februar erfolgen. Da die Winterquartiere nur im Bereich der Steinschüttungen an der oberen Hangkante im Bereich der ehemaligen Abgrabung im östlichen Teil dieses Hanges lokalisiert sind (ca. 230 m vom Baufeld entfernt), sind diese nicht betroffen.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme der Hanglagen der Südseite des Lämmerbergs an der K 406 muss hier auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Von der Einrichtung weiterer Baustellenbetriebsflächen an dieser Stelle muss abgesehen werden. Das Baufeld soll eindeutig mit einem Baustellenabsperrzaun gegen die östlich anschließenden ruderalen Hanglagen abgegrenzt werden.

Im Zuge von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen i. Z. mit dem Ausbau der BAB A 7 können folgende Maßnahmen auch den Lebensraum der Zauneidechse verbessern bzw. aufwerten (aus Sicht der Zauneidechse hier sinnvoll, rechtlich aber nicht erforderlich):

- Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten, offenen Lebensraumes mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und schütter bewachsenen Flächen, Gebüsch und krautigen Hochstaudenfluren entlang der südlichen Hanglage des Lämmerbergs. Ein Teil der Fichtendickung soll - unter belassen der Wurzelstubben! - entfernt werden.
- Entlang der linearen Landschaftselemente, ausgehend von dieser Hanglage, sollen Raine, Hecken, Gebüsch, Feldgehölze angelegt und entwickelt werden.
- Entwicklung eines langfristig angelegten Habitat-erhaltenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Dies könnte für den südlichen Bereich am Lämmerberg umfassen:
 - Freistellen von zu stark beschatteten Sonn- und Eiablageplätzen
 - extensive Beweidung der angrenzenden Offenlandbereiche
 - Erhaltung oder Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. weitere Steinschüttungen, Einbringen von Totholz u. ä.)
 - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Hangkante durch Anlage einer Pufferzone (Ackerrandstreifen; Blühstreifen) ohne Düngung und Anwendung von Bioziden.

Schädigungs- und Störungstatbestände

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 7 kommt es unter der Voraussetzung der Einhaltung der oben beschriebenen Bauzeitenregelung und Ausweisung eines eng begrenzten Baufeldes auf das absolute Mindestmaß einschließlich eines Bauzaunes entlang der östlichen Baufeldbegrenzung (s. o.), nicht zu baubedingten Beeinträchtigungen der lokalen Population der Zauneidechse und somit nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Satz Nr. 1 (Fang, Verletzen, Töten).

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 (erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten) tritt nicht ein, weil während dieser Zeiten nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Gebiet durch aus der Baumaßnahme resultierende Störungen zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein, weil keine Eiablageplätze und / oder Ruhestätten und Winterquartiere der Art im unmittelbaren Auswirkungsbereich der Ausbaumaßnahme vorhanden sind. Es kommt nicht zur Überbauung entsprechender geeigneter Flächen. Es kommt nicht zu anlagebedingten Auswirkungen der Lebensräume der Zauneidechse.

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Art kommen nicht hinzu.

Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich trotz des Vorkommens mehrerer artenschutzrechtlich als relevant zu beachtender Tierarten aus den Gruppen der Säuger, Vögel und Reptilien im Untersuchungsgebiet beiderseits der Autobahn keine rechtlichen Konsequenzen, die eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Unter Einhaltung und Berücksichtigung geeigneter landschaftspflegerischer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert oder soweit vermindert werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) nicht eintreten.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB A 7 im Abschnitt der VKE 3 werden somit für keine der artenschutzrechtlich relevanten Arten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen oder weitere, über die im LBP beschriebenen hinausgehende Maßnahmen erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich auch keine entscheidungserheblichen Aspekte, auf deren Basis die einseitige Ausbauvariante nach Osten in diesem Planabschnitt der VKE 3 abzulehnen wäre.

7 LITERATUR UND QUELLEN

- AKTION FISCHOTTERSCHUTZ (2008): Schrift. Mitteilung v. 08.07.08 zum Scopingtermin gem. § 5 UVPG zum Ausbau der BAB A 7 am 17.07.2008
- AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E.V. 2010: Mitteilung v. 29.06.2010. Datenauszug aus der Datenbank zum Informations-System Otter Spuren (ISOS) der Aktion Fischotterschutz e.V.
- ALTMÜLLER, R. (1983): Libellen, Beitrag zum Artenschutzprogramm. Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen. Nieders. Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz, Hannover.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT COPRIS (2000): Untersuchungen zur Durchlässigkeit von Bundesstraßen und Autobahnen für Wildtiere in Südniedersachsen.
- ARBEITSKREIS GÖTTINGER ORNITHOLOGEN – AGO (2005 - 2007): Naturkundliche Berichte zur Fauna und Flora in Süd-Niedersachsen; Bände 10 - 12
- BAUER ET AL. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 39: 13 - 60.
- BARTHEL, P. H. (2003): Erfassung der Brutvögel im EU SPA V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ im Jahr 2002. 29 S. Einbeck.
- BARTHEL, P. H. (2003): Erfassung der Gastvögel im EU SPA V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ im Jahr 2002/2003. 26 S. Einbeck
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 350 S.
- BFN IM INTERNET: www.bfn.de: Karte Flächen Biotopverbund
- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 380 S. Bonn - Bad-Godesberg.
- BINOT ET AL. (1998): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55.BfN. Bonn-Bad Godesberg. 434 S.
- BOYE, P. HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn Bad-Godesberg, 33-39.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zu dem Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“. 6 S. NLWKN Hildesheim.
- BUND LANDESVERBAND NDS. (2008): Ergänzende Hinweise zum Scopingtermin gem. § 5 UVPG zum Ausbau A 7
- BUND IM INTERNET: www.wildkatze.info
- DRACHENFELS, O. VON (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004.
- FGSV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ). 48 S. Köln.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching. 879 S.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). 5. Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 291-316. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- GAUMERT, D. & M. KÄMMEREIT (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. 161 pp. Hannover.
- GAUMERT, D. (1981): Kleinfische in Niedersachsen. Arten und Verbreitung als Grundlage für den Fischartenschutz. (Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), 134 pp.
- GAUMERT, D. (1986): Kleinfische in Niedersachsen. Hinweise zum Artenschutz. Mitteilungen aus dem Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft (Hildesheim) Heft 4, 71 pp.

- GREIN, G. (2000): Zur Verbreitung der Heuschrecken (*Saltatoria*) in Niedersachsen und Bremen. (Stand 10.4.2000). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20 (2): 74 – 112. Hildesheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtverzeichnis. 3. Fassung – Stand 1.5.2005. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1): 1 – 20. Hannover.
- GRUTTKE, H. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 8. BfN – Bonn-Bad-Godesberg, 280 S.
- HECKENROTH, H. ET AL. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. (1. Fassung v. 1.1.1991). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13(6): 221 - 226. Hannover
- HECKENROTH, H., POTT, B. & S. WIELERT (1987): Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen von 1976 bis 1986 mit Statusangaben ab 1981. Naturschutz Landschaftspf. Nieders. 17: 5-32.
- HUPE, K. (2009): Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* SCHREBER 1777) im Verlauf der BAB 7 zwischen der südlichen Anschlussstelle Seesen bis zur nördlichen Anschlussstelle Nörten-Hardenberg (Höhe Großenrode); km 221,000 bis 250,170. Durchführung: JagdEinrichtungsbüro – Dipl. Biol. K. Hupe
- KAULE, G. (1991): Arten und Biotopschutz. 2. Aufl., 461 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/05 S. 12-17.
- KÖRBEL, S. (Kreisnaturschutzbeauftragter für Bad Gandersheim, Einbeck, Kalefeld, Kreiensen): Schreiben v. 22.02.2008 zu Informationen über faunistische u. floristische Besonderheiten im geplanten Ausbaubereich der BAB A 7.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(3) 131 - 175. Hannover.
- KÜHNEL, K.-D. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- KÜHNEL, K.-D. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- LANDKREIS NORTHEIM (1985/2008): Auszüge von Daten zur Erarbeitung des LRP Landkreis Northeim v. 1985 bez. Flächen/Biotopen/Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.
- LANDKREIS NORTHEIM (2002): Landschaftsplan Northeim (Aktualisierung 2002).
- LAVES (2009): Schreiben vom 09.04.2009; Dominanz- u. Artenlisten aus dem WRRL-Monitoring; Fangprotokolle von Befischungen als Auszug aus dem niedersächsischen Fischartenkataster.
- LAVES (2008): Schreiben vom 11.08.2008 zur Projektkonferenz/Scopingtermin zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 (Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst).
- LAWA (2006): Rahmenkonzeption zur Aufstellung von Monitoringprogrammen und zur Bewertung des Zustandes von Oberflächengewässern - Empfehlungen - Teil A Eckpunkte zum Monitoring und zur Bewertung von Oberflächengewässern, (Stand 02.03.05) Teil B Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen (Entwurf 1.0, Stand 9.2.06)
- LAWA (1997): Fließgewässer der Bundesrepublik Deutschland – Empfehlungen für die regelmäßige Untersuchung der Beschaffenheit der Fließgewässer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
- LEMMEL, G. (1977): Die Lurche und Kriechtiere Niedersachsens. Grundlage für ein Schutzprogramm. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 5.
- LOBENSTEIN, U. 2004: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(3), 165 - 196. Hildesheim

- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Schriftenreihe des BfN (Sonstige Veröffentlichungen). Landwirtschaftsverlag, Münster.
- MEIER, C. ET AL. 2006: Methodisches Handbuch Fließgewässerbewertung Handbuch zur Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Stand Mai 2006 – 110. S. <http://www.fliessgewaesserbewertung.de>
- MEINIG, H. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- MELTER, J. & M. SCHREIBER (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. Vogelkundl. Ber. Niedersachs. 32 (Sonderheft): 1-320.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 257 S. Düsseldorf. www.umwelt.nrw.de
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2000): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Fachbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit. 71 S. Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit. 47 S. Hannover.
- NLWKN (im Internet 2008): Wasserwirtschaft - Gewässergütekarte und Strukturgütedaten
- (dto.): Auswertung zahlreicher Meldebögen aus den Programmen zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, des Tierartenerfassungsprogramms, der Erfassung der gem. § 28a NNatG besonders geschützten Biotope.
- OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata, Stand 1997). – In: BINOT, M. ET AL. (1998): „Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.“ Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- PI GÖTTINGEN, ESD BAB (2008): Wildunfallstatistik für die BAB A 7, Streckenabschnitt km 223,0 bis 257,0, Jahre 2005 bis 2008
- PETERSEN, B. ET AL. (2003/2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose; Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (1 & 2). BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. U. CH. FISCHER (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 3. Fassung, Stand 1994. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14(4): 109 - 120. Hannover.
- POTT-DÖRFER, B. (2008): Statusbericht zur Wildkatze in Südniedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der Region des Autobahnabschnittes der A 7 zwischen Seesen und Northeim. NLWKN, Geschäftsst. Hannover-Hildesheim AB 44/Säugetierschutz v. 23.09.2008
- PRETSCHER, P. ET AL. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Stand 1995/96). in BINOT ET AL. (1998), s. o.
- PROJEKTBURO WILDKATZE (2008): s. BUND Landesverband Nds. (2008):
- RAIMER, F. (2006): Die Wildkatzenpopulationen in Hessen und Niedersachsen seit dem 18. Jahrhundert – Verfolgung, Bedrohung, Schutz und Wiederausbreitung NAH Akademie-Berichte 5 Kleine Katzen – Große Räume. Wetzlar 2006.
- RAIMER, F.(2006): Wanderkorridore für Wildkatze und Rothirsch in der Nationalparkregion Harz. *Unser Harz 1/06*
- REUSCH, H. & D. BLANKE (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Eintags-, Stein- und Köcherfliegenarten mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.10.2000. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20(4): 182 - 200. Hildesheim
- RÜHMEKORF, E. (1970): Die Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen. - Beitr. Naturk. Niedersachsen 22: 67-131.

- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE Hannover (im NLWKN): Liste der regelmäßig in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gem. Art 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. unveröffentl.
- Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 159-227. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2006): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81. NABU.
- SÜDBECK, P. U. D. WENDT (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22 (5): 243 - 278. Hildesheim
- SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2006): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (NLWKN) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3) 69-141. Hannover
- THEUNERT, R. (NLWKN) (2008): w. o. Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (4) 153 - 210. Hannover
- WILMS ET AL. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17(6): 219 - 224. Hannover

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert d. Art. 22 G. v. 29.07.2009 BGBl. I 2542
- Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (1998): Musterkarten für die einheitliche Gestaltung der Landschaftspflegerischer Begleitpläne.
- Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (1999): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S 99)
- Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 06.10.2011 I 1986
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), Vom 21. März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112), geändert durch Art.16 des Gesetzes v.12.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.42/2004 S.616), durch Art.5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334) und Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.7/2009 S.112) und Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353).
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.02.2010 (Nds. GVBL. Nr.6/2010 S.104).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92., geändert durch Richtlinie des Rates 2006/105/EG, Amtsblatt L 363 vom 20.12.2006, S. 368
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI. Nr. L 20/7 v. 26.01.2010